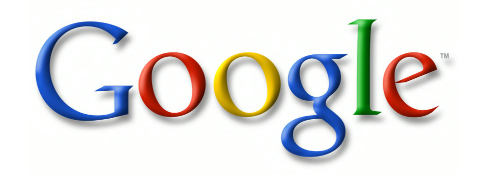
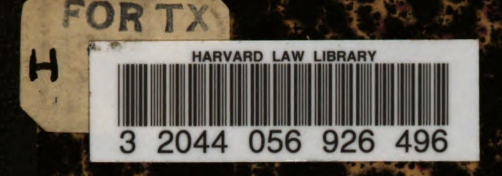
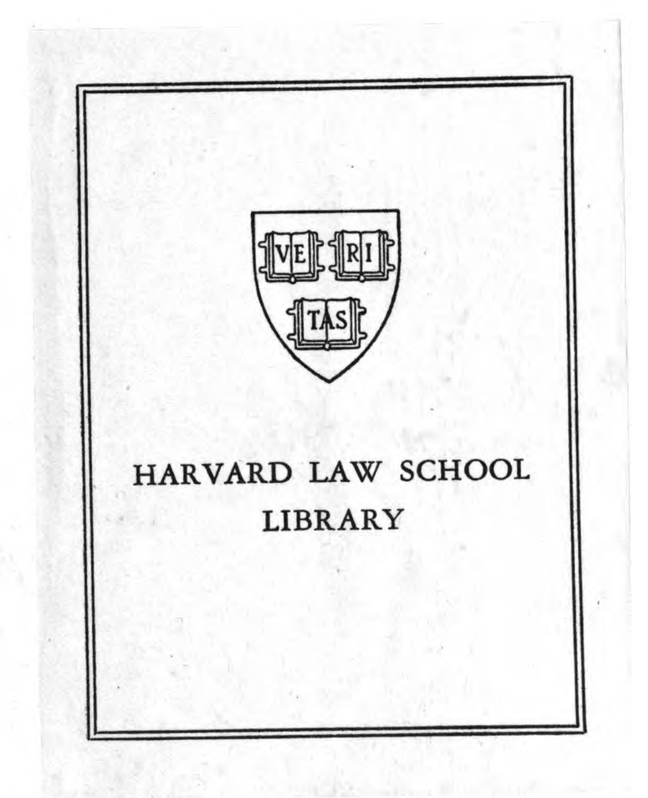



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 926 496


HD


VE RI
TAS
HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY



Austria

Grundriß

des

privaten und öffentlichen Rechtes

der

österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Mit Einschluß der Elemente des Völkerrechtes.)

Von

Alois Wilhelm Hubner,

k. k. ordentlicher Professor an der technischen Militär-Akademie, Ritter des kaiserlich-österreichischen Franz Josef-Ordens, Besitzer der Kriegs-Medaille.

Dr. Ferdinand Lentner,

k. k. Hofkonzipist, Professor des Staats- und Völkerrechtes an der k. k. Kriegsschule, am k. k. höheren Artillerie- und Geniekurse 2c., Docent an der Wiener Universität.

Bearbeitet im Auftrage des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums, als Lehrbehelf für die Militär-Bildungs-Anstalten.

Zweite, wesentlich vervollständigte Auflage.

Wien 1880.

Druck und Verlag von L. W. Seidel und Sohn.

Vorwort.

Bestrebt, im Auftrage einer hohen Kriegsverwaltung ein zweckdienliches Handbuch des privaten und öffentlichen Rechtes mit Einschluß des Völkerrechtes für die Militär-Bildungs-Anstalten abzufassen, erlauben sich die unterzeichneten Verfasser über Zweck und Begrenzung der vorliegenden Arbeit eine kurze Bemerkung vorauszuschicken.

Das Ziel alles Denkens ist ein wirksames Handeln. Hierzu ist aber nothwendig, daß man zuvor richtig denken und das Gedachte korrekt auszudrücken gelernt habe. Das erfordert viel Sorgfalt, fleißige Beachtung der Einzelnheiten, ein scharfes Unterscheidungsvermögen, kurz Eigenschaften, welche erfahrungsmäßig im besonderen Grade durch Vertrautheit mit den geltenden Rechtsnormen und Rechtseinrichtungen erworben werden. Allein auch abgesehen von dem Werthe der Rechtswissenschaft für die Schulung des Geistes, erscheint es in konstitutionellen Monarchien unerläßlich, daß sich der Einzelne über sein Verhältnis zum großen Ganzen klar werde, und daß jede Berufsart aus ihrem Zusammenhange mit allen übrigen Zweigen des staatlichen Lebens Werthschätzung und Bedeutung für sich ableite.

Wer die Vaterlandsliebe in ihrem höheren und edleren Sinne erfaßt, der muß einsehen lernen, daß ein hellaufflackernder, wenn auch noch so bewundernswerther Enthusiasmus nie jene intensive Wärme des patriotischen Gefühles ersetzen kann, welche ein Ergebnis pietätvoller, verständnisinniger Würdigung der Schicksale und Lebensinteressen von Land und Volk ist.

Darum wird in allen freien Staaten die Kenntnis des Rechtes und der Verfassung als eines der fruchtbarsten und gemeinnützigsten Mittel zur Belebung des Pflichtbewußtseins und jeder patriotischen Trefflichkeit so hoch veranschlagt.

Der Wehrkraft im Staate ist eine hohe Aufgabe bei Erfüllung staatlicher Zwecke zugewiesen, sie soll dem Rechte ein unverrückbarer Stützpunkt, dem Staate ein ausreichend mächtiger Schutz sein.

In diesen beiden Richtungen wird die Wehrkraft um so sicherer ihren Berufe entsprechen und ihre Aufgabe vollführen, wenn die Führer der Armee, in höherer und niederer Stellung auch das ihrem Schutze anvertraute Objekt im Frieden und in Kriegsfällen näher kennen, Recht und Staat als die für die Wohlfahrt der Gesellschaft unerläßlichen Fundamente erfassen und die Opfer, welche zu bringen ihnen die Pflicht auferlegt, als ruhmvollen Einsatz für die Förderung der menschlichen Kultur, für die Macht und Blüthe des Vaterlandes und für die Vertheitigung des Thrones überzeugungsvoll zu betrachten gewohnt sind.

Daß die vorliegende Arbeit bei Verfolgung dieser leitenden Idee überall auf das Heerwesen eine besondere Rücksicht genommen hat, erscheint durch den didaktischen Zweck derselben ebenso gerechtfertigt, als es einleuchtend sein dürfte, daß bei dem Mangel brauchbarer populärer Vorarbeiten, namentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, das Hauptaugenmerk auf eine leichtfaßliche, möglichst erschöpfende und doch in der Form gedrungene Darstellung gerichtet sein mußte, — Schwierigkeiten, welche ein sachverständiges Urtheil gewiß in Anschlag bringen wird.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß es patriotische Pflicht sei, nicht blos das zu thun, was man für das Rechte hält, sondern auch Alles daran zu setzen, daß es auch wirklich das Rechte sei, glauben die Verfasser auch in dieser zweiten, wesentlich ergänzten und bereicherten Ausgabe des vorliegenden Lehrbehelfes ihrer Aufgabe entsprochen zu haben und werden auch fernerhin bestrebt sein, im Vereine mit Allen, denen die geistige Entwicklung der österreichischen Armee am Herzen liegt, derselben immer vollständiger gerecht zu werden.

Wien, am 1. Jänner 1877.

A. W. Hubner. **Dr. F. Lentner.**

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen des Rechtes und des Staates im Allgemeinen.

I. Erklärung des Rechtes und des Staates und deren Verhältnis zu einander.

II. Von den Rechtsquellen.

III. Gliederung der Rechtswissenschaft.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Recht.

Erstes Hauptstück. — Personenrecht.

I. Rechte aus den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen.

II. Rechte aus dem Familien-Verhältnisse.

A) Eherecht.

B) Elternrecht.

C) Vormundschaftsrecht.

Zweites Hauptstück. — Sachenrecht.

I. Dingliches Sachenrecht.

II. Persönliches Sachenrecht.

Drittes Hauptstück. — Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliches Recht.

Vierter Abschnitt.

Elemente des Völkerrechtes.

I. Allgemeine Grundbegriffe.

II. Allgemeine internationale Staatenrechte.

III. Der Staatenverkehr im Frieden.

IV. Kriegsvölkerrecht.

V. Die Neutralität.

Berichtigungen.

Seite	52,	Zeile	5	von	unten	lies	§. 34 statt §. 32.
„	55,	„	5	„	oben	„	Assignat statt Assignant.
„	80,	„	3	„	„	„	des Landtages statt daß.
„	96,	„	13	„	unten	„	Statthaltereien statt Staat.
„	103,	„	5	„	„	„	Mutessarifate statt Mussetarifate.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen des Rechtes und des Staates im Allgemeinen.

I. Erklärung des Rechtes und des Staates und deren Verhältnis zu einander.

§. 1. Begriff des Rechtes.

Vernunft und Geschichte lehren uns, daß der Mensch stets im gesellschaftlichen Verbande sich befand, weil er, beschränkt auf sich selbst, der Verkümmerung seiner geistigen und physischen Kräfte entgegen gehen müßte. Bei jeder Vereinigung von Menschen aber wird alsbald und allgemein das Bedürfnis gefühlt, die Bedingungen für das geordnete Zusammenleben aufzustellen und deren Erfüllung zu begehren, damit die zersetzende Kraft der Willkür gebrochen und die Ordnung in allen Verhältnissen erhalten werde.

Die zu ordnenden Verhältnisse sind von zweifacher Art. Die Glieder einer jeden Gemeinschaft befinden sich in Verhältnissen sowohl zu einander als auch zum Ganzen und von der Regelung dieser zweifachen Verhältnisse, durch Erfüllung der Bedingungen, ist der Bestand der Vereinigung und das Wirken der Einzelnen für die allseitige Entwicklung, d. i. für die vernünftigen Lebenszwecke, abhängig. Denn das natürliche Streben des Einzelnen nach Erweiterung seines Thätigkeits- und Freiheitsgebietes muß an der Ordnung des Ganzen eine unübersteigbare Schranke finden.

Nach dem Zwecke der Vereinigung sind die Bedingungen allerdings verschieden, aber sie fehlen niemals bei einem mehr oder minder geordneten Zusammenleben. Selbst Nomaden, Jagd- und Hirten-Völker müssen

mindestens die Bedingungen des Zusammenjagens oder Weidens erfüllen; Zweckgesellschaften, z. B. Industrievereine, wissenschaftliche Vereine, stellen die Bedingungen in ihren Statuten oder Reglements auf und in ausgedehntester Weise muß die Volksgenossenschaft für die Festsetzung aller ihrer Existenzbedingungen Sorge tragen.

Diese Bedingungen, welche entweder aus der gemeinsamen Ueberzeugung hervorgehen und in der gleichmäßigen Uebung einer bestimmten Handlungsweise zum Ausdrucke gelangen — oder durch eine obrigkeitliche Autorität festgesetzt werden, erscheinen somit als Normen oder Regeln für die Handlungen der Menschen, indem sie ein ihnen gemäßes Verhalten fordern, und bilden die *rechtliche Seite*, folglich das *Recht der Gemeinschaft*.

Recht (im objektiven Sinne) *ist demnach ein Inbegriff von Regeln oder Vorschriften für das Handeln der in Gemeinschaft lebenden Menschen sowohl in ihrem Verhältnisse zu einander als auch zum Ganzen, um durch Erhaltung der Ordnung die allseitige Entwicklung (den Gesellschaftszweck) zu ermöglichen.*

Die durch das Recht vermittelte, die Willkür beschränkende Ordnung in allen Verhältnissen, wird *Rechtsordnung* genannt.

Die Erforschung, Ausbildung und Anwendung dieser Rechtsnormen bildet den Gegenstand der *Rechtswissenschaft*.

§. 2. **Recht als eine Befugnis gegenüber einer Verbindlichkeit.**

Die Regeln des Rechtes, welche die harmonische Verbindung der Freiheit des Einzelnen mit der Ordnung des Ganzen bezwecken, begrenzen zugleich das Freiheitsgebiet des Einzelnen, indem sie den Personen Befugnisse zur Bethätigung ihres Willens gewähren (z. B. Eigenthum zu erwerben, eine Arbeit zu fordern), aber auch dieselben ihrem Umfange nach bestimmen. Solche Befugnisse werden *Rechte* (im subjektiven Sinne) genannt und der Satz: „Diese Person hat die Befugnis, über eine Sache nach Willkür mit Ausschluß Dritter zu verfügen" ist gleichbedeutend mit der juristischen Formulierung: „Diese Person hat das Recht des Eigenthums an einer Sache."

Allen Gliedern eines Gemeinwesens obliegt die Pflicht, diese Rechte, als Ausflüsse der allgemeinen und nothwendigen Regelung der Verhält-

nisse zu achten und ihr Verhalten darnach einzurichten, welche Obliegenheit Verbindlichkeit genannt wird, so daß jedem Rechte eine Verbindlichkeit gegenübersteht.

§. 3. Erzwingbarkeit des Rechtes und Nothwendigkeit einer Schutzmacht zur Sicherung der Rechtsordnung.

Aus dem Begriffe des Rechtes (§. 1) folgt, daß nur vermöge des Rechtes die Ordnung in allen Verhältnissen einer Gemeinschaft erhalten werden kann, daß ohne Recht weder eine dauernde Verbindung noch ein kulturelles Fortschreiten der Menschen möglich ist. Denn das Recht bestimmt die Bedingungen, unter welchen sowohl die Einzelnen ihr Wohl erstreben können (im Privatrechte), als auch die Gesammtheit das Wohl des organischen Ganzen verfolgen könne (im öffentlichen Rechte).

Es reicht aber nicht hin, Rechtsvorschriften aufzustellen und deren Befolgung der Willkür der Einzelnen zu überlassen, sondern die Rechtsregeln müssen zur allgemeinen Anerkennung und Geltung gelangen, weil die Erfüllung derselben für den Bestand der menschlichen Gesellschaft unerläßlich ist. Das Recht muß daher, im Interesse Aller, den Willen der Personen derart beherrschen, daß kein Mitglied des Verbandes für befugt gehalten wird, die eigene Rechtssphäre auf Kosten anderer zu erweitern, widrigenfalls es sich gefallen lassen müßte, durch Zwang in den ihm zukommenden Rechtsbereich zurückgedrängt zu werden; m. a. W. die Rechtsnormen haben den Charakter der Erzwingbarkeit.

Das Recht muß demnach unter dem Schutze einer ausreichenden Macht stehen, welche nöthigenfalls durch Zwang die Rechte der Personen gewährleistet und die Rechtsordnung aufrecht hält.

Diese Macht oder Gewalt hat die Aufgabe, den Rechts- und Wohlstörungen möglichst vorzubeugen, durch Fürsorge für die Beobachtung rechtlicher Normen in dem täglichen Verkehre den Rechtszustand zu befestigen und den durch eine geschehene Rechtsverletzung gestörten Rechtszustand wieder herzustellen.

§. 4. Wesen und Zweck des Staates. Staatswissenschaft und deren Zweige.

Eine solche, die ordnende und vollziehende Gewalt vereinigende Anstalt ist der Staat.

Der Staat setzt voraus:

a) Eine Gemeinschaft von Menschen, welche, zum Zwecke ihrer allseitigen Entwicklung, durch Regelung der Verhältnisse zu einander und zum Ganzen eine Rechtsordnung hergestellt haben;

b) Das Dasein eines ausschließlichen organischen Gesammtwillens zum Schutze und zur Führung der Gemeinschaft — die Staatsgewalt;

c) Eine Stetigkeit der Verbindung, damit die Entfaltung der geistigen und materiellen Wohlfahrt ungehindert fortschreiten könne. Diese beruht wesentlich auf festem und zureichendem Landbesitz (Territorium), auf Bildungsfähigkeit und auf Sittlichkeit der Gesellschaft.

Weder Nomadenhorden noch Raubvölker, z. B. die Buccanier oder Flibustier des 17. Jahrhunderts, die Barbaresken der früheren Zeit, können, ungeachtet ihrer häufig sehr strengen Organisation, als Staaten betrachtet werden, weil den Ersteren die Stetigkeit der Verbindung fehlte, Letzteren die sittlichen Zwecke ferne lagen.

Der Zweck des Staates ist zunächst, das Recht in seiner vollen Bedeutung zur Geltung zu bringen und sohin auf dieser Grundlage das Wohl, welches in der Entfaltung aller materiellen und geistigen Kräfte besteht, zu fördern.

Zwei erhabene Principien kennzeichnen die Wirksamkeit des Staates als Rechtsinstitut: suum cuique (Jedem das Seine), viribus unitis (mit vereinten Kräften).

Der Staat kann sonach definiert werden als die Vereinigung von Menschen oder ganzen gesellschaftlichen Gruppenformen, welche unter einer gemeinsamen ordnenden Gewalt (Obrigkeit), innerhalb eines gemeinsamen Gebietes (Territorium), zur Verwirklichung und Sicherung ihrer geistigen und materiellen Interessen thätig sind (Zweck).

Der Staat ist ein Ganzes, eine Gesammtheit, dem die Glieder dienen und von dem sie wiederum Lebenskraft empfangen.

Die Staatswissenschaft entwickelt die Lehren über den Zweck des Staates, seinen Urgrund, die Bedingungen und leitenden Principien eines geordneten Staatslebens und über die Einrichtungen, durch welche das Wohl erhalten und gesichert wird.

Die Hauptzweige der Staatswissenschaft sind folgende:

a) Die allgemeine Staatslehre in ihrer theoretischen und praktischen Bedeutung;

b) Die Staatsverwaltungslehre, welche die Finanz- und Polizeiwissenschaft in sich begreift;

c) Die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomik und

d) als Hilfswissenschaften die politische Geschichte und Statistik.

§. 5. Geschichtliche Entwicklung des Rechtes und des Staates.

In der vernunftgemäßen Entwicklung des Menschen besteht dessen hohe Bestimmung, dessen Lebenszweck.

Da ohne positives Recht die Entwicklung der Menschheit nicht möglich ist, das Recht selbst aber nur im Staate zur vollen Geltung gelangen kann, so folgt hieraus, daß Recht und Staat nicht durch Zufall oder menschliche Willkür entstanden sind, sondern vielmehr, als Grundlagen der Gesammtkultur, aus den Lebensverhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgehen. Die Fortbildung und bestimmte Gestaltung von Recht und Staat aber ist ein Produkt der Thätigkeit des Menschengeistes im Verlaufe der Zeit und gehört der Geschichte an.

Recht und Staat haben einen gemeinsamen Ursprung in dem ursprünglichsten innigsten Lebensverbande, in der Familie.

Die Anfänge des Rechtes finden wir, geschichtlich zurückgreifend, in den patriarchalischen Zuständen der menschlichen Lebensgemeinschaft. Die Lebensansichten des Familienhauptes, also seine religiösen und sittlichen Ueberzeugungen, erscheinen als das die Familie beherrschende Gesetz, werden von allen Familiengliedern getheilt und bei der Ausbreitung der Familie von dem ganzen Geschlechte oder Stamme als maßgebend anerkannt und geachtet.

Je nach der Bildungsstufe und Lebensrichtung der Stämme und Völker nehmen die Rechtsüberzeugungen allerdings eine verschiedene Gestaltung an, immerhin erlangen sie durch gleichmäßige und öftere Befolgung die Macht der Gewohnheit und kommen als Rechtssätze in den Rechtssprichwörtern zum Ausdrucke. Dieses erste Stadium enthält die Urform des Rechtes, nämlich das Gewohnheitsrecht.

Bei fortschreitender Bildung entstehen vielfältig neue sociale und wirthschaftliche Verhältnisse, zu deren Beurtheilung das Gewohnheitsrecht nicht ausreicht; oft ist Letzteres auch zweifelhaft und schwer nachzuweisen, daher tritt die Nothwendigkeit ein, theils den Rechtsnormen die nöthige Gewißheit und Festigkeit zu geben, theils neue Rechtssätze aufzustellen. Dies geschieht durch die dazu befugten Organe des Volkes und das auf

diese Art bestimmte Recht heißt Gesetzesrecht, als zweites Stadium der Rechtsentwicklung.

Den Anforderungen der Rechtswissenschaft gemäß werden die Gesetze nach den Zweigen des Rechtes systematisch geordnet und in einzelnen Werken (Gesetzbüchern) zusammengefaßt (kodificiert), um die Kenntnis und Anwendung des Rechtes zu erleichtern. Die formelle Gestaltung des Rechtes gelangt in der Kodifikation, als dem dritten Stadium zum Abschluße.

Auch der Staat ist, seiner geschichtlichen Entwicklung nach, aus der Familie hervorgegangen, welche mit Recht der „Urstaat" genannt wird. Denn unter der Zucht des Familienvaters bilden sich Gehorsam, Gewöhnung an Ordnung und Begriffe von Sitte und Recht, daher alle wesentlichen Funktionen eines Staates. Die Familien vereinigen sich zu Geschlechtern und diese, je nach der Berufsbeschäftigung und Gesittung, zu größeren Vereinen. Außer dieser freiwilligen Vereinigung können größere Gemeinschaften auch entstehen durch die geistige oder physische Ueberlegenheit und Gewalt, welche von einem Stamme gegen einen andern geübt wird.

In jeder dieser Gemeinschaften wurde aus innerer Nothwendigkeit das Recht geschaffen, dauernd ein bestimmtes Gebiet besetzt, um den Bedürfnissen Aller bleibend zu entsprechen und durch Unterwerfung des Willens der Einzelnen unter den Willen der Gesammtheit die Ordnung gesichert, d. i. die Staatsgewalt begründet. Auf diese Art entstanden die Patriarchalstaaten im Zustande der Kindheit des Menschengeschlechtes.

Der Fürst war Richter im Frieden, Führer im Kriege und übte seine Gewalt wie ein Hausvater ohne bestimmte Formen und Schranken aus.

Mit dem erwachten Gefühle der Kraft, der Selbständigkeit und der Beherrschung der Natur, zeigte sich unter den Familien und Stämmen auch die Selbstsucht, indem die Einen die Andern zu unterwerfen trachteten. Viele Kämpfe wurden dadurch veranlaßt und die Herrsch- und Ruhmbegierde ward zur Triebfeder des menschlichen Wirkens. Im Staate gelangte der individuelle Wille fast ausschließlich zur Geltung, an die Stelle des Rechtes traten Willkür und Gewalt und die Völker wurden von Eroberern und Gründern großer Reiche als Mittel zur Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke benützt.

Die morgenländischen Despotien der Perser, Aegyptier, Indier u. s. w., welche sich als Priester- und Kriegsdespotien darstellen, bilden die zweite Periode in der Entwicklung der Staaten.

Den folgenden Perioden gehört der europäische Staat an, u. z. der dritten Periode der klassische Staat der alten Welt.

Griechen und Römer nehmen eine für die ganze Menschheit wichtige Stellung in der Weltgeschichte ein; beide Völker haben die Aufgabe vollführt, den menschlichen Geist von den fesselnden Banden des Orients befreit und der Welt eine neue Richtung gegeben zu haben, welche für alle folgenden Zeiten die vorherrschende blieb. Nicht mehr sollte Asien, sondern Europa der Mittelpunkt der Weltbegebenheiten werden.

In Griechenland beschränkte sich der Staat zumeist auf die Stadt und die nächste Landschaft, daher die enge Gemeinschaft der Bürger, welche ihr Thun und Streben dem Gemeinwesen widmeten, und diesem selbst ihr Privatleben unterordneten.

Ein mächtiges Reich entstand durch die gigantische Anstrengung, so wie durch die geniale Kraft des römischen Volkes. Doch auch dieses verfiel dem Rückgange und der Auflösung, als das Rechts- und Staatsleben von den sittlichen Principien getrennt wurde.

Die vierte Periode füllt der europäische Feudalstaat (Lehensstaat) aus, welcher die Staatsgewalt schwächte und die Kraft der Völker zersplitterte. Durch fortwährende Befehdungen Einzelner, so wie durch die das Mittelalter charakterisierenden Kämpfe der, nach Einheit und Konsolidierung ringenden Monarchie gegen den Feudaladel und die Hierarchie, wurde der öffentliche Rechtszustand unterwühlt.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts war der Kampf zu Gunsten der Monarchie entschieden und diese entwickelte sich, zuerst in Frankreich, sodann in den meisten Territorien Europa's in der Form des absoluten Staates, in welchem der Regent den Staat mit unbeschränkter Vollgewalt nach freieigener Selbstbestimmung lenken konnte. Die Begründung der absoluten Monarchie in Frankreich und deren Ausbreitung auf dem europäischen Kontinente bezeichnet die fünfte Periode, welche bis zur französischen Revolution (1789) dauerte.

Der sechsten Periode gehört der moderne konstitutionelle Staat an, dessen Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. In demselben ist das Streben auf die Befestigung des Rechtsstaates gerichtet, dessen Zweck dahin geht, das Recht in seiner vollen Bedeutung und nach allen Richtungen der menschlichen Thätigkeit zur Geltung zu bringen und vermittelst des Rechtes die Verfolgung sittlicher Menschheitszwecke zu ermöglichen. Der Rechtsstaat ist zugleich Kulturstaat.

§. 6. Verhältnis des Rechtes zur Moral.

Recht und Moral stehen in enger Beziehung zu einander, denn beide enthalten Normen für das Handeln der Menschen und jede Handlung ist von einer doppelten Seite zu betrachten, deren eine dem Rechte, die andere der Moral angehört.

Das Recht bezieht sich auf das Aeußere der Handlungen und fordert, daß dieselben den gesellschaftlichen Verhältnissen und Zwecken gemäß vollführt werden; die Moral bezieht sich auf die inneren Beweggründe des Menschen, auf die Gesinnung, und sittlich ist jene Handlungsweise, in welcher der Mensch das Gute unbedingt, rein um des Guten selbst willen, vollbringt. Geschieht das Gute aus anderen Motiven und Interessen oder nur zum Scheine, so ist das Handeln allerdings gut aber nicht sittlich gut. Eine Handlung der Wohlthätigkeit ist in Rücksicht auf die reinen Motive sittlich, in ihren Aeußerungen nimmt sie aber den rechtlichen Charakter an und kann selbst die Grenzen des Rechtes überschreiten, wenn durch die Wohlthätigkeit das eigene oder das Wohl der Angehörigen gefährdet wird. Daher gestatten auch positive Gesetze die Widerrufbarkeit der Schenkungen, z. B. wegen Verletzung des Pflichttheils der Notherben.

Ebenso wird in dem Strafrechte nie die bloß äußere objektive Handlung beurtheilt, sondern es wird auch die Triebfeder, die innere Bestimmung (böse Absicht) maßgebend sein. (Mord und Todschlag.)

Die Moral ist ein wichtiges Moment für die geistige Ausbildung der Menschen, und nach der höheren oder niederen Stufe, auf welcher sie steht, wird sich auch die Gesetzgebung zu richten haben. Sie wirkt auf das positive Recht als Rechtssitte, die sich in der Rechtsanschauung, in dem Rechtsgefühle, in den Rechtshandlungen und Gewohnheiten des Volkes abspiegelt und je weitere Fortschritte sie macht, in demselben Maße wird auch Recht und Moral harmonischer verbunden, während in den sittlich unvollkommeneren staatlichen Gesellschaften der Einzelne nur zögernd dem Gesetze sich fügen wird. Glücklich das Volk, das sein Recht lebendig im Herzen trägt, in welchem Jeder von dem Berufe und von der Verpflichtung erfüllt wird, mitzuwirken an der Erhaltung der rechtlichen Ordnung. Ein solches Volk wird nicht zaudern, seine Kraft einzusetzen, für sein Recht, für seine Ehre, für die dem Staatswesen gestellte Aufgabe.

Obgleich die durch das Recht geschaffenen Normen den Charakter der Erzwingbarkeit haben, die Moral dagegen der erzwungenen Handlung

keinen sittlichen Werth beilegt, so wird die Moral doch dadurch zum höchsten ethischen Gesetze der menschlichen Gesammtexistenz, daß sie die Anforderung stellt, daß die Rechtspflichten auch in sittlicher Gesinnung vollzogen werden und andererseits das Recht nichts gebietet und zu nichts verpflichtet, was unsittlich ist. Das erzwingbare Recht wurzelt seinem Urgrunde nach auf dem Boden der Moral und erhält die festeste Stütze in der moralischen Kraft des Volkes, dem Rechte gemäß zu handeln und dasselbe zu vertheidigen. Die Rechtsordnung würde ihren Halt und Bestand verlieren, wenn blos der mögliche Zwang, wenn Furcht vor Nachtheil oder Strafe das Motiv der Handlungen wäre, wenn nicht wenigstens in den meisten Fällen das, was recht ist, auch gethan würde, weil es gut und recht ist, d. i. wenn nicht sittliche Gesinnung vorherrschen würde.

Die Macht der sittlichen Idee erzeugte das allgemeine Rechtsdogma, daß das Unmoralische nicht Rechtens sein kann, d. h. daß Niemand juristisch verpflichtet sein könne zur Vornahme einer unsittlichen Handlung. Eine unsittliche Handlung ist kein Gegenstand eines gültigen Vertrages. Derselbe Grundsatz herrscht auch im internationalen Rechte. Aemilius Papinianus, der berühmteste Rechtsgelehrte der Römer, hat den von ihm aufgestellten Grundsatz, daß die Forderung von etwas Unsittlichem als eine moralische Unmöglichkeit betrachtet werden müsse, mit seinem Leben besiegelt, indem er sich lieber vom Kaiser Caracalla, einem Sohne des Septimius Severus, 211 n. Ch. G., umbringen ließ, als daß er dessen Brudermord an Geta vor dem Senate vertheidigte.

II. Von den Rechtsquellen.

§. 7. Formelle Gestaltung des Rechtes überhaupt, Nothwendigkeit der Achtung vor den bestehenden Formen.

Das Recht fordert, daß die Handlungen der Menschen seinem Geiste und Sinne gemäß eingerichtet werden und deshalb muß es auch für Jedermann erkennbar sein, es muß eine sichtbare Gestalt, eine bestimmte Form annehmen. Die Form der Entstehung des Rechtes ist eine zweifache.

Die rechtlichen Normen wurzeln sich als gemeinsame Rechtsüberzeugung allmählich fest und gelangen durch langjährige gleichmäßige Uebung und Befolgung zum Ausdrucke und zur Geltung — es entsteht das Gewohnheitsrecht — oder die Rechtsvorschriften werden von den

dazu befugten Organen des Staates festgestellt, — es entsteht das Gesetzesrecht.

Gewohnheit und Gesetz sind die Quellen des Rechtes, da aus denselben das geltende Recht erkannt wird

Weil nun „Recht und Staat“ wie nachgewiesen wurde, eine unerläßliche Voraussetzung der menschlichen Kultur sind, so folgt hieraus, daß die Form, in welcher das Recht erscheint, strenge beobachtet werden müsse und daß die Achtung vor den bestehenden Rechtsformen, also die Achtung vor dem Gesetze, in jedem Kulturstaate zu den vorzüglichsten Pflichten der Staatsbürger gehört.

Durch die Achtung vor den Formen des Rechtes sind zwei Völker berühmt und groß geworden, das römische Volk im Alterthum und das englische Volk in neuerer Zeit.

§. 8. Gewohnheitsrecht. — Gesetzesrecht.

Anfangs war Alles Recht Gewohnheitsrecht, indem in einer Gemeinschaft die dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechenden Rechtsansichten von Allen als richtig angenommen und als bindende Norm befolgt wurden. So war das Recht bei den germanischen Völkerschaften ursprünglich ein ungeschriebenes, welches in dem unmittelbaren Wissen kundiger Leute fortlebte und durch deren Zeugnis, Weisthum, bekräftiget wurde.

Nach der Völkerwanderung machte man die ersten Versuche der Rechtsaufzeichnung und da alles Recht lex hieß, so nannte man das germanische Recht lex barbara, das für die nicht germanische Bevölkerung in dem ehemals weströmischen Reiche bestandene Recht lex romana.

Die ältesten unter den im Reiche der Franken entstandenen Rechtssammlungen sind die lex Salica für die salischen Franken (um das Jahr 480), die lex Ripuaria, für die Franken an der Maas und am Niederrhein (zwischen 511 und 534). Darauf folgten die Gesetze der Burgunder, Alemannen, Bayern und unter Karl dem Großen jene der Friesen und Sachsen. Als lex romana für die Unterthanen römischer Nationalität war sehr verbreitet das westgothische Gesetz (lex Wisigothorum 506). Die Gültigkeit aller dieser Stammesrechte beschränkte sich nicht auf die Provinzen, sondern deren Anwendung war bloß von der Nationalität der Person abhängig (System der persönlichen Rechte).

Im 13. Jahrhunderte entstanden als Bearbeitungen des geltenden Gewohnheitsrechtes die Rechtsspiegel u. z. der Sachsenspiegel, der Schwabenspiegel und andere Rechtsbücher.

In neueren Gesetzbüchern findet das Gewohnheitsrecht eine größere Beschränkung, namentlich in dem österr. bürgerl. Gesetzbuche, bildet jedoch im Handels- und Seerechte (wenn das Gesetz keine Bestimmung über den besondern Fall enthält) und hauptsächlich im Völkerrechte eine Erkenntnisquelle.

Gesetzesrecht nennt man diejenigen allgemein verbindlichen Vorschriften, welche durch dazu befugte Organe des Staates aufgestellt und von dem Staatsoberhaupte sanktioniert worden sind.

Wesentliche Erforderniſſe eines Gesetzes sind demnach:

a) Daß nur die von der befugten Gewalt im Staate ausgehenden Anordnungen Gesetze sind. Daher können die Verfügungen einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft, obschon verbindend, nicht als Gesetze angesehen werden. Die Verfassung eines Staates bestimmt die Art und Weise des Zustandekommens der Gesetze. In absoluten Monarchien ist der Monarch der Gesetzgeber, in konstitutionellen Monarchien steht dem Monarchen die Sanktion der von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Gesetze zu.

b) Die Verfügung muß eine allgemeine sein, d. i. das Gesetz muß eine Rechtsregel enthalten, welcher der einzelne Fall sicher und eicht unterordnet werden kann. Deßhalb sind Patente, Privilegien u. s. w. keine Gesetze, weil diese Verfügungen nicht in allen Fällen gleicher Kathegorie Anwendung finden.

Die gesetzgebende Gewalt kann zwar auch einzelne Rechtsverhältnisse, ihrer besonderen Wichtigkeit wegen, bestimmen; es sind dies Gesetze in formaler Beziehung, insoferne sie von den Trägern der gesetzgebenden Gewalt und auf die bei der Schaffung von Gesetzen gemäße Weise erlassen werden. Dieser Art sind die Gesetze über die Bewilligung zur Stiftung von Fideikommissen; über die Bedingungen und finanziellen Zugeständnisse (Garantie eines bestimmten Erträgnisses), welche Unternehmungen von Lokomotiv-Eisenbahnen vom Staate gewährt werden.

c) Die Anordnung, welche als Gesetz gelten soll, muß in gehöriger Form kundgemacht werden, damit Jedem die Möglichkeit gegeben werde, sich die Kenntnis jener Rechtsnormen zu verschaffen, nach denen er seine Handlungen einzurichten hat. Heutzutage geschieht die Publikation meist in gedruckten Gesetzsammlungen, z. B. im Reichsgesetzblatt, in den

Landesgesetzblättern. In Ungarn muß jedes sanktionierte Gesetz vorerst in den beiden Häusern des Reichstages kundgemacht werden.

§. 9. Wirksamkeit der Gesetze.

Bei der Bestimmung der Wirksamkeit der Gesetze müssen drei Fragen beantwortet werden:

a) für welche Zeit; b) für welches Gebiet; c) für welche Personen haben die Gesetze eine Geltung?

a) Die verbindliche Kraft der Gesetze beginnt entweder mit dem Tage der Publikation oder mit einer bestimmten Frist nach derselben.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern tritt die Wirksamkeit eines Gesetzes, wenn darüber im Gesetze selbst nicht bestimmt ist, mit dem Anfange des 45. Tages nach Ablauf desjenigen Tages ein, an welchem das bezügliche Reichsgesetzblatt erscheint. In Ungarn wird der Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Gesetzes entweder ausdrücklich im Gesetze angegeben oder es wird die Bestimmung des Zeitpunktes den Ministerien überlassen.

Die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, d. h. sie finden nur Anwendung auf jene Fälle, welche sich nach dem Zeitpunkte ihrer Wirksamkeit zugetragen haben. (Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch wurde am 1. Juni 1811 publiziert, und trat am 1. Jänner 1812 in Wirksamkeit; das Militär-Strafgesetz wurde am 15. Jänner 1855 publiziert, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1855).

Dieser Grundsatz erleidet im Privatrechte eine Ausnahme nur in jenen Fällen, wo es das Gesetz selbst bestimmt. Auf die politischen Rechte, welche nicht in das Vermögen des Einzelnen übergehen, kann der angeführte Grundsatz nicht angewendet werden und Ausnahmen finden ferner statt, im gerichtlichen Verfahren, weil dessen Aufgabe in der zweckmäßigen Erforschung der Wahrheit besteht und im materiellen Strafgerechte, insoferne als die neueren, milderen Strafgesetze auch auf frühere Fälle Anwendung finden können.

Gesetze verlieren ihre Kraft entweder durch den Ablauf der Zeit, wofür sie erlassen wurden oder durch spätere Gesetze, welche die früheren ausdrücklich aufheben oder doch entgegenstehende Vorschriften enthalten.

b) Die Gültigkeit des Gesetzes beschränkt sich in der Regel auf das Gebiet des Staates, von dem es erlassen wurde, oder auch auf einzelne Theile desselben (Reichsgesetze, Landesgesetze).

c) Den Gesetzen des Staates sind nicht nur die Staatsbürger und sonstige Angesessene, sondern auch die im Staate sich zeitlich Aufhaltenden unterworfen, so, daß sie den Gesetzen und Behörden des Staates Gehorsam schuldig sind und die Folgen der Gesetzverletzung sich gefallen lassen müssen.

Ein leuchtendes Beispiel der Achtung vor dem Gesetze und des tiefen Rechtsgefühls geben die österreichischen Monarchen, indem sie sich in allen Rechtsgeschäften, welche sich auf deren Privateigenthum beziehen, den bürgerlichen Gesetzen unterwerfen.

Fremde Souveraine und Gesandte mit ihren Familien und Amtspersonale genießen nach Völkerrecht die Exterritorialität, d. h. sie unterstehen weder den einheimischen Gesetzen noch der Gerichtsbarkeit und werden so angesehen, als wenn sie sich auf dem Staatsgebiete ihrer Heimat befänden. Die exterritoriale Person darf jedoch die Unabhängigkeit, Sicherheit und Ehre des einheimischen Staates nicht verletzen und muß sich den allgemeinen polizeilichen Anordnungen fügen. Unbewegliche Güter der exterritorialen Person im fremden Staate unterstehen der Realjurisdiktion dieses Staates.

§. 10. Arten der Gesetze, deren Auslegung und Anwendung.

Die Gesetze beschäftigen sich mit den öffentlichen oder Privatverhältnissen und es giebt demnach öffentliche und bürgerliche Gesetze (Gesetze des Privatrechtes).

Oeffentliche Gesetze sind:

a) Die Verfassungs- oder Staatsgrundgesetze. Sie enthalten die Principien für das staatliche Leben und Wirken, und deren Aenderung führt daher auch eine Umgestaltung des Staates herbei. Bestimmungen über die Regierungs-, die gesetzgebende (legislative) und vollziehende (executive) Gewalt, dann über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Bildung der Vertretungskörper sind insbesondere Gegenstand der Staatsgrundgesetze.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit gehen diese Gesetze entweder von der Gesammtheit der Staatsbürger aus (in der Schweiz und in den nordamerikanischen vereinigten Staaten bedarf es einer unmittelbaren Volksabstimmung zur Aenderung der Staatsverfassung); oder von zu diesem Zwecke gewählten Volksvertretern (in Belgien wurde im Jahre 1831 die Verfassung durch einen Kongreß beschlossen); oder von der

ordentlichen gesetzgebenden Gewalt, jedoch unter besonderen durch die Wichtigkeit dieser Gesetze bedingten Modalitäten (stärkere Majorität).

b) **Die Verwaltungsgesetze**, welche, auf Grundlage der in den Verfassungsgesetzen enthaltenen Principien, die **Thätigkeit** der Staatsgewalt und aller Organe derselben zu regeln die Bestimmung haben. (Unterrichts-, Polizei-, Finanz-, Militär-Gesetze.)

Um die Anwendung der Gesetze zu regulieren oder zu erleichtern, werden von den Verwaltungsbehörden, innerhalb ihres Wirkungskreises und **auf Grundlage eines Gesetzes** Vorschriften erlassen, welche **Verordnungen** genannt werden. Es sind dies Akte der vollziehenden und nicht der gesetzgebenden Gewalt im Staate, allerdings aber für die beauftragten Behörden und Personen bindend. (Die Wehrgesetze v. J. 1868 sind Verwaltungsgesetze, die Instruktion v. J. 1869 zur Ausführung der Wehrgesetze eine Verordnung.)

Bürgerliche Gesetze oder **Gesetze des Privatrechtes** bestimmen die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates in ihrem Verkehre unter einander. (Das österr. bürgerliche Gesetzbuch.)

Die Anwendung des Gesetzes geschieht mittelst eines Schlußes (Syllogismus), bei welchem die Gesetzesstelle den Obersatz, die Thatsache den Untersatz bildet, woraus sich die Anwendung selbst als Schlußsatz ergiebt. Z. B. „Wer Jemanden eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes überläßt, schließt einen Kaufvertrag;“ A hat dem B eine Uhr um 20 fl. überlassen; also hat A mit B einen Kaufvertrag geschlossen. Beiden kommen demnach die im Gesetze erwähnten Rechte und Pflichten zu.

Bei der Anwendung des Gesetzes kommt es auf die Erforschung des wahren Sinnes eines Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers an. Die dahin führende geistige Thätigkeit heißt **Auslegung** oder **Interpretation**.

Man unterscheidet 1. die **authentische** oder **legale** Auslegung, wenn sie vom Gesetzgeber selbst ausgeht, daher selbst Gesetz ist; 2. die **doktrinelle** Auslegung, welche auf freier, geistiger Thätigkeit des Erklärenden beruht.

Letztere wird eingetheilt in die **grammatische**, durch Würdigung der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange (z. B. Erblasser, Gatte schließt auch das weibliche Geschlecht ein); und **logische**, durch Erforschung der klaren Absicht des Gesetzgebers, daher durch das Eindringen in den Geist des Gesetzes. Die grammatische und logische Auslegung müssen stets mit einander verbunden werden, die

grammatische als Grundlage vorangehen, die logische dann als die entscheidende folgen.

Die Gesetzgebung ist eine der schwierigsten Aufgaben, da sie eine umfassende Kenntnis des bestehenden Rechtes und der vielfältigen Zustände des Staates, eine klare Auffassung der Beziehungen der Einwohner des Staates unter einander, einen gerechten und festen Sinn, ein systematisches Denken und vollkommene Herrschaft über die Sprache erfordert.

Diese Grundsätze gelangten zur vollen Geltung bei der Abfassung des österr. allg. bürgerlichen Gesetzbuches v. J. 1811. Die große Kaiserin Maria Theresia legte den Grundstein zum Aufbaue eines systematischen einheimischen Gesetzbuches und aus fortgesetzter Prüfung und Revision unter den Kaisern Josef II., Leopold II. und Franz I. ging jenes Gesetzbuch hervor, welches „die reife Frucht der Gerechtigkeit und Klugheit des Gesetzgebers und der Stolz der Nation“ mit aller Berechtigung genannt wurde.

III. Gliederung der Rechtswissenschaft.

§. 11. Hauptzweige der Rechtswissenschaft.

Das Gesammtgebiet des Rechtes zerfällt in zwei Hauptzweige, nämlich in das Privatrecht und in das öffentliche Recht.

Das Privatrecht oder bürgerliche Recht ordnet die wechselseitigen Beziehungen der einzelnen im Staate Lebenden und zerfällt 1. in das Personenrecht; 2. in das Sachenrecht.

1. Die Personenrechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse (Unterschiede des Alters, des geistigen so wie des physischen Zustandes, der Staatsbürgerschaft, sind von rechtlicher Bedeutung), theils gründen sie sich in dem Familienverhältnisse.

2. Das Sachenrecht stellt die Bedingungen auf, unter welchen einer Person die Macht unmittelbar über Sachen oder über fremde Handlungen und Leistungen (z. B. Leistung einer Arbeit bei dem Lohnvertrage, Uebergabe einer Sache bei dem Kaufvertrage) zusteht.

Das öffentliche Recht regelt theils die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Einzelnen im Staate, theils die rechtlichen Beziehungen eines Staates zu anderen Staaten. Ersteres wird Staatsrecht, letzteres Völkerrecht genannt. (Die Regelung der Verfassung und der Verwaltung, die Bestimmung der rechtlichen Stellung

des Staatsbürgers der Staatsgewalt gegenüber, gehört dem Staatsrechte; die Normen über den friedlichen Verkehr der Staaten unter einander, sowie über den Krieg, dem Völkerrechte an.)

Eine wissenschaftlich geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft enthalten unter anderen folgende neuere Werke: Perthaler, Recht und Geschichte, zur encyklopädischen Einleitung in das Studium der juridisch-politischen Wissenschaften. Wien 1843; Friedländer, Jur. Encyklopädie oder System der Rechtswissenschaft. Heidelberg 1847; Falk, juristische Encyklopädie, 5. Auflage von Ihering. Leipzig 1851; Warnkönig, juristische Encyklopädie. Erlangen 1853; Bluhme, Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte. 3 Theile. Bonn 1855—1869; Puchta, Einleitung zu den Institutionen. Leipzig 1853; Arndts, juristische Encyklopädie und Methodologie. 6. Auflage. München 1866; Ahrens, juristische Encyklopädie oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft. Wien 1857; Roussel, Encyklopèdie du droit. Bruxelles 1843; Eschbach, Cours d'introduction générale à l'étude du droit. 2ème edit. Paris 1845; Virozil, Encyklopädie und Methodologie des juridisch-politischen Studiums. Ofen 1852.

Zweiter Abschnitt.

Privat-Recht.

Erstes Hauptstück.

Personenrecht.

I. Rechte aus den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen.

§. 12. Physische und moralische Personen.

Weil das Recht die Lebensverhältnisse vernünftiger Wesen regelt, so kann nur der Mensch, als Person, der Inhaber oder das Subjekt des Rechtes sein. Aber nicht bloß einzelne physische Personen können Rechte erwerben, sondern von der Staatsgewalt wird auch häufig einer Gesammtheit von physischen Personen oder einer Anstalt die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten zu übernehmen, zuerkannt, d. i. eine Rechtsperson geschaffen, die man deßhalb moralische oder juristische Person nennt, z. B. eine Gemeinde, eine Gesellschaft, eine Stiftung. Der Staat selbst ist die erste aller Rechtspersonen in seiner Eigenschaft als Fiscus (Aerar).

§. 13. Anfang und Ende der Rechtsfähigkeit. Todeserklärung.

In Oesterreich-Ungarn, gleichwie in allen anderen Staaten, welche weder Sklaverei noch Leibeigenschaft dulden, wird die Freiheit der Person, als eines Vernunftwesens, durch das Gesetz anerkannt. Jedem Menschen muß daher nothwendig mit dem Beginn seines Daseins die Rechtsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Rechte und Verbindlichkeiten zu haben, zugesprochen werden.

Selbst ungeborene Kinder haben einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze und bezüglich der ihnen zustehenden Rechte (z. B. Erbrechte) werden sie als Geborene angesehen.

Aus dem Charakter der Persönlichkeit folgt ferner, daß es jedem in seinem Rechte Verletzten frei steht, eine Beschwerde an die zuständige (kompetente) Behörde zu richten. Eigenmächtige Selbsthilfe ist jedoch, außer dem Falle der gerechten Nothwehr, unerlaubt. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tode.

Zum Beweise des Todes dienen 1. öffentliche Urkunden (z. B. Todtenscheine); 2. die Aussagen von Zeugen. Aemtliche von den Truppenkommandanten nach jedem Gefechte zu verfassende Verlustlisten liefern nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis.

Entsteht ein Zweifel ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn die vom Gesetze geforderten Bedingungen erfüllt werden.

Der Tod wird vermuthet:

1. Wenn eine Person 10 Jahre verschollen und seit ihrer Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen ist;

2. Wenn eine Person, ohne Rücksicht auf ihr Alter durch 30 Jahre unbekannt geblieben ist; oder

3. nach einer schweren Verwundung im Kriege oder nach einer nahen Todesgefahr während eines Schiffbruches, einer Ueberschwemmung, Feuersbrunst u. s. w. durch drei Jahre vermißt wird.

Auf Grundlage dieser erwiesenen Umstände kann die Todeserklärung bei dem zuständigen Civilgerichte angesucht werden. Für den Vermißten wird ein Kurator ernannt und das auf ein Jahr lautende Vorladungs-Edikt ausgefertigt. Wenn der Vermißte während dieser Zeit nicht erscheint oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntnis seines Lebens setzt, so wird über neuerliches Einschreiten der Interessenten und Einvernehmung des Kurators die Todeserklärung in der Form eines Dekretes gerichtlich ausgesprochen. Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt, wird für den rechtlichen Sterbetag gehalten.

§. 14. Einfluß der Unterschiede des Alters, der geistigen und körperlichen Gesundheit auf die Handlungsfähigkeit.

Verschieden von der Rechtsfähigkeit ist die Handlungsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Rechtsverhältnisse durch eigene, in der freien Entschließung liegende Handlungen einzugehen.

Personen, bei denen die Kenntnis von der Folgerichtigkeit ihrer Handlungen nicht angenommen werden kann (z. B. bei Kindern), oder denen eine vernunftgemäße Willensäußerung abgeht (z. B. Geisteskranke), sind zwar rechtsfähig aber nicht handlungsfähig.

Hierauf gründet sich auch der Einfluß, welchen die Unterschiede des Alters und des geistigen, so wie physischen Zustandes auf die Handlungsfähigkeit ausüben.

a) Altersunterschiede. Die Kindheit erstreckt sich bis zum zurückgelegten siebenten; die Unmündigkeit bis zum zurückgelegten 14.; die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten 24. Jahre (in Frankreich Bayern, Sachsen u. s. w. bis zum 21. Jahre). Von diesem Zeitpunkte tritt die Großjährigkeit ein.

Kinder sind rechtlich handlungsunfähig, sie können weder ein Versprechen machen, noch ein solches annehmen und bedürfen stets eines Vertreters (des Vaters oder des Vormundes). Wenn ein Kind eines der im täglichen Leben gewöhnlich vorkommenden Rechtsgeschäfte eingeht (z. B. Nahrungsmittel, Schreibmaterialien kauft), so wird angenommen, daß dies im Auftrage seiner gesetzlichen Vertreter geschehen sei.

Die Unmündigen können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen (z. B. eine Schenkung), bei der Uebernahme einer Verbindlichkeit bedürfen sie jedoch eines Vertreters.

Minderjährige, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und außer der Verflegung der Eltern stehen, können über das Erworbene so wie über Sachen, die ihnen zum Gebrauche übergeben worden sind, frei verfügen (z. B. über den erworbenen Gehalt). Sonst bedürfen auch Minderjährige eines Vertreters.

Durch die Großjährigkeit wird die Eigenberechtigung oder volle Handlungsfähigkeit begründet.

b) Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, sind nicht handlungsfähig; daher solche Personen nur durch ihre Vertreter Rechtsgeschäfte abschließen können. Auch körperliche Gebrechen haben einen rechtlichen Einfluß, z. B. auf die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, ungeachtet der Großjährigkeit. Blinde und Taube können nicht gültige Zeugen bei einer letztwilligen Anordnung sein.

Den als Verschwender erklärten Personen wird die Verwaltung ihres Vermögens entzogen und für sie ein Sachwalter bestimmt.

§. 15. Staatsbürgerschaft. Rechte der Fremden.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer wo dies vom Gesetze insbesondere angeordnet wird; z. B. daß eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen ungültig ist. Auch die Geschlechtsunterschiede haben bezüglich der bürgerlichen Rechte nur eine geringe, jedoch eine größere Bedeutung in Bezug auf politische Rechte.

Dagegen ist die Staatsbürgerschaft von wichtigem Einfluße auf den Umfang der Berechtigung.

Staatsbürger heißen diejenigen, welche als Mitglieder des Staates zu betrachten sind.

Davon unterscheiden sich die Fremden, d. i. sowohl jene, die sich gar nicht in unserem Staatsgebiete befinden, als auch die zeitlichen Einwohner, welche sich im Staate aufhalten, ohne Mitglieder desselben zu sein.

Da man als Unterthan dem Staate seine ganzen Kräfte weihen muß, so kann man nur Unterthan Eines Staates sein.

Den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Zu den politischen Rechten gehört die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, das aktive und passive Wahlrecht in die Vertretungskörper (d. i. das Recht zu wählen und gewählt zu werden), die Fähigkeit Geschworener zu sein u. s. w.

Den Rechten des Staatsbürgers stehen auch Pflichten gegenüber, insbesondere die Pflicht zum Gehorsam gegen die Staatsgewalt, zur Achtung gegen die Gesetze, zur Ehrfurcht gegen den Regenten, zum Militärdienste, zur Steuerzahlung und zu sonstigen allgemeinen Dienstleistungen.

Die Staatsbürgerschaft wird entweder durch die Geburt erworben, indem eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft ihres Vaters, uneheliche die Staatsbürgerschaft ihrer Mutter erhalten; oder durch die Aufnahme eines Fremden in den Staatsverband, bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Die Bewilligung ertheilt auf Grundlage der Aufnahme in eine Gemeinde die politische Landesbehörde. In Ungarn wird die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande gefordert. Eine Ausländerin erlangt durch die Verehelichung mit einem Oesterreicher, die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Staatsbürgerschaft erlischt durch die Auswanderung oder durch die Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer.

Die Freiheit der Auswanderung ist nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Dem in der Linien-Dienstpflicht stehenden Soldaten kann die Bewilligung zur Auswanderung nur dann ertheilt werden, wenn seine Eltern oder der überlebende Elterntheil auch mit auswandern. In Kriegszeiten darf die Bewilligung zur Auswanderung keiner im Verbande des Heeres (Kriegs-Marine) oder der Landwehr stehenden Person ertheilt werden. (§. 54 des Wehrgesetzes, §. 54, Gesetz-Artikel XL, 1868.)

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, daher die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben, Verträge abzuschließen, ihre Rechte in gesetzlicher Art zu verfolgen u. s. w. Auf politische Rechte, zu deren Genusse die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird, haben sie keinen Anspruch.

Sowohl im Alterthume als auch im Mittelalter wurden die Fremden theils als Feinde, theils mit offenbarer Ungunst behandelt. Die der neuen Zeit angehörenden humanen Grundsätze über die Berechtigung der Fremden gelangten vorzüglich in der österreichischen Gesetzgebung zu Anfang dieses Jahrhunderts zum Ausdrucke.

II. Rechte aus dem Familienverhältnisse.

§. 16. Familie, Verwandtschaft, Schwägerschaft. Grade der Verwandtschaft.

Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden.

Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt. Weiter dehnt sich die Verbindung nicht aus; zwischen den Verwandten des einen Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten (z. B. zwischen dem Bruder des Ehemannes und der Schwester der Ehefrau) besteht rechtlich keine Schwägerschaft.

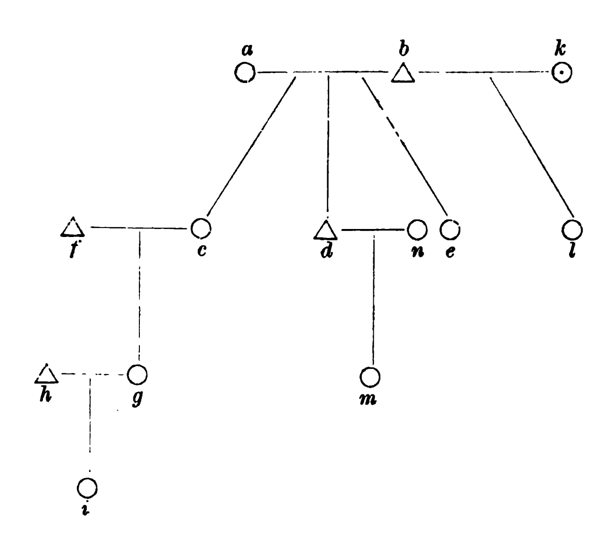
Eine Reihe von Verwandten, welche von einander abstammen, heißt Linie und es ist die Verwandtschaft in der geraden Linie vorhanden, wenn jeder folgende Verwandte ein Kind des vorhergehenden ist. Verwandtschaft in der Seitenlinie findet statt, wenn zwei Personen zwar nicht eine von der andern, aber beide von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen. Die Verwandten in der geraden Linie werden

in Beziehung auf einander **Ascendenten** und **Descendenten**, die Verwandten in der Seitenlinie **Kollateralen** genannt.

Von denselben Eltern erzeugte Kinder heißen **vollbürtige**, haben sie nur Vater oder Mutter gemeinschaftlich, so sind sie **halbbürtige** oder **Stiefgeschwister**.

Die Nähe der Verwandtschaft zwischen zwei Personen wird nach **Graden** bestimmt. Es werden so viel Grade zwischen zwei Personen gezählt als Zeugungen, mittels welcher in der geraden Linie eine von der anderen, und in der Seitenlinie beide von ihrem gemeinschaftlichen Stamme abhängen.

In welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.



○ = Personen männlichen Geschlechtes.
△ = Personen weiblichen Geschlechtes.

Die horizontalen Striche bedeuten die eheliche Verbindung, die vertikalen die eheliche Abstammung.

a, c, g, i sind Verwandte in der **geraden** Linie.

c, g sind mit d und e in der **Seitenlinie** verwandt;

c, d, e sind vollbürtige Geschwister.

c, d, e zu l halbbürtige oder Stiefgeschwister;

a und c (Vater und Sohn) sind im ersten Grade;

c und d (die Geschwister) im zweiten Grade;
d und g (Onkel und Neffe) im dritten Grade;
g und m (Geschwisterkinder) im vierten Grade verwandt;
n ist mit a und b (Schwiegereltern) im ersten Grade; mit c (dem Schwager) im zweiten Grade verschwägert.

§. 17. Grundlage des Familienrechtes und Eintheilung desselben.

Die sittlichen Verhältnisse zwischen den Familiengliedern erzeugen Rechte und Pflichten, welche der Staat, die Wichtigkeit des geordneten und sittlichen Familienlebens für die Kultur der Menschen achtend, durch Gesetze schützt. Daraus entsteht das Familienrecht, d. i. ein Inbegriff von Rechtsvorschaften, wodurch die Verhältnisse der Familienglieder bestimmt werden.

Die Familienverhältnisse werden durch die Ehe begründet, d. i. eine Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zum Zwecke der unzertrennlichen Gemeinschaft und der Erziehung der in der Ehe geborenen Kinder.

Hiernach zerfällt das Familienrecht in a) das Eherecht, b) das Elternrecht und c) das Vormundschaftsrecht, weil die Vormünder Stellvertreter der Eltern sind.

A) Eherecht.

§. 18. Begründung, Wirkung und Ende der Ehe.

Die Familien sollen die Pflanzschulen gut gesinnter und brauchbarer Staatsbürger sein und deßhalb ist auch die Staatsgewalt, als Beschützer der öffentlichen Sittlichkeit und Machthaber der gesellschaftlichen Ordnung berechtiget, das Eingehen der Ehe von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen, welche das Wohl der Ehegatten, das Wohl ihrer Angehörigen und die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit sichern.

Solche Bedingungen sind a) *physische*, wie Alter, Gesundheit des Körpers und der Seele, b) *sittliche*, entferntere Verwandtschaft und Schwägerschaft, freie Einwilligung, Aufgebot; c) *religiöse*, wie Heiligung durch religiöse Institutionen.

In der Nichterfüllung dieser Bedingungen bestehen die Ehehindernisse, welche die Ehe unerlaubt oder ungültig machen.

Militär-Personen bedürfen zur Schließung einer Ehe der Bewilligung der kompetenten Militär-Behörde. Die ohne Bewilligung geschlossene Ehe ist zwar nicht ungültig; Militär-Personen werden aber dadurch eines Vergehens schuldig (§. 780 Mil.-Stf.-G.). Auch darf bei der Mannschaft eine solche Ehe niemals in die erste Klasse eingereiht werden. (§. 1 d. Vorschrift über die Heirathen v. J. 1861.) Gegen Militär-Beamte, welche eine Ehe ohne vorher eingeholte Bewilligung schließen, tritt die Entlassung mittels kommissioneller Behandlung ein (§. 17 der Disciplinar-Strafvorschrift v. Jahre 1873).

Bei Ertheilung der Heiraths-Bewilligung sind nebst den Bestimmungen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze folgende Grundsätze strenge zu beobachten:

a) Bei den Ehen der Offiziere, Militär-Beamten und der Mannschaft darf das vorgeschriebene Zahlenverhältnis nicht überschritten werden.

Die Ehen der Offiziere werden nach dem Grade der Mobilität der einzelnen Truppenkörper und Armee-Anstalten, dann nach der dienstlichen Stellung und den Subsistenz-Bedingungen der bezüglichen Chargen auf den sechsten Theil oder auf die Hälfte des Friedensstandes beschränkt.

b) Die bei den Heirathen der Offiziere und Militär-Beamten nachzuweisenden Nebeneinkünfte (Heiraths-Kaution) müssen gesichert werden und der Ehewerber aus dem Mannschaftsstande seine Umstände (materielle Lage) merklich verbessern.

Die Nebeneinkünfte sind sowohl zum standesmäßigen Unterhalte der Ehegatten während der Ehe, als auch zum Unterhalte der Frauen im Wittwenstande bestimmt, müssen von den Besoldungs-Bezügen der Ehewerber verschiedene sein und entweder durch verzinsliche öffentliche Obligationen (auch zulässige Pfandbriefe der Hypotheken-Banken und Boden-Kredit-Anstalten), oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten einverleibt sind, oder endlich durch Einverleibung eines verhältnismäßigen Kapitals auf ein dem Kautionsleister eigenthümliches unbewegliches Gut sichergestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei dem Erlage der zu Militär-Heiraths-Kautionen gewidmeten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld enthält der Erlaß des Finanz-Ministerium vom 8. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 125); bezüglich der anderen öffentlichen Fonds-Obligationen und der ung. Staatspapiere der Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. August 1858 (R.-G.-Bl. 143).

Bei Sicherstellung einer Heiraths-Kaution auf Realitäten ist unbedingt erforderlich, daß durch die Intabulirung des Kapitals, mit Ein-

rechnung der vorgehenden Lasten, die Realität nicht über Ein Drittheil ihres wahren Werthes beschwert werde. Ein Haus muß gegen Brandschaden versichert sein und der Kautionsleister verpflichtet werden, in der Folge bei sonstiger anderer Kautionsleistung für die Fortdauer dieser Versicherung zu sorgen.

Die Bewilligung zur Sicherstellung von Heiraths-Kautionen auf Realitäten in Ungarn, muß bei dem Reichs-Kriegs-Ministerium nachgesucht werden.

Nach Verschiedenheit der Truppen und Branchen wurde der Betrag der sicherzustellenden jährlichen Nebeneinkünfte mit 600, 400, 300 und 200 Gulden festgesetzt. Will ein Ehewerber vor seinem 30. Lebensjahre die Ehe schließen, so muß er das Doppelte dieses Nebeneinkommens sicherstellen. Der Kautionsleister hat eine Widmungsurkunde in der gehörigen Form auszustellen.

c) Die tadellose Aufführung und der unbescholtene Ruf der Braut muß dargethan werden.

Bei den Ehen der Gendarmerie-Offiziere wird der Erlag einer Heiraths-Kaution nicht gefordert. Auf die Versorgung der Wittwen und Waisen der Offiziere und Mannschaft der Gendamerie haben die für Angestellte des Civilstandes geltenden Vorschriften Anwendung (Gesetz vom 26. Februar 1876).

Die Ehen der Mannschaft zerfallen in zwei Klassen, nämlich in Ehen der ersten Klasse, mit welchen besondere in der Militär-Gebühren-Vorschrift näher bezeichnete Vortheile verbunden sind und in Ehen der zweiten Klasse, welche keinen Anspruch auf irgend welche Bezüge einräumen.

Die Mannschafts-Ehen der ersten Klasse sind nach Verschiedenheit der Truppen und Anstalten auf sechs oder vier von Hundert beschränkt. Jene der zweiten Klasse unterliegen keiner Zahlbeschränkung, doch ist bei Ertheilung der Bewilligung auf das Dienstesinteresse und auf die dem Ehewerber erwachsenden namhaften Vortheile besondere Rücksicht zu nehmen.

Die *rechtlichen Wirkungen* der Ehe sind entweder rein *persönliche*, als: die gleiche Verbindlichkeit zur Treue, anständigen Begegnung und zur gemeinschaftlichen Haushaltung, welche der Mann, als Haupt und Vertreter der Familie, zu leiten hat, die Gattin erhält den Namen des Mannes, genießt die Rechte seines Standes und ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen; oder sie beziehen sich auf das *Vermögen*, als: das Heirathsgut, die Widerlage, Wittwengehalt u. s. w.

Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter.

Ist aber die Gütergemeinschaft vertragsmäßig bestimmt, so wird sie in der Regel nur auf den Todesfall verstanden und giebt den Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird.

Da die Ehe ihrem Zwecke nach eine auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft ist, so soll dieselbe nur durch den Tod eines der Ehegatten aufhören und diesen Grundsatz spricht auch das österreichische Recht für die katholischen Personen aus. Die Gesetze gestatten jedoch aus erheblichen Gründen, welche die Zerüttung des ehelichen Verhältnisses nachweisen, entweder eine zeitliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Scheidung von Tisch und Bett für die Katholiken) oder eine vollständige Trennung (für nicht katholische christliche Religionsverwandte und für Juden nach ihren Religionssatzungen).

§. 19. Die öffentlich-rechtliche Seite der Ehe.

Die Ehe hat auch eine öffentlich-rechtliche Seite und steht in Beziehungen zum Staate und zur Kirche, deren Anordnungen über die Ehe oft widerstreitend sind. Man hat deßhalb zwei Systeme zur Lösung dieses Widerstreites aufgestellt.

Nach dem einen, dem vermittelnden Systeme, erhebt der Staat diejenigen kirchlichen Anforderungen, welche er als mit der freien Persönlichkeit, mit der Bildung, Sitte und Anschauung des Volkes vereinbar, daher als gerecht anerkennt, zu einem Staatsgesetze. Das andere System ist begründet in dem Institut der Civilehe und betrachtet die Ehe bloß als einen bürgerlichen Vertrag, der an bestimmte Bedingungen gebunden ist und wobei es den Eheleuten freigestellt bleibt, auch die kirchliche Weihe zu erwirken.

Die Civilehe ist obligatorisch, wenn der Ehevertrag vor der weltlichen Behörde geschlossen werden muß, bevor die kirchliche Trauung erfolgt (wie in Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, England, jedoch nur für die Dissenters, und in der Schweiz); fakultativ (in England für die zur Staatskirche Gehörigen), wenn es den Ehewerbern freisteht, die Ehe vor der weltlichen Behörde zu schließen oder die kirchliche Trauung anzustreben; oder eine Nothcivilehe (in Oesterreich) wenn die Schließung der Ehe vor der weltlichen Behörde nur dann zulässig ist, nachdem der

zum Aufgebot oder Entgegennahme der feierlichen Einwilligung zur Ehe berufene Seelsorger diese Amtshandlung aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert.

In Ungarn ist die Civilehe nicht gestattet, und da die ungarischen Gesetze nur kirchlich geschlossene Ehen als gültig anerkennen, so würde die Civilehe konfessionsloser Personen auch nicht zugelassen werden.

B) Elternrecht.

§. 20. Väterliche Gewalt, Legitimation, Adoption.

Wenn in der Ehe Kinder geboren worden sind, so werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern begründet.

Die von der Natur in die Herzen der Eltern und Kinder gepflanzte gegenseitige Liebe erzeugt die sittliche Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, d. i. für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen und sie zur künftigen Selbsterhaltung heranzubilden; und die der Kinder, den Eltern Ehrfurcht, Dankbarkeit und Gehorsam zu erweisen. Der kindliche Gehorsam ist die beste Vorschule des staatsbürgerlichen, die kindliche Ehrfurcht der beste Keim der Ehrfurcht gegen den Monarchen.

Dieser sittlichen Seite entsprechen auch die Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder.

Der Vater hat für den Unterhalt zu sorgen, die Pflege des Kindes obliegt der Mutter. Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus und diese bezieht sich 1. auf die Standeswahl (Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte in das Heer — Kriegsmarine — die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes); 2. auf die Verwaltung des Vermögens der Kinder, 3. auf die Vertretung derselben, 4. auf die Ernennung eines Vormundes.

Die väterliche Gewalt hört in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes auf, kann jedoch aus gesetzlichen Gründen sowohl vor diesem Zeitpunkte enden (durch Entlassung aus der väterlichen Gewalt), als auch darüber hinaus fortdauern. Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt kann Jedermann den Beistand des Gerichtes anrufen.

Die väterliche Gewalt erstreckt sich nur auf die ehelichen Kinder. Diese erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrigen

Rechte seiner Familie und seines Standes, mit Ausnahme der bloß persönlichen. Nach ungarischem Rechte übt der Vater die väterliche Gewalt über das legitime und illegitime Kind aus.

Die unehelichen Kinder sind von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen, obschon die uneheliche Geburt einem Kinde weder an seiner bürgerlichen Achtung noch an seinem Fortkommen einen Abbruch thun kann. Sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter, werden von einem Vormunde vertreten und haben nur ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß der Mutter. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

Uneheliche Kinder werden legitimiert, d. h. sie erhalten die Rechte der ehelichen, 1. durch die nachfolgende Verehelichung der Eltern, 2. durch die besondere Gnade des Landesfürsten, in Folge einer von den Eltern des unehelichen Kindes gestellten Bitte.

Ein dem natürlichen nachgebildetes Familienverhältnis kann auch durch die Annahme an Kindesstatt (Adoption) begründet werden.

Die Adoption ist ein Vertrag, wodurch man Jemanden die Rechte eines ehelichen Kindes gewährt. Nur Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können adoptieren. Wahlväter oder Wahlmütter müssen das 50. Jahr zurückgelegt haben und ein Wahlkind muß wenigstens 18 Jahre jünger sein, als die Wahleltern.

Die Bestätigung der Adoption erfolgt durch das zuständige Gericht.

Das Wahlkind tritt zu dem Wahlvater oder zu der Wahlmutter in das Verhältnis eines ehelichen Kindes, ohne die Rechte seiner eigenen Familie zu verlieren, erhält zu seinem Familiennamen auch den Namen desjenigen, der es adoptiert und hat den Anspruch auf das freivererbliche Vermögen der Adoptiveltern. Die angenommene Person behält den eigenen Familien-Adel bei, aber wegen Uebertragung des den Wahleltern eigenen Adels und deren Wappens muß die landesfürstliche Bewilligung nachgesucht werden.

Ein uneheliches Kind kann von seinen Eltern nicht adoptiert, sondern nur legitimiert werden.

Das Adoptionsverhältnis kann mit gegenseitiger Einwilligung der Berechtigten aufgelöst werden.

C) Vormundschaftsrecht.

§. 21. Vormund, Kurator, Rechte und Pflichten derselben.

Für minderjährige Personen, denen der Schutz eines Vaters nicht zu Statten kommt, sorgt das Gesetz durch Bestellung eines Vormundes, welcher, gleich einem Vater sowohl die Erziehung des Minderjährigen zu leiten, als auch dessen Vermögen zu verwalten hat.

Der Vormund wird entweder testamentarisch vom Vater ernannt; oder es bestimmt das Gesetz einen Verwandten dazu, zunächst den väterlichen Großvater, dann die Mutter, die väterliche Großmutter, endlich einen anderen Verwandten nach der Nähe der Verwandtschaft; oder es bestellt das Gericht einen fähigen Vormund mit Rücksicht auf Stand, Vermögen und Ansässigkeit. Aehnliche Bestimmungen enthält der ung. Gesetzartikel XX v. J. 1877.

Die Uebernahme der Vormundschaft ist eine bürgerliche Pflicht, welche mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle und Gründe, Niemand zurückweisen kann. Einige Personen jedoch, z. B. die zum Aktivstande der Armee (Kriegsmarine) und der Landwehr (Honvéds) gehörigen Militärpersonen, öffentliche Beamte, Weltgeistliche, Personen, welche das 60. Lebensjahr bereits vollendet oder eine mühsame Vormundschaft bereits zu besorgen haben, können wider ihren Willen zur Uebernahme oder Fortsetzung einer Vormundschaft nicht verhalten werden.

Für jeden Vormund wird vom Gerichte ein Dekret ausgefertigt, welches im Wesentlichen die Pflichten enthält, deren Erfüllung der Vormund mittels Handschlages bei Gericht angeloben muß.

In wichtigen die Person des Pupillen betreffenden Angelegenheiten, z. B. Standeswahl, Verehelichung, Adoptierung, so wie in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, z. B. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter, Errichtung einer Fabrik, Aufkündigung eines gesetzmäßig anliegenden Kapitals, hat der Vormund die gerichtliche Genehmigung einzuholen, überhaupt über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen und von den wichtigeren Veränderungen seines Mündels der Vormundschaftsbehörde Bericht zu erstatten.

Der Pflegebefohlene ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig. Gegen den Mißbrauch der vormundschaftlichen Gewalt oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten kann nicht bloß der Pflegebefohlene, sondern auch dessen Verwandten und jeder, der

davon Kenntnis erlangt, die Hilfe des Gerichtes anrufen. In Ungarn können die mit dem Mündel bis zum vierten Grade verwandten Personen verlangen, daß bei Erledigung der Angelegenheiten ihrer unter Vormundschaft stehenden Verwandten ihre Ansicht eingeholt werde und sie dabei intervenieren dürfen.

Die Vormundschaft endigt in der Regel mit der erlangten Volljährigkeit des Pflegebefohlenen, kann jedoch auch vor diesem Zeitpunkte aufhören, wenn das vormundschaftliche Gericht, nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls der nächsten Verwandten einen Minderjährigen, welcher das 20. Jahr (in Ungarn das 18. Jahr) vollendet hat, für großjährig erklärt, oder wenn einem Minderjährigen (in Ungarn nach zurückgelegtem 18. Jahre) der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird.

Das vormundschaftliche Gericht kann, wenn der Pflegebefohlene in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Verwaltung seines Vermögens nicht geeignet ist, die Fortdauer der Vormundschaft auch über das 24. Jahr anordnen.

Jenen Personen, die aus einem anderen Grunde, als dem der Minderjährigkeit, ihre Angelegenheiten zu besorgen unfähig sind, wird ein Kurator zu diesem Zwecke beigegeben; daher für geisteskranke Personen, für Abwesende oder auch für Minderjährige in Geschäften, welche zwischen Eltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, so wie für Verschwender.

Die Ernennung eines Kurators geschieht durch das Gericht und dessen Rechte und Verbindlichkeiten sind nach den Vorschriften über die Vormundschaft zu beurtheilen.

Die Kuratel hört auf, wenn die dem Kurator anvertrauten Geschäfte beendigt sind oder wenn die Gründe aufhören, welche den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten gehindert haben, z. B. wenn der Geisteskranke vollkommen genesen ist.

Zweites Hauptstück.

Sachenrecht.

§. 22. Begriff von Sachen und ihre Eintheilung. Zugehör, Preis und Schätzung einer Sache.

Unter Sache, im rechtlichen Sinne, versteht man alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient; also entweder leblose Gegenstände, z. B. ein Haus, eine Uhr; oder lebende, jedoch vernunftlose, z. B. die Thiere, oder eine Arbeit, eine Forderung.

Nach Verschiedenheit des Subjektes, dem sie gehören und nach ihrer Beschaffenheit, unterscheidet man Staats- und Privatgüter, freistehende Sachen, öffentliches Gut und Staatsvermögen, ebenso Gemeindegut, Gemeindevermögen; körperliche und unkörperliche, bewegliche und unbewegliche, verbrauchbare und unverbrauchbare, vertretbare und unvertretbare, schätzbare und unschätzbare, einzelne und Gesammtsachen.

Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden sind, z. B. die intabulierte Forderung. (§. 25).

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören sowohl der Zuwachs, solange er nicht abgesondert ist, als auch die Nebensachen, welche zum fortwährenden Gebrauche der Hauptsache bestimmt sind. Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von einem Anderen übergeben worden ist. Gras, Bäume, Früchte, solange sie nicht gemäht, gefällt oder eingesammelt, sind ein Zugehör des Grundes, auf dem sie gewachsen; der Schlüssel, ein Zugehör des Kastens, der damit zu sperren ist. Praktisch wichtig ist die Bestimmung des Zugehöres, weil dasselbe bei Uebertragung der Hauptsache, z. B. durch Kauf, wenn nichts anderes bedungen wurde, auch mit übertragen wird.

Alle Vorräthe, Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes eines liegenden Gutes gehören, machen den fundus instructus desselben aus.

Durch Vergleichung des Nutzens einer Sache mit anderen Sachen ergiebt sich deren Werth, welcher gewöhnlich nach dem allgemeinen Tausch-

mittel, dem Gelde, bestimmt wird. Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis; die Erhebung und Festsetzung des Preises heißt Schätzung.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie gewöhnlich und allgemein leistet (z. B. ein Reitpferd nach den allgemeinen Eigenschaften), so ist dies der ordentliche oder gemeine Preis; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse oder auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete Vorliebe des Eigenthümers Rücksicht, so entsteht der außerordentliche Preis. (So kann ein Reitpferd, das der Leibesbeschaffenheit, den Kräften, der Geschicklichkeit eines Besitzers besonders angemessen ist; oder eine Sache, die Jemand zum Andenken an eine rühmliche That erhielt, die Haarlocke eines berühmten Mannes einen ungewöhnlichen vorzüglichen Werth haben.)

§. 23. Eintheilung der Sachenrechte.

Die Sachenrechte werden in dingliche und persönliche eingetheilt.

Ein dingliches Recht ist ein Recht, welches in Ansehung einer Sache gegen Jedermann geltend gemacht werden kann, z. B. das Eigenthumsrecht, weil der Eigenthümer seine eigenthümliche Sache von jedem, bei dem er sie antrifft, zurückfordern kann. Das Recht ruht auf der Sache selbst.

Dingliche Sachenrechte sind: das Recht des Besitzes, des Eigenthums, das Pfandrecht, die Dienstbarkeit (Servitut) und das Erbrecht.

Ein persönliches Sachenrecht (auch Forderungs- oder Obligationsrecht) ist ein Recht, welches Jemanden in Ansehung einer Sache nur gegen bestimmte Personen zukommt. Z. B. eine gekaufte Uhr kann ich nur von dem Verkäufer, eine Entschädigung nur von dem Beschädiger fordern.

I. Dingliches Sachenrecht.

§. 24. Innehabung, Besitz, Eigenthum.

Der Mensch ist in seiner Stellung zur Natur angewiesen, durch die derselben angehörigen Sachen seine Bedürfnisse zu befriedigen. Er unterwirft eine Sache seiner Macht oder Gewahrsame, indem er sie entweder ergreift, so daß er sich in der Lage befindet über dieselbe

zu verfügen oder indem er durch äußere Merkmale (z. B. Umzäunung) die eigene Einwirkung auf die Sache, so wie die Ausschließung des fremden Einflußes anzeigt, d. i. er wird Inhaber der Sache, wodurch ein bloß körperliches Verhältnis einer Person zu einer Sache ausgedrückt wird.

Um die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erreichen, wird der Mensch die Sachen, welche er in seiner Macht oder Gewahrsame hat, gebrauchen, oft auch verbrauchen. Dadurch zeigt er den Willen, die Sache als die Seinige zu behalten, er wird Besitzer.

Der Besitz ist ein faktischer Zustand, mit welchem gewisse Vortheile verbunden sind, welche Besitzrechte genannt werden, und welche Schutz und Achtung des Besitzes bezwecken. Zu den allgemeinen Besitzrechten gehören: 1. Jeder Besitzer hat die rechtliche Vermuthung eines gültigen Titels für sich, d. h. daß er die Sache auf rechtliche Art (durch Vertrag, in Folge eines Gesetzes, u. s. w.) erworben hat; 2. im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug; 3. Niemand darf den Besitz eigenmächtig stören. Der in seinem Besitze Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes und den Ersatz des Schadens zu fordern.

Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtstitel, z. B. Kauf, Tausch, beruht; im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig; z. B. die eigenmächtige Aneignung einer gefundenen Sache.

Ein redlicher Besitzer ist derjenige, welcher die Sache, die er besitzt, für die seinige zu halten, d. h. als rechtlich erworben, anzusehen Grund hat; sobald aber Jemand weiß, oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Anderen gehört, so wird er zum unredlichen Besitzer. Ein redlicher Besitzer ist gewöhnlich auch ein rechtmäßiger, z. B. wer eine Sache von einem befugten Gewerbsmanne kauft. Aber es kann ein redlicher Besitzer zugleich ein unrechtmäßiger sein, z. B. ein Soldat eignet sich das Messer seines Kameraden zu, dasselbe, durch die Aehnlichkeit getäuscht, für das seinige haltend; oder es kann Jemand ein rechtmäßiger und ein unredlicher Besitzer sein, z. B. wer wissentlich eine entwendete Sache kauft.

Die rechtlichen Wirkungen des Besitzes hängen hauptsächlich von der Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes ab. Ein redlicher Besitzer kann die Sache nach Belieben brauchen oder verbrauchen und hat, im Falle die Sache zurückgestellt werden muß, Anspruch auf den Ersatz des darauf verwendeten nothwendigen und nützlichen Aufwandes. Doch kann er den Ersatz des seinem Vormanne gegebenen Preises nicht fordern,

z. B. den Kaufpreis für eine Uhr, die vom Eigenthümer, dem sie entwendet wurde, zurückgefordert wird. Der unredliche Besitzer muß alle erlangten Vortheile zurückstellen und den entstandenen Schaden ersetzen.

Der Besitzer beansprucht aber auch Anderen gegenüber das Recht, ungestört und nach seinem Belieben mit der Sache zu verfügen, dieselbe ausschließlich seiner Herrschaft zu unterwerfen, ihm eigen zu haben. Wird ihm dieses Recht eingeräumt, so entsteht das Recht des Eigenthums. Z. B. Wer einen gefundenen Ring ergreift, wird Inhaber desselben; hat er den Willen ihn zu behalten, ein Besitzer, obgleich ein unrechtmäßiger; hat er den Fund angezeigt und wird ihm nach Jahresfrist von der Behörde die Benützung des Ringes gestattet, so ist er ein rechtmäßiger Besitzer; nach der Verjährungszeit von 3 Jahren erlangt er das Eigenthumsrecht und ist sonach geschützt gegen Ansprüche Anderer.

§. 25. Eigenthumsrecht, Erwerbung desselben. Expropriation.

Das wichtigste dingliche Sachenrecht ist das Eigenthumsrecht. Dasselbe besteht in der Befugnis a) mit der Substanz, b) mit den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und c) jeden anderen davon auszuschließen. Der Eigenthümer hat auch das Recht, seine ihm vorenthaltenen Sachen von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage zu fordern.

Kommen alle diese Einzelnrechte einer und derselben Person zu, so ist das Eigenthumsrecht ein vollständiges; wenn aber dem einen nur ein Recht auf die Substanz, dem anderen nebst einem Rechte auf die Substanz das ausschließende Recht auf die Nutzungen zusteht, so ist das Eigenthumsrecht für beide unvollständig, z. B. bei den Fideikommissen. Eigenthümer eines Fideikommißgutes ist die ganze Familie (Obereigenthümer); dem jeweiligen Nutznießer (Nutzungseigenthümer) kommt nebst einem Rechte auf die Substanz — als Glied der Familie — das ausschließende Recht auf die Nutzungen zu.

Wird eine Sache nach bestimmten Theilen unter mehrere Personen ideell getheilt ($^1/_2$, $^1/_3$ eines Hauses), so entsteht ein Miteigenthum.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Wenn es aber das allgemeine Beste erheischt und wenn erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen, muß der Staatsbürger selbst das vollständige Eigenthum einer Sache gegen eine angemessene Schadloshaltung abtreten, d. h. es kann

eine Expropriation stattfinden, z. B. zum Behufe eines Straßenbaues, einer Eisenbahntrace, eines Festungbaues.

Zur Erlangung des Eigenthumes ist nothwendig: 1. der Titel, d. i. ein zur Erwerbung tauglicher Rechtsgrund (Gesetz, Vertrag, richterliches Urtheil), 2. die rechtliche Erwerbungsart.

Die Erwerbungsart des Eigenthums ist entweder eine unmittelbare bei Sachen, deren Zueignung, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, allen Staatsbürgern überlassen ist, als: der Thierfang, das Finden verlorener oder verborgener Sachen, Entdeckung eines Schatzes, die Beute und endlich auch der Zuwachs; oder eine mittelbare bei Sachen, die schon einen Eigenthümer haben. Zu der Erwerbung solcher Sachen ist die Zustimmung des bisherigen Eigenthümers in einem Vertrage (Kauf, Tausch) oder in einem letzten Willen erforderlich, es kann jedoch auch der richterliche Ausspruch oder das Gesetz eine solche anordnen.

Dieser Titel (z. B. der Kauf) giebt aber noch kein Eigenthum, es muß außerdem noch die Uebergabe und Uebernahme hinzukommen. Z. B. Wenn A eine Uhr kauft, so erlangt er nur den Titel zum Eigenthume, erst, wenn sie ihm von dem Verkäufer übergeben wird, erlangt er das Eigenthum selbst.

Bewegliche Sachen werden entweder von Hand zu Hand (körperlich), oder wenn die Sachen eine körperliche Uebergabe nicht zulassen (Schuldforderungen, Frachtgüter), durch Zeichen, z. B. durch Einhändigung der Urkunden, Werkzeuge u. s. w. übergeben.

Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen (Grundstücke, Häuser) muß das Erwerbgeschäft in die öffentlichen Bücher (Grundbücher) eingetragen werden.

Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation), wenn Jemand unbedingt als Eigenthümer (oder als Erwerber eines dinglichen Rechtes) erklärt wird; zum Unterschiede der bedingten Eintragung oder Vormerkung (Pränotation), wodurch ein bedingtes Eigenthumsrecht (oder anderes dingliches Recht) erlangt wird, welches in dem Falle, daß das Recht auf eine vollständige, zur Intabulation hinreichende Art nachgewiesen wird, zu einem unbedingten erwächst.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch alle darauf haftenden in den öffentlichen Büchern eingetragenen Lasten, z. B. Schulden, Servituten, übernommen und der neue Erwerber, der in diese Bücher nicht früher Einsicht nimmt, muß den aus dieser Versäumnis etwa entstandenen Schaden seiner eigenen Nachlässigkeit zuschreiben.

Das Eigenthumsrecht überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers (Uebertragung auf einen Anderen); durch das Gesetz (bei der Ersitzung); oder durch richterlichen Ausspruch erlöschen. Sobald es sich aber um eine unbewegliche Sache handelt, muß die Löschung des bisherigen Eigenthümers in den öffentlichen Büchern hinzukommen.

§. 26. Dingliche Rechte an fremden Sachen. Pfandrecht. Dienstbarkeiten.

Durch das Pfandrecht und durch das Recht der Dienstbarkeit (Servituts-Recht) werden von dem Eigenthümer einem Anderen Rechte auf eine Sache eingeräumt; der Eigenthümer beschränkt sein Eigenthum ohne dasselbe aufzugeben. Es entstehen für den Berechtigten dingliche Rechte an fremden Sachen und haben zum Zwecke, theils die Sicherheit, theils den Nutzen des Berechtigten zu erhöhen.

Pfandrecht und Dienstbarkeiten sind dingliche Rechte, weil sie auf dem Gegenstande haften und gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden können.

Das Pfandrecht besteht in der Befugnis, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen, d. i. die Sache veräußern zu lassen und aus dem Ertrage sich bezahlt zu machen.

Die zum Pfande bestimmte Sache heißt Handpfand, wenn sie beweglich ist (ein Ring, Kleidungsstücke, Juwelen); Hypothek oder Grundpfand, wenn sie unbeweglich ist (Grundstücke, Häuser).

Der Gläubiger darf ohne Bewilligung des Pfandgebers das Pfand nicht benützen, er muß es vielmehr genau verwahren; er kann aber das Pfand, in so weit er ein Recht darauf hat, wieder einem Dritten verpfänden (Afterpfand).

Zur Erwerbung des Pfandrechtes ist nothwendig: 1. Der Titel und dieser gründet sich entweder auf einen Vertrag; oder auf das Gesetz, z. B. das dem Vermiether einer Wohnung gesetzlich eingeräumte Pfandrecht auf die Einrichtungsstücke des Miethers zur Sicherstellung des Miethzinses; oder auf eine letztwillige Anordnung des Eigenthümers; oder auf den Ausspruch des Richters. 2. Die Uebergabe. Die verpfändete Sache muß, wenn sie beweglich ist, dem Gläubiger eingehändigt oder wenigstens so bezeichnet werden, daß Jedermann die Verpfändung leicht einsehen kann; wenn sie unbeweglich ist, so muß die Forderung

auf das liegende Gut in den öffentlichen Büchern einverleibt werden. (Intabulation — Pränotation; Super-Intabulation — Super-Pränotation.)

Das Pfandrecht erlischt in der Regel durch Tilgung der Schuld. Der Pfandgeber ist aber nur dann verbunden, die Schuld zu tilgen, wenn ihm das Pfand zugleich zurückgestellt wird. Ein Hypothekargut bleibt so lange verpfändet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel (Vertrag, Gesetz u. s. w.) versehene Gläubiger die verpfändete bewegliche Sache in Verwahrung nehmen oder, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung in die öffentlichen Bücher einverleiben lassen.

Dienstbarkeiten (Servituten) sind Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, indem der Eigenthümer sich verpflichtet, zum Vortheile eines Anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden (bejahende, affirmative Servituten) oder etwas zu unterlassen (verneinende, negative Servituten). Servituten können niemals in einem Handeln bestehen. Grundservituten nennt man jene, welche mit dem Eigenthume eines Grundstückes verbunden sind (Haus- oder Feld-Servituten): als das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen, einen Balken in eine fremde Wand einzufügen, ein Fenster in der fremden Wand herzustellen; sein Haus nicht zu erhöhen, das Recht des Fußsteiges oder Fahrweges auf fremden Grunde u. s. w.

Persönliche Servituten, welche nur einer bestimmten Person zustehen, sind: das Recht des Gebrauches, dann der Fruchtnießung und der Wohnung.

Bei dem Gebrauche ist das Maß der Berechtigung auf das persönliche Bedürfnis eingeschränkt, bei der Fruchtnießung ohne alle Einschränkung, stets jedoch mit Schonung der Substanz, z. B.: Wer den Gebrauch eines Waldes hat, kann Holz fällen nach seinem persönlichen Bedürfnisse; wer die Fruchtnießung eines Waldes hat, kann das Holz auch verkaufen und jedweden Nutzen aus dem Walde mit Schonung der Substanz ziehen.

Das Wohnungsrecht ist entweder eine Servitut des Gebrauches oder der Fruchtnießung.

Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf der richterlichen Entscheidung bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke; oder auch auf der Verjährung gegründet.

Dienstbarkeiten auf unbeweglichen Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, werden nur durch die Eintragung in dieselben erworben.

Der Berechtigte muß in der Regel den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der dienstbaren Sache tragen. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützt wird, z. B. der Schornstein, die Mauer, so muß dieser verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen. Zur Erhaltung der Wege, der Brücken und Stege tragen verhältnismäßig alle Personen bei, denen der Gebrauch derselben zusteht.

Servituten dürfen nicht erweitert, nicht lästiger werden. Mit dem Fensterrechte ist die Verbindlichkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer das Recht hat, das Regenwasser ab- oder zuzuleiten, muß für Rinnen, Wasserkästen, Gräben, Kanäle u. s. w. sorgen, diese decken und reinigen und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern; das Recht des Fußsteiges kann nicht auf das Recht zu reiten oder zu fahren, das Recht zu fahren nicht auf das Recht, freigelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnt werden.

§. 27. Erbrecht.

Verlassenschaft oder Nachlaß heißt der Inbegriff des ganzen Vermögens, welches Jemand bei seinem Ableben zurückläßt. Auch Schulden gehören zum Nachlasse (Passiv-Vermögen). Personenrechte und die in bloß persönlichen Verhältnissen gegründeten Sachenrechte (z. B. aus einem Amte, persönliche Servituten) sind kein Gegenstand der Verlassenschaft.

Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Bezug auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, $^1/_3$, $^1/_4$) in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, heißt Erbe und die Verlassenschaft ist für ihn die Erbschaft. Bekommt ein Erbe die ganze Verlassenschaft, so ist er Universalerbe; fällt die Verlassenschaft mehreren Erben zu, so sind diese Miterben.

Wenn Jemanden einzelne Stücke der Verlassenschaft, eine Summe Geldes oder auch ein Inbegriff von Sachen einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. alle beweglichen Sachen), zugedacht werden, so heißt das Zugedachte ein Vermächtnis (Legat) und diejenige Person, welcher es hinterlassen wurde, Vermächtnisnehmer (Legatar).

Das Erbrecht gründet sich a) auf den, nach gesetzlicher Vorschrift, erklärten Willen des Erblassers; b) auf einen Erbvertrag (nur unter Ehegatten zulässig); c) auf das Gesetz. Es giebt also ein testamentarisches, vertragsmäßiges und gesetzliches Erbrecht.

Die Erklärungen des letzten Willens sind entweder:

Testamente, wenn darin ein Erbe eingesetzt ist;

Kodizille, wenn darin nur andere Verfügungen, z. B. Legate, enthalten sind.

Ein Testament wird durch ein späteres gültiges Testament aufgehoben; dagegen können mehrere Kodizille neben einander bestehen.

Die Erklärung des letzten Willens bedarf zu ihrer Gültigkeit innere und äußere Förmlichkeiten.

Zu den inneren Erfordernissen gehört insbesondere, daß die Erklärung überlegt, bestimmt und frei, und daß die Person testierungsfähig sei.

Rücksichtlich der äußeren Form kann man außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testieren.

Die einfachste Form ist, wenn der Erblasser seine Erklärung eigenhändig schreibt und unterschreibt. Hat er den letzten Willen von einer anderen Person niederschreiben lassen, so muß er ihn eigenhändig unterschreiben und vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen.

Hierauf müssen sich diese Zeugen auf der Urkunde selbst als Zeugen des letzten Willens unterschreiben.

Kann der Testierende lesen, aber nicht schreiben, so hat er sein Handzeichen in Gegenwart aller drei Zeugen beizufügen und einer der letzteren setzt, als Namensfertiger, den Namen des Erblassers bei.

Kann der Erblasser auch nicht lesen, so hat einer der Zeugen den Aufsatz vorzulesen, während die anderen den Inhalt einsehen. Der Zeuge des letzten Willens kann zugleich auch der Schreiber desselben sein.

Wer mündlich testiert, muß vor drei fähigen Zeugen, welche die Indentität seiner Person zu bestätigen im Stande sind, seinen Willen ernstlich erklären.

Die ungarischen Gesetze (G.-A. XVI v. J. 1876) unterscheiden öffentliche und Privat-Testamente; schriftliche und mündliche Testamente. Oeffentliche Testamente sind die vor einem öffentlichen Notar oder dem königl. Bezirksgerichte auf die vorgeschriebene Art errichteten.

Zur Gültigkeit eines schriftlichen Privat-Testamentes sind, 1. wenn der Erblasser dasselbe eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, zwei fähige Zeugen; 2. in allen anderen Fällen vier Zeugen erforderlich, welche bei der Testierung gleichzeitig zugegen sein müssen. Werden schriftliche Privat-Testamente bei einem öffentlichen Notar

deponiert, so bedürfen sie im ersten Falle keiner Zeugen, im zweiten Falle genügt die Beiziehung von zwei Zeugen.

Zur Gültigkeit eines mündlichen Privat-Testamentes ist die Gegenwart von vier Zeugen erforderlich. Ein solches Testament hat nur dann eine unbedingte Gültigkeit, wenn der Erblasser binnen 3 Monaten, von der mündlichen Testierung an gerechnet, stirbt.

Zu den begünstigten oder privilegierten Testamenten gehören, a) jene, welche auf Schiffahrten oder in Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, errichtet werden; b) die Militär-Testamente.

Die Begünstigungen bestehen darin, daß die Zuziehung von nur zwei Zeugen hinreichend ist und daß Personen, welche, wie Ordensgeistliche, Frauen, Jünglinge unter 18 (jedoch über 14) Jahren, sonst unfähige Zeugen sind, gültig den letzten Willen bezeugen können. Die weiteren Modalitäten der Militär-Testamente sind im Dienst-Reglement, I. Theil, Punkt 719 und 720 enthalten; jedoch haben diese Punkte nur in den im Reichsrathe vertretenen Ländern, dann in Kroatien und Slavonien und in dem kroatisch-slavonischen Grenzgebiete Gesetzeskraft.

Nach ungarischem Rechte sind von dem Zeitpunkte angefangen, wo die Truppen auf den Kriegsfuß gesetzt werden, alle diesen Truppen zugetheilten Armee-Angehörigen berechtigt, ein privilegiertes Testament zu errichten. Ein privilegiertes schriftliches Testament, welches der Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, bedarf keiner Zeugen; in anderen Fällen, so wie bei mündlichen privilegierten Testamenten, ist die Gegenwart von zwei Zeugen, soferne sie nur das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach dem Gesetze unanfechtbar sind, nothwendig. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen nicht erforderlich. Das privilegierte Testament besitzt nur in dem Falle eine unbedingte Geltung, wenn der Testator binnen 3 Monaten vom Aufhören jenes Ausnahmszustandes, welcher als Anlaß zur Errichtung eines privilegierten Testamentes gedient hat, gestorben ist.

(Von dieser gesetzlichen Wohlthat sollte insbesondere der Offizier bei dem Ausbruche eines Krieges Gebrauch machen und es als Pflicht gegen seine Familie betrachten, in Rücksicht der vielen Gefahren, denen er entgegengeht, seine vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die häufig auch das Schicksal seiner Familie oder seiner Verwandten innig berühren, durch Errichtung eines gültigen Testamentes zu ordnen.)

§. 28. Gesetzliche Erbfolge.

In Ermangelung einer gültigen Erklärung des letzten Willens bestimmt das Gesetz die Erbfolge, welche Intestat- oder gesetzliche Erbfolge heißt. Die Mitglieder der Familie, je nach dem Verwandtschafts-Grade, so wie der überlebende Ehegatte haben Anspruch auf die Verlassenschaft.

Die gesetzliche Erbfolge in ein frei vererbliches Vermögen ist auf sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft beschränkt.

Zur ersten Linie gehören des Erblassers Kinder und ihre Nachkömmlinge;

zur zweiten Linie des Erblassers Eltern und ihre Nachkommen, also des Erblassers Geschwister, Neffen u. s. w.;

zur dritten Linie des Erblassers Großeltern und die von diesen Abstammenden, und sofort bis zur sechsten Linie, welche des Erblassers dritte Urgroßeltern sammt deren Abstammung begreift.

Von diesen Linien schließt die nähere immer die entferntere aus, so daß Verwandte einer entfernteren Linie erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn keine Verwandten der näheren Linie vorhanden sind.

Sind also z. B. Kinder des Erblassers am Leben, so haben die in zweiter Linie stehenden Eltern und Geschwister des Erblassers keinen Anspruch auf den Nachlaß; leben die Eltern eines ledig verstorbenen Erblassers, so entfällt der Anspruch der erst in dritter Linie vorkommenden erblasser'schen Großeltern und ihrer Nachkommen.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt bei der gesetzlichen Erbfolge, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, der lebenslängliche Fruchtgenuß eines mit jedem Kinde gleichen Erbtheiles, wenn drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, des vierten Theiles der Verlassenschaft, wenn weniger als drei Kinder vorhanden sind. Das Eigenthum eines solchen für den Fruchtgenuß ausgeschiedenen Theiles bleibt den Kindern. Sind aber keine Kinder, jedoch ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den vierten Theil des Nachlasses als Eigenthum. In Ermanglung eines Intestat-Erben fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu.

Wenn aber weder ein Verwandter in den sechs Linien, noch auch ein Ehegatte zurückgeblieben ist und eine letztwillige Verfügung mangelt,

so wird die Verlassenschaft kaduk, d. h. als erbloses Gut vom Staate oder von besonderen Anstalten eingezogen.

Kinder (Enkel, Urenkel) des Erblassers und in deren Ermanglung seine Eltern (Großeltern) müssen, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde, mit einem Erbtheile bedacht werden, sie sind die Notherben und der Erbtheil, welchen sie zu fordern berechtigt sind, heißt Pflichttheil. Dieser beträgt für die Kinder die Hälfte, für die Eltern ein Drittheil dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden.

Vom Pflichttheile sind ausgeschlossen, 1. welche auf das Erbrecht Verzicht geleistet haben; 2. welche zu erben unfähig sind, z. B. Ordensgeistliche, mit einigen Ausnahmen; 3. welche vom Erblasser rechtmäßig enterbt worden sind.

§. 29. Verlassenschafts-Abhandlung.

Niemand darf den Nachlaß eines Verstorbenen eigenmächtig in Besitz nehmen. Wer einen rechtlichen Anspruch darauf hat, muß denselben vor dem Gerichte geltend machen und die Zuweisung des Angesprochenen abwarten. Dies geschieht durch die Verlassenschafts-Abhandlung.

Das Verfahren bei Verlassenschafts-Abhandlungen enthält folgende wesentliche Abschnitte:

1. Die Erhebung und Sicherung des Nachlasses durch die Todesfallsaufnahme, durch die Inventur, das eidesstättige Vermögensbekenntnis, die Feilbietung und durch die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.

2. Die Prüfung der Ansprüche der Erben, Legatare und der Gläubiger. Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß unter Nachweisung des Rechtstitels (§. 27) ausdrücklich erklären, daß er die ihm angefallene Erbschaft annehme. Diese Erbserklärung ist entweder eine bedingte oder unbedingte. Bei der bedingten Erbserklärung haftet der Erbe für die Vermächtnisse und Schulden der Verlassenschaft nur so weit als das inventierte Vermögen hinreicht; die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers und allen Legataren selbst mit seinem eigenen Vermögen haftet.

3. Die Zuweisung oder Einantwortung des Nachlasses, sobald der rechtmäßige Erbe den Nachweis über die Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten geliefert hat. Vermächtnisse einzelner Verlassenschaftsstücke, kleine Belohnungen des Dienstpersonales, fromme und Pflichttheils-Legate

können sogleich, andere erst nach einem Jahre von dem Tode des Erblassers gefordert werden.

Das Eigenthum beweglicher Verlassenschaftssachen wird durch körperliche Uebergabe erworben; die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen geschieht durch Einverleibung der Einantwortungsurkunde in die öffentlichen Bücher.

II. Persönliches Sachenrecht.

§. 30. Entstehung der persönlichen Sachenrechte.

Die persönlichen Sachenrechte bestehen in einem zwischen mindestens zwei Personen eingetretenen Rechtsverhältnisse, kraft dessen die eine Person, der Gläubiger, befugt ist, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung zu fordern, d. i. der Schuldner ist verpflichtet, etwas zu geben, etwas zu thun oder zu unterlassen.

Der Forderung auf der einen, steht die Schuld auf der anderen Seite gegenüber.

Solche Rechte werden begründet:

1. Durch Vereinbarung der Personen, d. i. durch Verträge, welche die vorzüglichste Quelle der persönlichen Sachenrechte bilden;

2. Durch rechtswidrige und verletzende Handlungen, indem jede Beschädigung an der Person oder an dem Vermögen den Anspruch auf Ersatz erzeugt;

3. Durch das Gesetz, wenn dasselbe mit bestimmten Zuständen und Verhältnissen eine Verpflichtung verbindet, z. B. die Verpflichtung des Familienhauptes, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, das Recht der Kinder oder der Eltern auf den Pflichttheil, das Recht des Legatars, vom erklärten Erben das Vermächtnis zu fordern.

§. 31. Das Wesen des Vertrages.

Wer sich erklärt, daß er Jemanden sein Recht übertragen, d. i. daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt der Andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande.

Der Vertrag ist demnach ein gültig angenommenes Versprechen.

Der versprechende Theil heißt Promittent, der annehmende Promissar; beide heißen Kontrahenten. Z. B. Promittent A erklärt: Ich überlasse dem B meine Uhr um 20 fl.; Promissar B: Ich zahle für die Uhr des A 20 fl. Würde B das von A gemachte Versprechen unter anderen Bedingungen (z. B. einen niedrigeren Preis) annehmen, so sind dies bloß Unterhandlungen zu einem Vertrage.

Der Promittent ist an sein Versprechen während des bedungenen Zeitraumes gebunden. Wurde zur Annahme des Versprechens ein Zeitraum nicht bedungen, so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug, d. h. ohne unnöthigen Aufschub angenommen werden. Bei einem schriftlichen Versprechen kommt es darauf an, ob beide Theile sich in demselben Orte befinden oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme innerhalb 24 Stunden, im zweiten aber innerhalb eines Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden, widrigens das Versprechen erloschen ist. Bei ärarischen Lieferungsverträgen haftet der Ersteher vom Tage der Fertigung des Lizitationsprotokolls, das Aerar erst vom Tage der Genehmigung (Ratifikation). In telegraphischer Form einlangende Lieferungs-Offerte sind nicht zu berücksichtigen und es ist dies in die Ausschreibungen von Offert-Verhandlungen ausdrücklich aufzunehmen. (Circ.-Vdg. vom 15. Juni 1865, Abth. 4, Nr. 1002.)

Von dem Abschluße eines Vertrages muß dessen Erfüllung wohl unterschieden werden. Erfüllt wird der Vertrag erst dann, wenn die dem Versprechen gemäße Leistung erfolgt, z. B. wenn A die Uhr dem B übergiebt und Letzterer den Preis erlegt.

§. 32. Erfordernisse eines gültigen Vertrages.

Die Erfordernisse zur Gültigkeit eines Vertrages sind, a) Handlungsfähigkeit der Person, b) wahre Einwilligung, c) Möglichkeit der Leistung.

a) Die Fähigkeit, seinen Willen zu erklären, setzt den Verstandesgebrauch voraus. Daher sind Kinder unter 7 Jahren, Wahnsinnige, Blödsinnige oder volltrunkene Personen unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Minderjährige Personen sind in ihrer Fähigkeit eingeschränkt. (§. 14.)

b) Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Zwang durch ungerechte und gegründete Furcht (z. B. Darlehen unter Androhung von Mißhandlung), wesentlicher Irrthum (z. B. Essig statt des Weines), sind der wahren Einwilligung entgegen. Die Erklärung des Willens kann nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen (z. B. Kopfnicken), sondern auch stillschweigend durch Handlungen geschehen, aus welchen zweifellos auf den Willen geschlossen werden kann. Z. B. Wer sein Pelzwerk einem Kürschner zur Aufbewahrung giebt, williget in eine Entlohnung ein.

c) Verträge können nur über Gegenstände des erlaubten Verkehrs geschlossen werden.

Was zu leisten unmöglich oder unerlaubt (z. B. ein Verbrechen, eine unsittliche Handlung), was dem Verkehre entzogen ist (z. B. ärarische Monturstücke und Dienstschriften), kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages sein.

Der Ankauf militär-ärarischer Monturs- und Rüstungs-Stücke im ganzen Zustande ist Jedermann untersagt. Solche Gegenstände sind dem Käufer unbedingt abzunehmen und wenn er sie schon hintangegeben haben sollte, so ist er zum Ersatze zu verhalten. (Hofkr.-Vdg. vom 21. Dezember 1808, W. 234; Circ.-Vdg. vom 11. Februar 1861, Ab. 13, Nr. 512.)

Insbesondere erklärt das Gesetz folgende Verträge ungültig:

1. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wurde;

2. wenn ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernahme der Kur;

3. wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Prozesses eine bestimmte Belohnung bedingt oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löst;

4. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, das man von einer dritten Person hofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird.

§. 33. Eintheilung und Form der Verträge.

Verträge sind entweder einseitig verbindlich (unentgeltliche), oder zweiseitig verbindlich (entgeltliche), je nachdem nur ein Theil etwas verspricht und der andere das Versprechen annimmt (z. B. eine Schenkung), oder beide Theile einander Rechte übertragen und wechsel-

seitig annehmen (z. B. Kaufvertrag). Der Schenkungsvertrag wird ohne Entgelt, der Kaufvertrag mit Entgelt (Kaufpreis) abgeschlossen.

Rücksichtlich der äußeren Form können Verträge mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Die Beiziehung von Zeugen ist wohl rathsam, in einigen Fällen sogar vom Gesetze angeordnet, z. B. wenn der Kontrahent des Schreibens unkundig ist; ebenso bei Schuldscheinen, die nicht durchaus eigenhändig geschrieben sind.

Die Unterschriften der mit dem Militär-Aerar Verträge schließenden Privatparteien sind auf einem Vertragspare gerichtlich oder notariell zu legalisieren. (Circ.-Vdg. vom 26. Juni 1860, Ab. 4, Nr. 1146.)

§. 34. Bestärkungs- und Sicherstellungsmittel der Verträge.

Zu den Mitteln, die aus den Verträgen hervorgehenden Rechte zu sichern, gehören: a) die Korrealität; b) die Gewährleistung; c) die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte; d) das Angeld; e) das Reugeld; f) die Konventionalstrafe.

a) Korrealität. Wenn mehrere Personen eine Verbindlichkeit auf sich nehmen, so kann dies auf eine zweifache Weise geschehen. Entweder haftet jede Person nur für ihren Antheil (pro rata); oder alle haften zur ungetheilten Hand (in solidum) dergestalt, daß einer für Alle und Alle für Einen zur Leistung verpflichtet sind, wodurch eine Korrealität, eine Haftung jedes Einzelnen für das Ganze entsteht.

Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem einzigen fordern wolle.

Gewöhnlich kommt die Korrealität der Schuldner bei Darlehen vor; geboten ist sie für jene, welche in Gesellschaft Verträge mit dem Aerar abschließen (Hofkr.-Vdg. vom 26. September 1845, A 4369).

b) Gewährleistung. Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem anderen überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe und daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne, z. B. beim Kaufe eines Reitpferdes, daß es sich vor der Truppe nicht schrecke (als ausdrücklich bedungen), daß es aufsitzen lasse (gewöhnliche Voraussetzung).

Der Verkürzte kann den Nachtrag oder, wenn der Mangel nicht behoben werden kann, die gänzliche Aufhebung des Vertrages, in beiden Fällen den Ersatz des Schadens fordern.

Da Krankheiten der Thiere bei dem Vertragsabschluße nicht immer als sichtbare Mängel auftreten, so hat das Gesetz, zur Begründung der Gewährleistung, Vermuthungen aufgestellt. Wenn ein Thier binnen 24 Stunden nach der Uebernahme erkrankt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei. Dieselbe Vermuthung gilt, wenn bei Pferden binnen 15 Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz, wie auch der Dampf; oder wenn binnen 30 Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar oder die Mondblindheit entdeckt wird.

Der Uebernehmer eines solchen Thieres muß aber dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht geben oder, in dessen Abwesenheit, den Augenschein durch die Ortsbehörde oder durch Sachverständige vornehmen lassen.

Fallen die Mängel einer Sache in die Augen oder sind die auf der Sache haftenden Lasten, z. B. Servituten, Hypotheken, Abgaben, aus den öffentlichen Büchern zu ersehen, so findet außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung statt.

Das Recht der Gewährleistung muß bei unbeweglichen Sachen binnen 3 Jahren, bei beweglichen binnen 6 Monaten geltend gemacht werden, sonst ist es erloschen.

c) Verkürzung über die Hälfte. Wenn bei entgeltlichen Verträgen ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben, von diesem an gemeinem Werthe erhalten hat, so kann der verletzte Theil die Aufhebung des Vertrages fordern. Dem anderen Theile steht frei, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe ersetzt. Z. B. A verkauft ein Pferd, das 100 Dukaten Werth ist, um 49 an B, so ist A über die Hälfte verkürzt und kann die Aufhebung des Vertrages fordern; B kann durch Aufzahlung von 51 Dukaten das Geschäft aufrecht erhalten.

Von diesem Rechtsmittel kann man jedoch keinen Gebrauch machen, wenn man darauf verzichtet, den wahren Werth der Sache gewußt, die Sache bei einer gerichtlichen Versteigerung an sich gebracht hat oder wenn sich der eigentliche Werth der Sache nicht mehr erheben läßt.

d) Angeld. Bei Abschließung entgeltlicher Verträge, insbesondere eines Kauf-, Mieth-, Pacht- und Dienstvertrages, wird oft derjenigen Partei, welche für ihre Leistung Geld zu empfangen hat, schon voraus ein Theil davon gegeben, den man Angeld (Darangeld) nennt. Das Angeld dient

als Zeichen des Vertragsabschlußes oder als Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages.

Wird der Vertrag aus Verschulden einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des gegebenen zurückfordern. Statt dieses Rechtes kann die schuldlose Partei auf Erfüllung des Vertrages oder auf Schadloshaltung dringen, in welchem Falle das Angeld eingerechnet wird. Z. B. A miethet vierteljährig eine Wohnung und giebt 50 fl. Angeld; will er nicht einziehen, so kann der Vermiether das Angeld behalten oder auf die Zahlung des vierteljährigen Zinses, mit Einrechnung des Angeldes, dringen.

Die bei Aerarial-Verträgen vorkommenden Kautionen haben die Natur des Angeldes vermöge der in Aerarial-Verträgen enthaltenen Klausel: daß die Kaution wegen Nichtzuhaltung des Vertrages auch dann als verfallen anzusehen sei, wenn wirklich ein neuer Vertrag ohne Schaden des Aerars zu Stande gebracht werde.

e) Reugeld. Derjenige Betrag, welcher beim Vertragsabschluße für den Fall des Rücktrittes von dem Vertrage zur Zahlung verabredet wird, heißt Reugeld (vadium).

Ist ein Reugeld bestimmt worden, so muß entweder der Vertrag erfüllt oder das Reugeld bezahlt werden.

Wer aber den Vertrag auch nur zum Theile erfüllt, z. B. als Käufer einen Theil des Kaufpreises bezahlt, oder auch nur eine Theilleistung des Anderen angenommen hat, z. B. einige Stücke der gekauften Waaren, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.

Das Angeld vertritt nur dann die Stelle des Reugeldes, wenn, ohne Bestimmung eines besonderen Reugeldes, die Befugnis des Rücktrittes bedungen wurde.

f) Konventionalstrafe. Wenn die Kontrahenten einen Betrag festsetzen, welcher auf den Fall der entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Verbindlichkeit, als Vergütung des Nachtheiles errichtet werden soll, so heißt dieser Betrag Vergütungs-Betrag oder Konventionalstrafe. Z. B. Wird der Bau einer Eisenbahn nicht an dem bestimmten Tage vollendet, so wird über diesen Zeitpunkt hinaus für jeden Tag der Verzögerung (daher für den dadurch entstehenden Nachtheil) eine gewisse Summe als Konventionalstrafe entrichtet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit, außer dem Falle einer besonderen Verabredung (Konventionalstrafe als Reugeld), nicht von der vollkommenen Erfüllung des Vertrages.

Als Vergütungs-Betrag sind auch die Verzugszinsen anzusehen, welche der mit der Rückzahlung des Kapitals säumige Schuldner dem hiedurch geschädigten Gläubiger zu entrichten hat.

§. 35. Nebenbestimmungen bei Verträgen.

Zu den von der willkürlichen Verabredung der Kontrahenten abhängenden Nebenbestimmungen gehören die Beifügung von Bedingungen, die Bestimmungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung der Verträge. Unter einer Bedingung versteht man hier ein künftiges ungewisses Ereignis, von dessen Erfolge oder Nichterfolge die Wirksamkeit eines Rechtes abhängig gemacht wird. Sind die gestellten Bedingungen möglich und erlaubt, so kann das davon abhängige Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden. Auch der Beweggrund und Endzweck des Vertrages kann zur Bedingung gemacht werden, z. B. die Bestellung eines Hochzeitskleides, der Ankauf eines Grundstückes zur Obstbaumzucht.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben.

Nach dem Gesetze werden zur gleichförmigen Berechnung 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

In Lieferungs-Verträgen mit dem Militär-Aerar soll der Termin nicht nach Monaten, sondern auf einen bestimmten Tag festgesetzt werden.

Ein Recht, dessen Erwerbung an einem bestimmten Tag gebunden ist, z. B. eine jährliche am 1. Jänner zu zahlende Rente, eine Monatsgage, wird mit dem Beginne dieses Tages, also nach Verlauf der Mitternacht, erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

Der Ort, wo ein Vertrag erfüllt werden soll, wird oft ausdrücklich bestimmt, oft ergiebt er sich aus der Natur und dem Zwecke des Geschäftes. Z. B. Materialien zur Führung eines Baues sind an dem Bauorte; Verpflegsgegenstände für Truppen dorthin, wo diese stehen, zu liefern. Sonst werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche an dem Orte, wo das Versprechen geleistet wurde,

übergeben. Z. B. Ein Künstler ist, außer einer besonderen Verabredung nicht verpflichtet, die in seinem Atelier bestellte Sache auch dem abwesenden Besteller zu übersenden und die Transportskosten zu tragen.

Auch die Art der Erfüllung kann entweder durch Verabredung bestimmt werden oder ergiebt sich aus den Umständen. Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, z. B. eine Schenkung von 100 Gulden, so hat der Verpflichtete die Wahl; er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen. Wird der Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, z. B. aus mehreren Kleidungsstücken das zu liefernde zu bezeichnen, und die Wahl durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt, so ist der Wahlberechtigte an den Vertrag nicht gebunden. Wenn jedoch der Wahlberechtigte durch Verschulden des Verpflichteten in seinem Wahlrechte verkürzt wird, so kann er Schadenersatz verlangen.

§. 36. Grundsätze über die Verbindlichkeit zum Schadenersatze.

Schade heißt jeder Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, an Rechten oder an seiner Person zugefügt worden ist.

Man unterscheidet den wirklichen Schaden von dem Entgange des Gewinnes. Ersterer besteht in der Entziehung eines Vortheiles, den man schon hatte, z. B. wenn uns eine Sache genommen oder zerstört wurde; letzterer in der Vereitlung jenes Vortheils, den man nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hätte erzielen können, z. B. wenn Jemand durch eine Verwundung außer Stande gesetzt wird, seinen gewöhnlichen Erwerb zu erzielen.

Der Ersatz des wirklichen Schadens (Rückstellung der genommenen oder Vergütung des Werthes der zerstörten Sache) wird Schadloshaltung; erstreckt sich der Ersatz überdies auch auf den entgangenen Gewinn, volle Genugthuung genannt.

Der Schade entspringt entweder aus einem Verschulden oder aus einem Zufalle.

Der verschuldete Schade gründet sich theils in dem freien Willen (bösen Absicht, z. B. Brandlegung), theils in einer auffallenden Sorglosigkeit durch Unterlassung der einfachsten Fürsorge, z. B. Feuer anzünden in der Nähe eines Heumagazines; theils in der Außerachtlassung besonderer Vorsicht (gemeines Versehen, z. B. Beschädigung Vorübergehender durch herabfallende Blumentöpfe).

Nach diesen drei Graden des Verschuldens richtet sich die Verbindlichkeit zum Schadenersatze.

a) Für einen aus böser Absicht oder auffallender Sorglosigkeit verursachten Schaden ist volle Genugthuung zu leisten; b) ist der Schade aus gemeinen Versehen entstanden, so kann nur Schadloshaltung gefordert werden.

Einen rein zufälligen Schaden trägt derjenige, in dessen Vermögen oder Person sich der Zufall ereignet hat. Z. B. den durch Hagelschlag entstandenen Schaden trägt der Besitzer des Feldes; der Besteller eines Miethwagens muß den Lohn bezahlen, obschon er durch Erkrankung an dem Gebrauche gehindert war.

Hat aber Jemand den Zufall durch sein Verschulden oder durch Uebertretung eines Gesetzes veranlaßt, so haftet er für allen Nachtheil, welcher außerdem nicht erfolgt wäre; z. B. einen Schaden durch Explosion von Patronen hat jener zu verantworten, der die Vorschriften über die Verwahrung der Patronen vernachlässigte.

Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Anderen daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Wirthe, Schiffer und Fuhrleute haben den Schaden zu verantworten, welchen ihre Dienstpersonen an den übernommenen Sachen einem Reisenden in ihrem Hause, in ihrem Schiffe oder an Befrachtung verursachen.

Die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen wurde im Gesetze von 5. März 1869 ausgesprochen.

Von der Ersatzleistung wird die Unternehmung nur befreit, wenn sie einen unabwendbaren Zufall oder das Verschulden einer dritten, von dem Betriebspersonale verschiedenen Person oder das Verschulden des Beschädigten beweist.

Drittes Hauptstück.

Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

§. 37. Gemeinschaftliche Bestimmungen der Rechte.

Alle Sachenrechte und alle jene Personenrechte, welche sachliche Leistungen zum Gegenstande haben (z. B. den Unterhalt der Gattin oder der Kinder), ferner alle daraus entspringenden Verbindlichkeiten können auf gleiche Art befestiget, umgeändert und aufgehoben werden.

I. Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 38. Bürgschaft.

Die rechtlichen Sicherstellungen haben den Zweck, die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten zu erschweren, daher das Recht zu befestigen.

Der Berechtigte oder Gläubiger kann entweder durch die Verpflichtung einer dritten Person, für den Schuldner die Verbindlichkeit zu erfüllen (Bürgschaft) oder durch Verpfändung einer Sache, aus welcher der Gläubiger unmittelbar sich zahlhaft machen kann (Pfandvertrag) sichergestellt werden.

Bürge heißt diejenige Person, welche sich zur Befriedigung des Gläubigers auf den Fall verbindet, daß der erste Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfülle. Das zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen wird Bürgschaftsvertrag genannt.

Der Bürge, als Nebenschuldner, kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat. Wer sich jedoch als Bürge und Zahler verpflichtet hat, haftet solidarisch (§. 32).

Wenn der Bürge die Schuld eines anderen bezahlt hat, so tritt er in die Rechte des Gläubigers ein. Der befriedigte Gläubiger ist schuldig, dem Zahler alle Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel (z. B. das Pfand) auszuliefern.

§. 39. Pfandvertrag.

Pfandvertrag heißt derjenige Vertrag, wodurch der Schuldner oder ein Anderer anstatt seiner auf eine Sache dem Gläubiger das Pfandrecht (§. 26) wirklich einräumt, d. i. das bewegliche Pfand übergiebt oder das unbewegliche durch die Pfandbücher verschreibt.

Der Schuldner ist berechtigt, bei der Uebergabe eines Handpfandes auf die Ausstellung eines Pfand- oder Empfangscheines, worin die unterscheidenden Kennzeichen des Pfandes ausgedrückt sind, zu dringen.

Niemand ist schuldig eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber und bei beweglichen Sachen auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten Werthe zum Pfande anzunehmen. (Pragmatikal- oder Pupillarsicherheit).

II. Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 40. Arten der Umänderung.

Die Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten betrifft entweder das Objekt oder die Subjekte, u. z. den Gläubiger oder den Schuldner.

Hauptarten der Umänderung sind daher:

1. Novation, wozu auch der Vergleich gehört (das Objekt betreffend).
2. Cession, durch Hinzukommen eines neuen Gläubigers;
3. Assignation, Anweisung, mit Hinzukommen eines neuen Schuldners.

§. 41. Novation.

Novation ist ein Rechtsgeschäft, welches durch Umänderung des Rechtsgrundes (Titels, z. B. wenn das hinterlegte Geld dem Depositar als Darlehen belassen wird), oder des Hauptgegenstandes (z. B. statt eines bestellten Gemäldes eine Statue), die vorige Verbindlichkeit aufhebt und an deren Stelle eine neue bildet.

Werden bloß Nebenbestimmungen eines Vertrages, z. B. Ort und Zeit der Zahlung, verändert, so begründet dies eben so wenig eine Novation, als die Ausstellung eines neuen Schuldscheines.

Wenn durch den Neuerungsvertrag streitige und zweifelhafte Rechte derart bestimmt werden, daß durch gegenseitiges Aufgeben der widersprechenden Forderungen ein allseitig anerkanntes Rechtsverhältnis gegründet wird, so entsteht ein Vergleich.

§. 42. Cession.

Eine Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten in Rücksicht der Subjekte geschieht durch Veränderung des Gläubigers, Cession; oder des Schuldners, Assignation.

Die Cession besteht darin, daß ein Gläubiger (Cedent) seine Forderung auf eine von dem Schuldner (Cessus) verschiedene Person (Cessionar) überträgt und diese die Forderung annimmt. Z. B. A (Cedent) hat von B (Cessus) 500 fl. zu fordern, und überträgt diese Forderung an C (Censsionar).

Nur veräußerliche persönliche Sachenrechte können cediert werden, z. B. Geldforderungen.

Kein Gegenstand der Cession sind Rechte, welche der Person ankleben und mit ihr erlöschen, z. B. Familienrechte, Gage, Pensionsgenüsse, Pensionsabtretungen von Offizieren auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer sind untersagt. (Hofkr.-Reskr. vom 8. Mai 1844, H. 251) Rentenscheine von Militär-Heiraths-Kautionen dürfen nur von einem Ehegatten an den anderen, sonst aber an Niemanden abgetreten werden. (Circ.-Vdg. vom 28. Juli 1873, Ab. 4, Nr. 1260, §. 9.)

Ueber die Zulässigkeit der Cession eines Theiles der Bezüge enthält die Gebühren-Vorschrift des k. k. Heeres vom 19. Dezember 1875, §. 140, I. Theil, so wie der mit Circular-Verordnung vom 30. Oktober 1876, Präs.-Nr. 4711, kundgemachte ung. XXXI. Gesetz-Artikel v. J. 1876 die näheren Bestimmungen.

Die Cession kann ohne oder mit Entgelt abgeschlossen werden. In letzterem Falle haftet der Cedent für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung bis zur Höhe des Entgeldes; seine Haftung hört jedoch auf, wenn eine zur Zeit der Abtretung einbringliche Forderung durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Cessionars uneinbringlich geworden ist.

§. 43. Assignation. (Anweisung.)

Wenn der bisherige Schuldner (Assignant) mit Einwilligung des Gläubigers (Assignatar) einen dritten als Zahler (Assignaten), mit dessen

Zustimmung stellt und den Gläubiger an ihn anweist, so entsteht in Folge dieser dreifachen Einwilligung eine Assignation oder Anweisung.

Bei dieser Umänderung haftet der Assignant dem Assignatar, wenn der Assignant zur gehörigen Zeit die Zahlung nicht leisten sollte.

Hat jedoch der Assignatar erklärt, daß er den Assignaten als Alleinzahler annehmen wolle, so wird der Assignant von aller Haftung befreit.

III. Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 44. Arten der Aufhebung.

Rechte und Verbindlichkeiten stehen in einem solchen Zusammenhange, daß mit der Erlöschung des Rechtes die Verbindlichkeit, und mit der Erlöschung der letzteren das Recht aufgehoben wird.

Rechte und Verbindlichkeiten werden aufgehoben:

1. Durch Zahlung, d. i. durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist. Das Wort „Zahlung" bedeutet hier nicht nur die Abtragung einer Geldschuld, sondern jede direkte Erfüllung der Verbindlichkeit, es bestehe die Leistung im Gelde oder anderen Sachen.

Die Zahlung muß sowohl rücksichtlich des Gegenstandes, als auch rücksichtlich der Zeit, des Ortes und der Art die rechtliche Befriedigung des Gläubigers herbeiführen und darf daher nur an den Gläubiger oder dessen zum Empfange Bevollmächtigten oder an denjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat.

Der Zahlende ist berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, d. i. ein schriftliches Zeugnis der erfüllten Verbindlichkeit und die Rückstellung des Schuldscheines zu verlangen. Der zurückerhaltene Schuldschein ohne Quittung begründet für den Schuldner die rechtliche Vermuthung der geleisteten Zahlung, schließt aber den Gegenbeweis nicht aus.

2. Durch Kompensation, d. i. die Aufrechnung der Schuld mit der gleichartigen Gegenforderung. Z. B. Wenn A dem B 100 fl. und dieser jenem 50 fl. schuldet, so wird die Zahlung dadurch geleistet, daß A nur 50 fl. bezahlt.

Wesentliche Bedingungen dieser Aufrechnung sind, daß die gegenseitigen Forderungen zu Recht bestehen, fällig und gleichartig seien. In der Regel kann daher Geld gegen Geld, Getreide gegen Getreide u. s. w. kompensiert werden.

3. Durch Entsagung, indem der Gläubiger den Schuldner von der Verbindlichkeit ganz oder theilweise befreit.

4. Durch Vereinigung, sobald das Recht und die Verbindlichkeit in einer Person zusammentreffen, z. B., wenn dem Fruchtnießer das Eigenthum der Sache zufällt.

5. Durch zufälligen, d. i. ohne Verschulden des Schuldners herbeigeführten Untergang einer den Gegenstand der Leistung bildenden bestimmten Sache. Z. B. Der Miethvertrag wird aufgelöst, wenn das gemiethete Haus zufällig durch Feuer zu Grunde geht.

§. 45. Verjährung und Ersitzung.

Die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmteu Zeit nicht ausgeübt wurde; der Verpflichtete wird daher von seiner Verbindlichkeit befreit. Z. B. Wenn Jemand für eine zugefügte Eigenthumsbeschädigung von dem Thäter binnen drei Jahren keinen Ersatz gefordert hat, so ist dessen Klagerecht erloschen.

Wer an einer fremden Sache einen rechtmäßigen, redlichen und echten Besitz durch die vom Gesetze bestimmte Zeit ununterbrochen fortgesetzt hat, erwirbt das Eigenthum dieser Sache (des Rechtes) in Folge der Ersitzung, weil der wahre Eigenthümer sein Recht verjähren ließ. Z. B. Derjenige, welcher eine Uhr zwar nicht von dem Eigenthümer, aber von einem rechtmäßigen Besitzer durch Kauf erworben hat, erlangt in Folge der Ersitzung das Eigenthumsrecht, sobald der Eigenthümer die Uhr durch drei Jahre nicht zurückgefordert hat, sein Recht also verjähren ließ.

Die Ersitzung schließt zugleich eine Verjährung in sich, aber nicht umgekehrt auch die Verjährung eine Ersitzung.

Da die Ersitzung den Besitz voraussetzt, so können nur jene Sachen ersessen werden, welche ein Gegenstand des Besitzes und Verkehres sind.

Aus diesem Grunde unterliegen weder die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Hoheitsrechte, noch die Personen- insbesondere die Familienrechte (Rechte des Ehegatten, des Vaters, des Kindes) der Verjährung oder der Ersitzung.

Die Ersitzungszeit ist entweder eine ordentliche (3 oder 30 Jahre) oder eine außerordentliche (6 oder 40 Jahre).

Der Zeitraum der in der Ersitzung miteingeschlossenen Verjährung ist der nämliche mit der Ersitzungszeit. Der Zeitraum zur eigentlichen, bloßen Verjährung, welche kein Eigenthum giebt, sondern nur von einer

Verbindlichkeit befreit, ist ebenfalls theils ein ordentlicher (30 Jahre), theils ein außerordentlicher u. z. längerer (40 Jahre) oder kürzerer (3 Jahre oder noch kürzer).

Unter die Hemmungsursachen der Ersitzung und Verjährung gehört auch die Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten.*)

---

*) Aus der reichhaltigen Literatur des österr. bürgerl. Gesetzbuches werden angeführt: Zeiller (Mitglied der Hofkommission in Gesetzsachen und Referent für den Entwurf des allg. b. G. B.) Kommentar über das a. b. G. B. 4 Bände. Wien 1811—1813; Winiwarter, das österr. bürgerl. Recht, systematisch dargestellt und erläutert. 5 Bände, 2. Auflage 1845; Bergmayr das bürgerl. Recht der österr. k. k. Armee, 5 Bände. Wien 1827—1839; Ellinger, Handbuch des österr. Civil-Rechtes, 6. Auflage. Wien 1860; Unger, System des österr. allg. Privatrechtes. 1868—1871; Stubenrauch, Kommentar zum allg. österr. bürgerl. Gesetzbuche. 2. Auflage, 2 Bände, Wien 1863—1864 Kirchstetter, Kommentar zum allgem. österr. bürgerl. Gesetzbuche 2. Auflage, 1872.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliches Recht.

I. Wesen und Organismus des Staates im Allgemeinen.

§ 46. Der Staatsbegriff.

Bereits im ersten Abschnitt (§. 4.) wurden Wesen und Zweck des Staates im Allgemeinen dahin gekennzeichnet, daß derselbe allen seinen Angehörigen den gleichen Rechtsschutz zu gewähren und dieselben in der Erreichung sittlicher und wirthschaftlicher Lebenszwecke zu fördern habe.

Der Bestand, das Wachsen und Gedeihen eines Staatswesens ist das Ergebnis einer organischen Entwicklung, wie sie zunächst in der Familie und den Familienverbänden zur Erscheinung gelangt. Keine Gesellschaftsform, sei sie noch so einfach oder vielverzweigt, kann Bestand und Anerkennung beanspruchen, wenn in ihr nicht die Gesetze der Autorität, Pietät und Solidarität eine unanfechtbare, allgemein verbindliche, nöthigenfalls erzwingbare Geltung erlangt haben.

Das Gesetz der Autorität äußert sich in dem Bewußtsein und Verständnis nothwendiger Unterordnung unter die rechtmäßige, das Zusammenleben der Menschen untereinander, so wie das Verhältnis jedes Einzelnen zur Gesammtheit bestimmende Gewalt.

Im militärischen Verbande ist die strenge Durchführung dieses, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Gesetzes um so mehr geboten, als nur durch pflichtgemäßen unbedingten Gehorsam die Erreichung jener großen Aufgabe bewerkstelligt werden kann, welche einer Armee im Frieden, besonders aber im Kriege obliegen.

Das Gesetz der Pietät gelangt in der gewissenhaften Einhaltung jener Grenzen und Regeln zum Ausdruck, nach welchen sich die Handlungen der Einzelnen im Verhältnis zu allen übrigen richten. Willkür und Egoismus haben ihre nothwendige Beschränkung in der Erwägung zu finden, daß allen Menschen, die mit einander in einer Lebensgemeinschaft stehen (Familie, Stammesverbindung, Gemeinde, Staat, Staatenverbindung) nach Möglichkeit die gleichen, ihnen zuträglichen Existenzbedingungen gewährt sein sollen. Hierin beruht die Idee des Rechtes. Das Recht erscheint auch in staatlicher Beziehung als Beschränkung der Willkür zu Gunsten der sittlichen Freiheit.

Die Pietät findet im Heerwesen ihren Ausdruck in dem auf wechselseitiges Vertrauen gegründeten kameradschaftlichen Verhältnis, in dem geläuterten Rechtsbewußtsein und strengen Pflichtgefühle, welches Jedem das Seine gewährt (cuique suum) und nie vergißt, daß die Grundfesten der Staaten Recht und Gerechtigkeit sind. (Justitia regnorum fundamentum.)

Das Gesetz der Solidarität ist in der Erkenntnis begründet, daß gewisse Aufgaben und Angelegenheiten, welche die Kraft des Einzelnen weitaus übersteigen, nur durch das einmüthige Zusammenwirken Aller, mithin mit vereinten Kräften (viribus unitis) zum Wohle der Gesammtheit gelöst und besorgt werden können.

Da die erste und erhabenste Aufgabe des Heeres und seiner Angehörigen darin besteht, für den Bestand und die vitalsten Interessen des Staates den vollsten Krafteinsatz: Gut und Blut, zu wagen, so erscheint hier der Grundsatz, daß in allen Wechselfällen des Lebens Einer für Alle und Alle für Einen einzustehen haben, als unerläßliche Voraussetzung für Muth, Ausdauer, Tapferkeit, Umsicht und jedwede kriegerische Tugend.

Die Belebung und Befestigung dieser Gesetze nach innen bildet den Staatszweck, nach außen hin die Staatsidee. Damit aber eine gedeihliche Entwicklung von innen heraus und ein äußeres Wachsthum stattfinden könne, muß der organische Fortbildungsprozeß, den wir staatliches Leben nennen, auch von Dauer und gegen Störungen gesichert sein. Ein Staat ist daher erst dann vorhanden, wenn sein Territorium mindestens thatsächlich existenzberechtigt und vertheidigungsfähig, von anderen Staaten anerkannt und dessen Bevölkerung einer regierenden Staatsgewalt botmäßig ist.

Staat ist somit jene Gesellschaftsform, deren Angehörige unter einer gemeinsamen autoritativen Gewalt (Staatsgewalt) auf einem begrenzten Territorium (dem

Staatsgebiet) an der Verwirklichung ihrer geistigen und materiellen Interessen thätig sind. (Staatszweck.)

Der Staat ist in diesem Sinne eine Rechtsperson und die Quelle des öffentlichen Rechtes; er ist keine mechanische Einrichtung, keine Maschine und noch weniger ein bloßer Gesellschaftsvertrag (contrat social), sondern ein organisches Gebilde, in welchem die Absichten der Einzelnen, in Folge des Bestrebens, eine harmonische Uebereinstimmung und Ausgleichung aller menschlichen Lebenszwecke herbeiführen, einen einheitlichen geläuterten Ausdruck erlangen, welchen man Staatswillen nennt.

§. 47. Die Staatsformen.

Je nach der verschiedenen Betrachtungsweise und Rücksichtnahme auf den historischen Entwicklungsgang der Staatenbildung werden verschiedene Staatsformen und Staatsgattungen unterschieden, so: antike Staaten, deren sociale Grundlage das theokratische und despotische Princip bildete, und christlich-germanische Staaten, in welchen die sittlich-religiöse Bedeutung der Familiengemeinschaft und Stammesangehörigkeit durchgreifenden Einfluß erlangte; ferner je nach den Hauptrichtungen des nationalen und volkswirthschaftlichen Kulturlebens: Ackerbaustaaten, Industriestaaten, Handelsstaaten, wohl auch Militärstaaten; endlich nach staatsrechtlichem Gesichtspunkte in Hinblicke auf die Herrschergewalt, monarchische und republikanische Staaten, deren erstere dann wieder in absolute und beschränkte (konstitutionelle) Monarchien zerfallen, während letztere entweder reine Republiken oder Republiken mit Repräsentativ-Charakter sein können, je nachdem Theilnahme und Kontrole an der Regierung unmittelbar in Volksversammlungen oder mittelbar durch gewählte Vertreter ausgeübt werden. — Von vorwiegend völkerrechtlicher Bedeutung ist die Eintheilung der Staaten in unabhängige (voll-souveräne), abhängige (halb-souveräne) und botmäßige, Vasallenstaaten.

Jeder Staat, der ein größeres Gebiet umfaßt, bedarf einer Gliederung in einzelne Theile. (Länder, Provinzen, Kreise, Bezirke.) Dieselben können in den sie zunächst betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten eine größere oder geringere Selbständigkeit haben, unmittelbar vom Staate eingesetzte und organisierte Behörden, oder selbst bestellte und beauftragte, jedoch von der Staatsgewalt bestätigte Verwaltungsorgane besitzen.

Ein Staat, welcher alle Regierungsfunktionen unmittelbar durch seine Organe besorgen läßt, heißt ein zentralisierter, jener dagegen,

welcher einen Theil der Regierungsgeschäfte der Landes- oder Provinzialvertretung überantwortet, ein dezentralisierter Staat. In dieser freithätigen Mitwirkung der Landesvertretungen und Kommunalverbände zur Besorgung der Staatsaufgaben beruht das Wesen der Autonomie.

Die Gesammtheit aller im Staate geeinigten Staatsangehörigen heißt Volk im politischen Sinne; das Volk in seiner wirthschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft. Dieselbe ist jedoch als solche nicht Rechtssubjekt und noch weniger der soziale Organismus ein dem staatlichen übergeordneter und ihn beherrschender Faktor.

§. 48. Die Staatenverbindungen.

Zwei oder mehrere Staaten können mit einander eine dauernde staatsrechtliche Verbindung eingehen, woraus dann mehr oder minder komplicierte Verhältnisse entstehen.

Die Hauptformen dieser Verbindungen sind: die Personalunion, die Realunion, der Bundesstaat und der Staatenbund.

Personalunion ist jene Staatenverbindung, welche nur in der Person des Staats-Oberhauptes, das zugleich Beherrscher zweier oder mehrerer Staaten ist, ihren Rechtsgrund hat. Sie kann einen vorübergehenden oder dauernden (verfassungsmäßigen) Charakter haben, Monarchien und Republiken verbinden. Ist die Personalunion verfassungsmäßig, so wird in den so verbündeten Staaten dasselbe Thronfolgerecht gefordert.

Beispiele sind: das deutsche Reich und Spanien unter Karl V.; England und Hannover 1714—1837; Neuchatel und Preußen 1707—1857; Schleswig-Holstein und Dänemark bis 1863; Lauenburg und Preußen 1865—1876; Luxemburg und die Niederlande seit 1815.

Bei der Realunion besteht die staatsrechtliche Verbindung in der verfassungsmäßigen Gemeinsamkeit sowohl des Staats-Oberhauptes, kraft deren das Oberhaupt des einen Staates jederzeit auch das Oberhaupt des andern sein soll, als auch bestimmter einheitlicher Regierungsakte.

Beispiele sind: Schleswig und Holstein nach Landesverträgen von 1460 bis 1863; Schweden und Norwegen seit 1814; Polen und Rußland von 1815—1832; Österreich-Ungarn auf Grund des am 25. September 1867 vereinbarten, am 29. September genehmigten, und im Juni 1878 abermals erneuerten österr.-ungarischen Ausgleiches.

Beim Bundesstaate (der Union oder Föderation) beruht die staatsrechtliche Verbindung darin, daß die vereinigten Einzelnstaaten einer

doppelten Staatsgewalt unterworfen sind, nämlich einer für jeden Einzelnstaat verschiedenen Landesgewalt und außerdem einer ihnen für gewisse Angelegenheiten, — so insbesondere für das Heerwesen, die auswärtigen Angelegenheiten, das Schiffahrts- und Kommunikationswesen, — gemeinsamen obersten Centralgewalt.

Beispiele: die vereinigten Staaten von Nordamerika; die schweizerische Eidgenossenschaft. In gewissem Sinne beruht auch die Verfassung des deutschen Reiches von 1871 auf den Principien des Bundesstaates indem der deutsche Kaiser, das Reichskanzleramt, der Reichstag und der Bundesrath zusammen die Centralgewalt und alle an dieselben geknüpften Hoheitsrechte ausüben; allein die Träger der Macht des Gesammtstaates sind hier nicht, wie das beim reinen Bundesstaat der Fall sein soll, grundsätzlich getrennt von den Trägern der einzeln staatlichen Gewalt; dieses Moment giebt dem deutschen Bundesreich einen wesentlich andern Charakter. Es ist seinem Wesen nach ein Verband der mittleren und kleineren deutschen Staaten im Anschluß an die Haupt- und Vormacht Preußen, aber erhoben zu einer internationalen, gesammtstaatlichen Zusammenfassung des deutschen Volkes.

Der Staatenbund (Konföderation) endlich ist eine dem Bundesstaate äußerlich ähnliche Staatenverbindung. Er besteht ebenfalls aus Einzelnstaaten und einer über ihnen stehenden, ständigen Centralgewalt, welche ein, der Gesetzgebung analoges Recht der Beschlußfassung und Exekutive ausübt; diese Centralgewalt ist aber keine eigene, von der Gewalt der Einzelnstaaten verschiedene, da ihr Subjekt, der Bundesrath, die Bundesversammlung, nicht als einheitliche Centralbehörde, sondern nur als ein aus den Gesandten der Partikularstaaten zusammengesetzter ständiger Kongreß fungiert, dessen Mitglieder als Bevollmächtigte nach Maßgabe bestimmter Instruktionen vorzugehen haben.

Beispiele: Derartige Staatenverbände waren: die Niederlande bis zur französischen Revolution; Nordamerika 1776—1789; die Schweiz 1815—1848; der deutsche Bund 1815—1866.

§. 49. Inhalt und Umfang der Staatswissenschaft und des Staatsrechtes.

Unter Staatswissenschaft versteht man die Wissenschaft von der organischen Entwicklung, den Funktionen und Faktoren des Staates.

Sie hat eine systematisch geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet des staatlichen Lebens zu geben, und zugleich den engen Zusammenhang desselben mit allen übrigen Erscheinungen menschlicher Lebensbeziehungen, mit denen sich u. a. die Anthropologie, die Sociologie oder allgemeine

Gesellschaftslehre, die Nationalökonomik, die Moralstatistik, dann die Kulturgeschichte zu befassen haben, nachzuweisen.

In der neueren Literatur wird fast ausnahmslos die Staatswissenschaft in die dogmatische (positive) und in die historische (beschreibende) gegliedert.

A) Die dogmatische Staatswissenschaft umfaßt:

1. die allgemeine Staatslehre, d. h. die Lehre von den naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen des Staates;

2. das Staatsrecht, d. h. die Rechtsgrundlagen, nach welchen theils die inneren Verhältnisse des Staates, theils seine Beziehungen zu anderen Staaten bestimmt und gesichert werden. In letzterer Beziehung fällt auch das internationale Staatenrecht (Völkerrecht), d. i. der Inbegriff jener Rechtsnormen, wodurch die gegenseitigen Beziehungen unabhängiger Staaten geregelt werden, in den Bereich der Staatswissenschaften; es wird jedoch seiner vorwiegend historischen, gewohnheitsrechtlichen und vertragsmäßigen Natur wegen, folgerichtig als selbständiges Rechtsgebiet aufgefaßt und behandelt;

3. die Staatspolitik oder Diplomatik, d. h. die Lehre von der Staatspraxis, der Macht oder Interessensphäre, sowie von der zweckmäßigsten Entwicklung und dem Berufe eines Staates im Großen und Ganzen; endlich

4. die Staatsverwaltungslehre, enthaltend die Normen und Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher die Regierungsgewalt für die Aufgaben und Zwecke des Staates auf den verschiedensten Lebensgebieten thätig zu sein hat.

In dieser letzteren Beziehung hat man Justizpflege und Verwaltung im engeren Sinne zu unterscheiden. Der durchgreifende Unterschied von Justiz und Verwaltung liegt darin, daß für erstere nur Rechtsgrundsätze, für letztere sowohl Rechtsnormen, als auch Zweckmäßigkeitsmomente maßgebend sind.

Der ausschließliche Beruf der Justiz beruht in der strikten Ausführung der Gesetze, bei welcher allerdings dem richterlichen Ermessen in Bezug auf Beweis und Urtheil ein gesetzlich bestimmter Spielraum eingeräumt sein kann; das Wesen der Verwaltung hingegen besteht sowohl in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, als auch in selbstständigen Anordnungen und Verfügungen innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken.

Sonach schließt die Verwaltung zwei Gewalten in sich, die Vollzugsgewalt (Executive) und die Regierungsgewalt (Administrative).

In der harmonischen Uebereinstimmung von Gesetzgebung, Vollzugsgewalt und Regierung gelangt die den Rechtsstaat charakterisierende Idee zur praktischen Erscheinung.

B). Die historische (geschichtlich beschreibende) Staatswissenschaft umfaßt:

1. die Staatengeschichte, welche die Entwicklung, und

2. die politische Statistik, welche die obwaltenden Verhältnisse und Zustände eines Staatswesens darstellt.

§. 50. Quellen und Literatur des Staatsrechtes.

Quellen des Staatsrechtes sind:

1. Reichs- und Verfassungsurkunden, statutarische Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen für den Gesammtstaat und die einzelnen Bestandtheile desselben;

2. Gewohnheitsrecht und Ueberlieferung, staatsrechtliche Gebräuche, ceremonielle Gepflogenheiten und Obedienzen, auf welchen u. a. zum Theile die alte deutsche Reichsverfassung beruhte und Englands Verfassung in wichtigen Beziehungen noch gegenwärtig gegründet ist.

3. Staatsverträge, in soferne sie ordnungsmäßig ratifiziert und kundgemacht wurden, weil erst dadurch ein internationaler Vertrag auch für die Staatsangehörigen gesetzlich bindende Kraft erlangt.

Die sehr reichhaltige Literatur des deutschen und österreichischen Staatsrechtes wird der besseren Uebersicht wegen in drei große Gruppen geschieden. Die erste umfaßt die Literatur zur Reichszeit bis zum Anfang unseres Jahrhunderts und hat insbesonders drei größere Werke aufzuweisen, nämlich: L. von Seckendorf: Teutscher Fürstenstaat; Joh. Jac. Moser: Altes und neues Teutsches Staatsrecht, und Joh. Stef. Pütter: Institutionen des deutschen Staatsrechtes.

Die zweite Literaturgruppe umfaßt die das deutsche Bundesrecht erörternden Werke, unter welchen hervorzuheben sind: Joh. Ludw. Klüber: Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten; Zachariae: Deutsches Staats- und Bundesrecht; v. Held: System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands; Zöpfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht; v. Kaltenborn: Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht; Schulze: Einleitung in das deutsche

Staatsrecht; v. Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechtes.

Die dritte Gruppe behandelt speziell neues deutsches Reichsrecht und österr.-ung. Verfassungsrecht. Von Bedeutung sind: v. Rönne: Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches; v. Mohl: Das deutsche Reichsstaatsrecht; Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches; G. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes; L. v. Stein: Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes; Rößler: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes; v. Mohl: Encyclopädie der Staatswissenschaften; Bluntschli: Staatswörterbuch; Lustkandl: Das ungarisch-österreichische Staatsrecht; Déak F.: Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht; Virozšil: Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn; Schuler-Libloy: Das ungarische Staatsrecht; Schwicker: Das Königreich Ungarn; Keleti: Skizze der Landeskunde Ungarns; Hunfalvy: Die natürlichen Verhältnisse des ungarischen Reiches; Wintersperger: Handbuch der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetzkunde; Mayerhofer: Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes in Oesterreich; Manzsche Gesetzes-Ausgabe: Die österreichischen Staatsgrundgesetze; Die Gesetz-Artikel-Sammlung des ungarischen Reichstages und die ungarische Landesgesetz-Sammlung.

II. Die staatsrechtlichen Faktoren der österreichisch-ungarischen Monarchie.

§. 51. Die Organe der konstitutionellen Staatsgewalt im Allgemeinen.

Unter Verfassung eines Staates im weiteren Sinne versteht man das Wesen und den Rechtsbereich aller jener Faktoren, welche zur Erreichung der Staatszwecke ineinander zu greifen berufen sind.

Im engeren Sinne dagegen ist Verfassung (Konstitution) die Gesammtheit der rechtlichen Bestimmungen, kraft deren das Staatsoberhaupt im Vereine mit der verantwortlichen Regierung und den Staatsbürgern an der Gesetzgebung und Verwaltung Antheil nimmt. Krone, Volksvertretung und Regierung erscheinen daher als verfassungsmäßige Faktoren.

Oesterreich-Ungarn ist eine konstitutionelle Monarchie.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, daß die obrigkeitliche Gewalt sich in der Person des Herrschers konzentriert, und diesem als ein Recht zusteht, welches er im eigenen Namen ausübt, und von keiner

höheren irdischen Macht ableitet, weshalb auch der Herrscher allein, mit persönlicher Majestät bekleidet, nach außenhin den Staat repräsentiert.

Die Monarchien sind entweder Erbmonarchien oder Wahlmonarchien. Mit keiner von beiden Formen erscheint es jedoch unverträglich, daß der Landesfürst die Ausübung der Staatsgewalt zum Theile an die Mitwirkung und Zustimmung der Vertreter des Volkes bindet und dadurch in hochherziger Weise anerkennt, daß die einzelnen Staatsbürger mit ihren vielverflochtenen Lebensinteressen und Schicksalen die reale Grundlage des Staatswesens bilden und daß in der Versöhnung und Verschmelzung der Einzelninteressen mit dem allgemeinen Interesse die Wohlfahrt und das Gedeihen der Völker, so wie der Segen einer weisen Regierungskunst beruht.

Die Verfassung Oesterreich-Ungarns enthält Bestimmungen, welche sich an Freisinnigkeit und Volksthümlichkeit den Verfassungen jener Staaten Europa's ebenbürtig anreihen, welche in dieser Beziehung am reichsten bedacht sind; z. B. in Hinsicht auf das Steuerbewilligungsrecht, auf die legislative Selbständigkeit, die Redefreiheit und insbesondere die Befugnis des Reichsrathes, die zur Heeresergänzung erforderlichen Rekrutenkontingente von Jahr zu Jahr zu bewilligen, ein Recht, das in ähnlicher Weise nur dem englischen Parlamente zusteht.

Die Organe der konstitutionell-monarchischen Staaten sind:

1. Der Monarch, als Träger der obersten Saatsgewalt, der in seiner Person die Fülle staatlicher Hoheit, Macht und selbständiger Entschließung vereinigt.

2. Die Volksvertretung innerhalb des ihr vom Staatsoberhaupte eingeräumten und gewährleisteten staatlichen Wirkungskreises.

Die gesetzgebenden Körperschaften leiten ihren Bestand und ihre Gerechtsame unmittelbar aus der Verfassung her und sind daher keine Volksdeputationen, welche nach Instruktionen oder Aufträgen zu handeln haben.

3. Das Beamtenthum, welches zur Ausübung eines bestimmt abgegrenzten Theiles von Befugnissen berufen ist und dessen oberste Leiter, die Minister und Chefs der Centralstellen, die Akte der vollziehenden Gewalt, der Krone oder der Volksvertretung gegenüber zu verantworten haben.

4. Die Organe der Kommunalverbände, welche theils allein, theils in Verbindung mit staatlichen Organen bei der Durchführung von Staatsaufgaben thätig sind.

A) Der Monarch.

§. 52. Grundlagen der Majestäts- und Hoheitsrechte des Monarchen.

Die bedeutsamsten allgemeinen Rechtsgrundlagen der Entwicklung und Machtstellung der österreichisch-ungarischen Monarchie unter der Dynastie Habsburg-Lothringen sind:

1. Das Testament Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1543, enthaltend die Bestimmungen der Thronfolge in Böhmen und Ungarn.

2. Die letztwillige Anordnung Kaiser Ferdinand II. vom Jahre 1621, über die Untheilbarkeit der Reichslande, die Primogeniturordnung und die Familiengewalt des Monarchen.

3. Das Statut Kaiser Leopold I. vom Jahre 1703, welches den weiblichen Deszendenten seiner Söhne das Thronfolgerecht einräumt.

4. Die pragmatische Sanktion Kaiser Karl VI. vom 19. April 1713 (in Ungarn anerkannt durch Gesetz-Artikel I., II., III. vom Jahre 1722/23), worin die Untheilbarkeit sämmtlicher Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgesprochen und die Thronfolgeordnung in der kaiserlichen Familie in der Weise bestimmt wird, daß nach dem Absterben aller männlichen Nachkommen auch die weiblichen Mitglieder des Hauses Habsburg nach dem Rechte der Erstgeburt zur Thronfolge berufen sein sollen.

5. Das Pragmatikalgesetz Kaiser Franz II. (I.) vom 1. August 1804, wodurch kurz vor Niederlegung der deutschen Kaiserwürde den Regenten aus dem Hause Oesterreich der erbliche Kaisertitel beigelegt und in Ansehung der Wappen und Siegel, dann des Hofceremoniels, der Titulatur des Kaisers und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses das Entsprechende verfügt wurde.

Diese Verfügungen haben durch Erlaß des Ministers des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 6. Jänner 1867, sowie durch Allerhöchstes Handschreiben vom 14. November 1868 einige Modificationen in so weit erlitten, als nunmehr der Titel: König der Lombardie und Venedigs zu entfallen hat und für die unter dem kaiserlichen Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Bezeichnung: „Oesterreichisch-ungarische Monarchie" und „Oesterreichisch-ungarisches Reich" alternativ zu gebrauchen ist.

6. Das Allerhöchste Haus- und Familienstatut, sowie alle die Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses betreffenden Verfügungen und Allerhöchsten grundsätzlichen Entschließungen.

§. 53. Inhalt der Majestäts- und Hoheitsrechte des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen sind von zweifacher Art: Hoheits- oder Regierungsrechte und Majestäts- oder Ehrenrechte. Erstere umfassen alle Befugnisse, deren der Monarch zur Erfüllung der höchsten Staatsaufgaben bedarf; letztere alle Rechte, durch welche seine erhabene Stellung äußerlich bedingt und gekennzeichnet wird.

Nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, dem ungarischen Gesetz-Artikel XII vom Jahre 1790/91 und den Gesetz-Artikeln I und II vom Jahre 1867 über die feierliche Krönung und das Inauguraldiplom Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. steht die Ausübung der obersten Regierungs- und Vollzugsgewalt in erster Linie dem Kaiser und Könige zu. Seine Person ist geheiligt und unverletzlich; Er ist unverantwortlich und der Gerichtsbarkeit keines andern Organes, sowohl in Bezug auf seine Regierungsakte als Privathandlungen unterworfen.

Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht als oberster Kriegsherr, entscheidet über Krieg und Frieden, ernennt und entläßt die Minister und schließt die Staatsverträge als allein berufener Kontrahent und Vollmachtgeber ab. Nur bei Handelsverträgen und solchen Staatsverträgen, die das Reich oder Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung zur Folge haben, ist die Zustimmung der Reichsvertretung erforderlich.

Der Begriff der Belastung und Verpflichtung ist im ökonomischen, staatswirthschaftlichen Sinne aufzufassen und nicht auf solche Staatsverträge und internationale Vereinbarungen auszudehnen, deren Verhandlungsgegenstände überhaupt nicht in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, z. B. Bündnisse und Allianzen, Garantieverträge, Friedensschlüsse, internationale Deklarationen und Kongreßakte.

Ferner sind das Münzrecht, das Begnadigungsrecht (die Abolition oder Prozeßniederschlagung, die Amnestie oder Strafnachsicht und die Gnadenrestitution, d. i. die Nachsicht der Straffolgen), dann die Verleihung von Würden, Titeln, Orden und andere Auszeichnungen Attribute der kaiserlichen Majestät und Souverainetät.

Der Kaiser führt das Prädikat: „Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät,“ so wie einen dreifachen Titel (den großen, mittleren und kleinen) ferner ein dreifaches Wappen und eine demselben entsprechende dreifache Legende für die Siegel.

Der große Titel sammt Wappen und Legende wird bei solennen Staatsakten und internationalen Kundgebungen, z. B. bei der Publikation der zwischen den Souverainen persönlich abgeschlossenen Verträge gebraucht; die Anwendung des mittleren Titels bildet die Regel bei kaiserlichen Erlässen und Anordnungen, während es üblich ist, den kleinen Titel in den Einführungspatenten und Vollzugsverordnungen der verschiedenen Gesetze anzuführen. Mit Hofkanzleidekret vom 22. August 1836 wurden den Landesstellen einige Abdrücke der größeren, mittleren und kleineren kaiserlichen Titulatur nebst der Zeichnung und Beschreibung der entsprechenden Wappen übermittelt.

Der österreichische Kaiserthron ist in der Dynastie Habsburg-Lothringen nach den Grundsätzen der gemischten cognatischen Succession erblich. Die Krone geht nämlich bei der cognatischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Succession auf das männliche und weibliche Geschlecht über, auf letzteres jedoch nur dann, wenn kein männlicher Sprosse des Regentenhauses mehr vorhanden ist, so wie auch die Nachkommenschaft weiblicher Mitglieder erst nach dem gänzlichen Aussterben der männlichen Linien succedirt. (Gemischte Erbfolge.)

Bei der agnatischen Erbfolge dagegen, wie sie in Italien, Belgien, Schweden und Norwegen zu Recht besteht, können nur Männer und die von männlicher Seite Abstammenden zur Regierung gelangen, so daß Frauen und auch jene Männer, welche nur durch Frauen mit dem Regentenhause verbunden sind, von der Thronfolge ausgeschlossen bleiben.

Der Kaiser und König leistet beim Regierungsantritte in Oesterreich in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Verfassungsgelöbnis, in Ungarn den Krönungseid. Der Kaiser regiert auf Grund der Verfassungsgesetze durch seine verantwortlichen Ministerien und die denselben untergeordneten Organe, welche im Sinne der Gesetze im Verordnungswege Befehle und Weisungen zu erlassen befugt sind. Alle Amtsorgane haben die Beobachtung der Staatsgrundgesetze eidlich zu geloben.

Auch die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers unter Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines oder mehrerer verantwortlicher Minister. Ebenso werden alle gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse im Namen Sr. Majestät des Kaisers publiciert und ausgefertigt. Nach österreichischem Hausgesetze tritt der zur Thronfolge berufene Prinz bereits mit seinem 16. Geburtstage in die Großjährigkeit ein.

Der Hofstaat Sr. Majestät des Kaisers besteht:

a) Aus den obersten Hofämtern, u. z. dem Obersthofmeisteramt, dem Oberstkämmereramt, dem Obersthofmarschallamt und dem Oberststallmeisteramt.

b) Aus den Hofdienstämtern, u. z. dem Oberstküchenmeister-, Oberststabelmeister-, Oberstjägermeister- und Ober-Ceremonienmeisteramt.

c) Aus den Hofstäben und Hofadministrationen.

d) Aus den wirklichen geheimen Räthen, Kämmerern und Truchseßen.

e) Aus den Garden (Arcieren-Leibgarde, königl. ung. Leibgarde, Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Reiter-Escadron, Hofburgwache).

f) Aus den einzelnen Kron- und Landeserzämtern in den Königreichen und Ländern.

Den Hofstaat des Königs von Ungarn haben nach der historischen Landesverfassung zu bilden: der Statthalter von Ungarn (Palatinus), die obersten Hofämter, die Bannerherren (Barones regni), der Reichs-Oberrichter, zugleich Präsident der obersten Gerichtsstelle (Judex Curiae Regiae), der Tavernikus oder oberste Schatzmeister (Tavernicorum Regalium Magister), der Oberststallmeister, der Obersttruchseß, der Oberstmundschenk, der Obersthürhüter, die Kronhüter (Sanctae Coronae Conservatores), der Kapitän der ungarischen Leibgarde (Turmae Praetorianae Hungariae Capitanus), der Preßburger Graf (Comes Posoniensis). Zum unmittelbaren Personaldienste Sr. k. und k. Apostolischen Majestät sind bestimmt: Die Generaladjutanten und Flügeladjutanten. Die Militärkanzlei und die Kabinetskanzlei sind seine unmittelbaren Vollzugsorgane*).

Der Kaiser und König verleiht sieben Ritterorden, u. z.:

1. Den Orden des goldenen Vließes (Toison-Orden) in einer Klasse an Mitglieder der regierenden Dynastiengeschlechter, sowie an die höchsten adeligen Würdenträger des Reiches, gestiftet am 10. Jänner 1429 von Herzog Philipp dem Guten von Burgund, und von Kaiser Maximilian I. bei seinem Regierungsantritte zum österreichischen Hausorden erhoben.

2. Den militärischen Marien-Theresien-Orden in drei Klassen, gestiftet von der Kaiserin und Königin Maria Theresia am 18. Juni 1757 nach der Schlacht von Kolin.

Der erste Ritter war FM. Daun. Ursprünglich hatte der Orden nur Großkreuze und Ritter; Kaiser Josef II. schuf die Mittelklasse der Commandeure. Mit dem Orden ist eine jährliche Dotation (3000 fl., 1500 fl., 800 fl. und 500 fl.) verbunden.

3. Den Orden des heiligen Stefan in drei Klassen, gestiftet von der Kaiserin und Königin Maria Theresia am 5. Mai 1764.

4. Den Leopold-Orden, mit und ohne Kriegsdekoration, in drei Klassen, gestiftet von Kaiser Franz I. am 6. Jänner 1808.

---

*) Zur Civilliste Sr. Majestät des Kaisers und Königs leistet jede Reichshälfte einen gesetzlichen Beitrag von 4,650.000 fl.

5. Den Orden der eisernen Krone (mit und ohne Kriegsdekoration) in drei Klassen, gestiftet von Kaiser Franz I. am 1. Jänner 1816*).

6. Den Franz Josef-Orden in drei Klassen (die II. Klasse mit und ohne Stern), gestiftet von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. am 2. Dezember 1849.

7. Das Elisabeth-Theresienkreuz, Militär-Stiftung in einer Klasse, errichtet von der Kaiserin Christina 1750 und erneuert von der Kaiserin Maria Theresia 1771.

Als Ehrenzeichen werden noch verliehen:

a) das Militär-Verdienstkreuz mit und ohne Kriegsdekoration.

b) das goldene und silberne Verdienstkreuz mit und ohne Krone,

c) die goldene und silberne Tapferkeitsmedaille u. s. w.

Kleinodien des ganzen Reiches sind: die Kaiserkrone, das Szepter, das Staatsschwert und der Reichsapfel; spezielle Kleinodien Ungarns: die heilige apostolische Krone, das königliche Szepter, das Schwert des heiligen Stefan, das apostolische Kreuz, der Königsmantel u. s. w.

B) Die Verfassung.

III. Elemente der Verfassung im österreichischen Ländergebiete.

§. 54. Der Reichsrath.

Die Grundlagen für die verfassungsmäßigen Gerechtsame der westlichen Reichshälfte (der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) sind:

a) Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, durch welches die Rechte der einzelnen Länder der Krone wieder anerkannt, die alten Landesverfassungen den neuen Verhältnissen, wie sie sich seit 1848 rasch entwickelt hatten, angepaßt und für alle Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie Landtage, beziehungsweise ein gemeinsamer Reichsrath in das Leben gerufen wurde, welchem ein Zustimmungsrecht in finanziellen Staatsangelegenheiten, insbesondere eine gewisse Mitwirkung bei dem Zustandekommen von neuen, den Handel und Verkehr, das Münz-, Geld- und Kreditwesen, die Zettelbanken, dann die Besteuerung und Feststellung des Staatsvoranschlages, sowie die Militärpflichtigkeit betreffenden Gesetzen zugesichert wurde.

*) Der ursprüngliche Stifter war Napoleon I. 1805.

Mit Allerhöchstem Rescripte vom 16. Jänner 1861 wurde das Oktoberdiplom auch als Basis für die Widerherstellung der staatsrechtlichen Verfassungszustände Ungarns erklärt, welches jedoch unter Hinweis auf die ererbte Verfassung des Landes und auf die von Kaiser Ferdinand I. bestätigten Aprilgesetze des Jahres 1848 an der durch königliche Inauguraldiplome, Gesetze und Krönungseide gewährleisteten verfassungsmäßigen Selbständigkeit des Landes festhalten zu wollen erklärte.

b) Das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861. (Die Februarverfassung), welches die verfassungsmäßige Thätigkeit der Landtage und des Reichsrathes genau abgrenzte und zwar durch Umgestaltung der Landtage auf Grund der „Landesordnungen und Landtagswahlordnungen," (mit Ausnahme Ungarns und seiner Nebenländer) sowie durch Einberufung des aus den einzelnen Landtagsgruppen hervorgegangenen Reichsrathes, für welchen ein „Grundgesetz über die Reichsvertretung" geschaffen wurde.

c) Die Gesetze vom 21. Dezember 1867 (Dezember-Verfassung), enthaltend die mit dem ungarischen Reichstage vereinbarten Bedingungen bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung (Ausgleichsgesetze); ferner die österreichischen Staatsgrundgesetze und das Gesetz, wodurch jenes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wurde.

d) Das Gesetz vom 2. April 1873, betreffend die Einführung direkter Reichsrathswahlen, wodurch die Reichsvertretung von der Landesvertretung vollständig getrennt wurde, um durch direkte Wahl der Reichsraths-Abgeordneten den Wünschen der Bevölkerung einen unmittelbaren Ausdruck zu verleihen, und ein alle Länder umschlingendes einheitliches Bindemittel zu schaffen.

Zur gemeinsamen Vertretung der österreichischen Länder ist der Reichsrath berufen. Derselbe besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. (Zweikammersystem.)

Die Würde eines Mitgliedes des Herrenhauses wird erlangt:

a) durch Familienverband,

b) vermöge eines persönlichen Amtes,

c) vermöge besonderer Ernennung durch den Kaiser.

In Folge des Familienverbandes sind Mitglieder des Herrenhauses die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses und die großjährigen Familienhäupter jener inländischen Adelsgeschlechter, an welche vermöge ihrer historischen, politischen und wirthschaftlichen Bedeutung die erbliche Reichsrathswürde verliehen wurde; vermöge ihres Amtes: die Erzbischöfe und Fürstbischöfe, deren Kirchensprengel ganz oder theilweise (Breslau) im österreichischen Ländergebiete liegen; endlich vermöge

besonderer Ernennung und zwar auf Lebensdauer jene um Staat, Kirche, Wissenschaft und Lehre hochverdienten Männer, welche um ihrer persönlichen und socialen Vorzüge willen vom Kaiser in das Herrenhaus berufen werden*).

Das Abgeordnetenhaus besteht aus 353 Mitgliedern, welche von der Bevölkerung auf 6 Jahre (Wahlperiode) in einer, für die einzelnen Länder festgesetzten Anzahl direkt gewählt werden und auf Grund eines vom Landeschef ausgefertigten Wahlcertifikates ihre Sitze im Hause einnehmen.

So entfallen auf Böhmen 92, auf Galizien 63, auf Nieder-Oesterreich 37, auf Mähren 36, auf Steiermark 23, auf Tyrol 18, auf Ober-Oesterreich 17, auf Schlesien und Krain je 10, auf Dalmatien, die Bukowina und Kärnthen je 9, auf Salzburg 5, auf Istrien, Görz-Gradiska, dann auf Triest mit Gebiet je 4, auf Vorarlberg 3 Abgeordnete.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nach Gruppen. Diese Gruppen (Wählerklassen) sind:

a) Der Landtäfliche Großgrundbesitz. (In Dalmatien die Höchstbesteuerten, in Tirol auch noch der adelige große Grundbesitz einschließlich der Aebte und Pröbste); zusammen 85 Abgeordnete.

b) Die Städte, Märkte und Industrialorte; zusammen 116 Abgeordnete.

c) Die Handels- und Gewerbekammern; zusammen 21 Abgeordnete.

d) Die Landgemeinden; zusammen 131 Abgeordnete.

Besondere Bestimmungen setzen dann fest, wie viel Abgeordnete von jeder dieser Gruppen in den einzelnen Ländern zu wählen sind.

Die Wahl erfolgt direkt, nur in den Landgemeinden in so ferne indirekt, als die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen Wahlmänner (1 auf 500 Einwohner) zu wählen haben, die dann das eigentliche Wahlrecht ausüben.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Wahlgeschäftes können die zur Ausübung des Wahlrechtes berufenen Staatsbürger einer der vier Gruppen eines jeden Landes, entweder nach territorialem oder nach politischem Principe (persönliche Eigenschaften, akademischer Grad, Steuerleistung) einverleibt werden. Im ersten Falle heißt eine solche Unterabtheilung einer Gruppe Wahlbezirk, im letzteren hingegen Wahlkörper.

---

*) Gegenwärtig besteht das Herrenhaus aus 67 erblichen, 119 auf Lebensdauer berufenen und 15 kirchlichen Würdenträgern. Da Verleihung und Berufung Akte souverainer Entschließung sind, kann der Mitgliedschaft aktiver Militärs ein staatsrechtliches Bedenken nicht im Wege stehen.



In Galizien z. B. ist die Gruppe des Großgrundbesitzes in 20 Wahlbezirke getheilt; in der Bukowina dagegen bilden sämmtliche geistliche und sämmtliche weltliche Großgrundbesitzer je einen Wahlkörper.

Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, männlichen Geschlechts, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, seiner Steuerpflicht nachkommt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Frauenspersonen und aktiv dienende Personen des Soldatenstandes können nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und zwar lediglich durch Bevollmächtigte ihr Wahlrecht ausüben. Die im Ruhestande befindlichen oder mit Beibehaltung des Charakters quittirten Offiziere und Militärbeamten sind wahlberechtigt. (Vergleiche Kriegsministerial-Verordnung vom 14. März 1861). Ferner ist es in der Gruppe des großen Grundbesitzes jedem Wähler gestattet, einen andern in derselben Stimmberechtigten zur Abgabe seiner Stimme zu delegieren. Jedoch darf letzterer außer seiner eigenen nur eine Stimme als Vollmachtträger abgeben.

Bei Korporationen, Stiftungen, überhaupt bei juristischen Personen erfolgt die Wahl durch deren gesetzliche und statutarische Vertreter; im Uebrigen muß das Wahlrecht persönlich ausgeübt werden. Regel ist ferner, daß jeder Wahlberechtigte in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann; nur Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, sowie Mitglieder von wahlberechtigten Korporationen sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse auszuüben und zugleich an der Wahl der Vertreter der Handels- und Gewerbekammern, beziehungsweise der betreffenden Korporationen Theil zu nehmen.

Wählbar in den Reichsrath und zwar in jedem der daselbst vertretenen Länder sind alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche mindestens seit 3 Jahren das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Jedoch kann Niemand zu gleicher Zeit Mitglied beider Häuser des Reichsrathes sein. Durch eine Berufung in das Herrenhaus erlischt daher das Abgeordnetenmandat.

Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit (dem aktiven und passiven Wahlrecht) ausgeschlossen sind:

1. Die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen;
2. jene, welche eine Armenversorgung genießen;
3. die Kridatare während der Konkursverhandlung;
4. die wegen eines Verbrechens oder überhaupt einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung Verurtheilten. Diese politische

Folge der Verurtheilung erlischt entweder mit der Verbüßung der Strafe oder mit dem Ablauf von 3, 5 oder 10 Jahren nach Entlassung aus der Haft. (Vergleiche Gesetz vom 15. November 1867 und Gesetz vom 2. April 1873.)

Die Einberufung des Reichsrathes erfolgt alljährlich durch den Kaiser, welcher den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Herrenhauses ernennt, während jene des Abgeordnetenhauses von den Abgeordneten selbst gewählt werden.

Die Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben und von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen. Sie genießen das Recht der Immunität, d. h. sie dürfen während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung (den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen) ohne Zustimmung des Hauses weder verhaftet, noch gerichtlich verfolgt werden. (Vergleiche Gesetz vom 3. Oktober 1861.)

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich, jedoch kann die Oeffentlichkeit ausnahmsweise ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit ein Taggeld von zehn Gulden (Diäten) und Reisekostenentschädigung, auf welche Bezüge zu verzichten unstatthaft ist. (Gesetz vom 7. Juni 1861 und vom 11. März 1875 hinsichtlich der Delegierten.) Eröffnet und geschlossen wird der Reichsrath entweder durch eine Allerhöchste Thronrede oder durch eine kaiserliche Botschaft. Die Ausschreibung der Neuwahlen erfolgt durch kaiserliches, von dem Gesammtministerium kontrasignirtes Patent. Dieselben haben in der Weise zu erfolgen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte und Märkte, sodann die der Handelskammern und schließlich jene des Großgrundbesitzes gewählt werden. Die Leitung der Wahlen ist einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission überantwortet. Bei den Handelskammerwahlen fungiert das Präsidium derselben als Wahlkommission. Die Wahlen erfolgen in der Regel mittelst Abgabe von behördlich ausgefolgten Stimmzetteln und sind in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmen.

§. 55. Wirkungskreis des Reichsrathes.

Der Reichsrath und die Reichsgesetzgebung umfassen alle Angelegenheiten, die sich auf die Rechte, Pflichten und Interessen der durch ihn vertretenen Königreiche und Länder beziehen, in so weit sie nicht

durch Vereinbarung mit Ungarn als beiden Reichshälften gemeinsam zu behandeln sind. Insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreise:

a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und der anderweitigen Staatsverträge;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, so wie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen; insbesondere die jährliche Bewilligung der Rekrutenkontingente und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, ferner die Zustimmung zur Verwendung der Landwehr im Kriegsfalle außerhalb des österreichischen Staatsgebietes;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, die Steuerbewilligung und Prüfung der Finanzgebahrung, die Aufnahme von Anlehen, die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Staatsvermögen, die Gesetzgebung über Monopole, Regalien u. s. w.

d) die Regelung des Geld-, Münz-, Zettelbank- und Zollwesens, sowie jene des gesammten Reichskommunikations-Wesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbe-Gesetzgebung; dann jene über Maß und Gewicht, Marken und Musterschutz;

f) die Medizinal-Gesetzgebung;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimathsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) die Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse, dann über Vereins-, Versammlungs- und Preßwesen;

i) die Feststellung der Grundsätze, bezüglich der Volks- und Mittelschulen, so wie die gesammte Gesetzgebung über Hochschulen;

k) die Justizgesetzgebung;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Oraganisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und der zu denselben im Anhang erlassenen Nachtragsgesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder zu einander beziehen;

o) Die Gesetzgebung über Form und Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Ueberdies ist dem Reichsrathe die Kontrole der Staatsschuld eingeräumt und er hat zu diesem Behufe eine Kommission von 10 Mitgliedern zu bestellen, für welche jedes der beiden Häuser je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt. (Vergleiche Gesetz vom 13. Dez. 1862.)

Ferner ist jedes der beiden Häuser des Reichsrathes berechtigt, die Regierung zu interpelliren*), Kommissionen zu ernennen, Experten zu vernehmen, Anträge über Petitionen zu stellen und seine Ansichten in der Form von Adressen an die Krone und Resolutionen Ausdruck zu verleihen.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind und nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören, fallen in den Wirkungskreis der Landtage; jedoch kann jeder Landtag beschließen, den einen oder andern Gegenstand seiner Kompetenz der Reichsgesetzgebung zu überantworten.

Keines der beiden Häuser des Reichsrathes kann allein ein Gesetz geben, sondern es ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung beider Häuser, so wie die kaiserliche Sanktion erforderlich.

Gesetzesvorschläge der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, ist sowohl der Reichsrath, als auch die Regierung ermächtigt; nur müssen von letzterer die Finanzvorlagen und Rekrutengesetze zuerst im Abgeordnetenhause eingebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrathes ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von mindestens hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden Häusern die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Jedoch können Abänderungen der Staatsgrundgesetze, so wie der Nachtragsgesetze zu einzelnen derselben nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur in Gegenwart von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig beschlossen werden.

Wird eine Vorlage oder ein Antrag von dem Hause, in welchem er zuerst eingebracht wurde, abgelehnt, ist er als beseitigt anzusehen. Erfolgt die Annahme, so ist der hierüber gefaßte Beschluß dem andern Hause mitzutheilen. Tritt letzteres demselben nur mit Modifikationen bei, so ist diesbezüglich eine Verständigung anzubahnen; bleibt diese resultatlos, so gilt die Vorlage als definitiv abgelehnt und kann in der laufenden Session nicht mehr in Berathung gezogen werden. Handelt es sich um dringliche Gegenstände, insbesonders um den Staatsvoranschlag, so haben im Falle einer Differenz beide Häuser eine gleiche Anzahl von Mitgliedern zu wählen, welchen die Abfassung eines gemeinsamen Berichtes obliegt. Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten, oder über die Höhe

---

*) Im Herrenhause muß eine Interpellation mit mindestens 10, im Abgeordnetenhause mit 15 Unterschriften, in der Delegation mit 5 Unterschriften versehen sein.



der auszuhebenden Rekrutenkontingente keine Uebereinstimmung erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

Umfangreiche Gesetzesvorlagen gelangen zunächst an einen Ausschuß (Kommission) zur Berichterstattung. Diese Ausschüsse können über Beschluß des Hauses und mit Allerhöchster Genehmigung auch nach Schluß der Session oder während ihrer Vertagung in Thätigkeit bleiben.

In Fällen dringender Nothwendigkeit können, wenn der Reichsrath nicht versammelt ist, provisorische Gesetze unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne sie keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verfügungen müssen dem nächsten Reichsrathe binnen vier Wochen zur nachträglichen Genehmigung (Einholung der Indemnität) vorgelegt werden*).

(Vergleiche Gesetz vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze; Gesetz vom 12. Mai 1873 in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes und Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875.)

§. 56. Die Landtage.

Zur Vertretung der Rechte und Interessen der einzelnen Länder der Krone sind die sechszehn, beziehungsweise siebzehn Landtage berufen. In Triest sammt Gebiet fungiert nämlich der Stadtrath zugleich als Landtag.

Die Landtage sind zusammengesetzt aus den Erzbischöfen und Bischöfen eines Landes, dem Rector magnificus der Landesuniversität, welche Virilstimmen haben; dann aus den durch Wahlen berufenen Abgeordneten des großen Grundbesitzes, der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden. (In Vorarlberg entfällt die Gruppe des Großgrundbesitzes; in Tyrol kommt noch die Kurie der Aebte und Pröbste in Betracht.

Die Zahl der Landtagsmitglieder beträgt: in Niederösterreich 68; Oberösterreich 50; Salzburg 26; Steiermark 63; Kärnten 37; Krain 37; Görz und Gradiska 22; Istrien 33; Tirol 68; Vorarlberg 20; Böhmen 241; Mähren 100; Schlesien 31; Galizien 151; Bukowina 31; Dalmatien 43.

---

*) Siehe z. B. Verordnung des Gesammtministeriums vom 25. Juli und 6. August 1878, betreffend die Verwendung der dalmatinischen Landwehrkörper im Occupationsbereiche.

Großgrundbesitzer sind die Eigenthümer gewisser größerer Grundkomplexe (landtäflicher und lehentäflicher Güter), welche für dieselben jährlich eine bestimmte höhere Steuersumme (50 bis 250 fl.) entrichten.

Ein Großgrundbesitzer kann sich durch einen Wähler derselben Gruppe vertreten lassen und darf an den Wahlen in allen jenen Ländern theilnehmen, in welchen er als Großgrundbesitzer wahlberechtigt ist.

Behufs Durchführung der Wahlen in den Städten, Märkten und Industrialorten sind durch die besonderen Landtagswahlordnungen des Februarpatentes die einzelnen Länder in entsprechende Wahlbezirke eingetheilt worden. Die Ausübung des Wahlrechtes in einer Handels- und Gewerbekammer schließt die Ausübung desselben in einer anderen Gruppe nicht aus. Sonst aber darf ein Wähler in demselben Lande von seinem Wahlrechte nur in einer einzigen der vorhandenen Gruppen Gebrauch machen. Die Landgemeinden wählen durch Wahlmänner. Bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechtes gelten analoge Grundsätze wie bei der Reichsrathswahl.

Auch die Landtagswahlen gelten in der Regel für sechs Jahre und die Mitglieder des Landtages genießen gleichfalls die Immunität. Der Vorsitzende der Landtagsversammlungen (in Böhmen: Oberst-Landmarschall; in Niederösterreich und Galizien: Landmarschall; in Dalmatien: Landtags-Präsident; in den übrigen Ländern: Landeshauptmann) wird vom Kaiser ernannt.

Die Thätigkeit des Landtags, welcher in öffentlicher Sitzung verhandelt, ist theils eine legislative (in Betreff der Landeskultur, der Landesbauten, der Wohlthätigkeitsanstalten, der Verwaltung des Landesvermögens und innerhalb des Rahmens der Reichsgesetzgebung auch in Gemeinde-, Kirchen-, und Schulangelegenheiten, in Tyrol noch insbesondere die Mitwirkung bei der Durchführung des Landesvertheidigungs- und Schießstandswesens), theils eine verwaltende und überwachende, indem ihm die Administrierung des gesammten Landesvermögens, des Grundentlastungsfondes (d. i. des Entschädigungsfondes für die im Jahre 1848 aufgehobenen Zehente), der Stiftungen u. s. w. obliegt. Weiters üben die Landtage ein gewisses Aufsichtsrecht über die Gemeinden und deren Gebahrung aus.

Für alle diese Obliegenheiten ist ihnen das Recht eingeräumt, zu den direkten Reichssteuern einen entsprechenden Perzentsatz (die Landesumlage) hinzuzufügen und einzuheben. Ihre Gesetzesbeschlüße bedürfen der kaiserlichen Sanktion.

Jeder Landtag ist ferner befugt, einzelne Gegenstände seiner Kompetenz dem Reichsrathe zu überweisen (§. 55).

Das exekutive Organ daß Landtags ist der Landesausschuß (Stadtausschuß in Triest), dessen Mitglieder vom Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden und während dieser Zeit ohne Unterbrechung die ihnen zugewiesenen Rechtsgeschäfte und Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen haben.

Die speciellen Landesverfassungen der einzelnen Länder der Krone werden übrigens durch besondere Landesordnungen genau bestimmt.

§. 57. Die Gemeinden.

Die einfachste und breiteste Grundlage des Verfassungsgebäudes bildet das Gemeindewesen, in seinen allgemeinen Grundzügen geregelt durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862, dann durch Gesetz vom 3. Dezember 1863, betreffend das Heimatrecht und näher bestimmt durch die verschiedenen Gemeindeordnungen und Gemeindestatute aus den Jahren 1863—1868, sowie durch die besonderen Statute für einzelne Städte und Orte.

An der Spitze jeder Gemeinde steht ein Gemeindevorstand (Bürgermeister) und ein engerer Beirath aus mindestens zwei Mitgliedern (Gemeinderäthen), welche das verwaltende und vollziehende Organ sind, während der Gemeindeausschuß (in den Städten: Gemeinderath, Stadtrath, Stadtverordneten-Kollegium) eine beschließende und überwachende Thätigkeit auszuüben hat. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten tritt an die Stelle des Beirathes der Magistrat.

Der Wirkungskreis der Gemeinden ist ein doppelter, und zwar ein selbständiger und ein übertragener. Ersterer umfaßt die Vermögensverwaltung, die Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei, das Bau- und Straßenwesen, die Handhabung der Dienstbotenordnung und des Armenwesens, die Beaufsichtigung der Gemeindeschulen u. s. w.; letzterer die Mitwirkung zu den manigfaltigsten Aufgaben der Staatsverwaltung, z. B. zur Einhebung der Steuern, Durchführung des Assentierungswesens, der Einquartierung, Einberufung der Reserven und Landwehren, zur Pferdekonskription, dann zur Civil- und Strafrechtspflege u. dgl.

Nur unbescholtene, großjährige, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehende Gemeindemitglieder können in die Gemeindevertretung

gewählt werden. Die Wahlberechtigung ist an die Staatsbürgerschaft und an eine bestimmte (direkte) Steuerleistung oder Berufsthätigkeit geknüpft.

Zur Bestreitung der für Gemeindezwecke auflaufenden Ausgaben kann die Gemeinde die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer, nöthigenfalls auch andere Auflagen beschließen. In diesem Falle, so wie bei Erhöhung schon bestehender Abgaben ist jedoch ein Landesgesetz erforderlich.

Zwischen die Gemeinde und den Landtag können durch Landesgesetz Gemeinden höherer Ordnung, sogenannte Bezirksvertretungen eingefügt werden, welche vorzugsweise die wirthschaftlichen, den ganzen Bezirk berührenden Interessen wahrzunehmen und Entscheidungen über angefochtene Verfügungen der Gemeinden zu treffen haben.

Bezirksvertretungen bestehen in Steiermark, Tirol, Böhmen, Schlesien, Galizien und in der Bukowina. Sie sind zusammengesetzt aus den Vertrauensmännern des Großgrundbesitzes, den Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, und den Delegierten der Städte und Landgemeinden. Das vollziehende Organ derselben ist der Bezirksausschuß und der vom Kaiser bestätigte Bezirksobmann.

Nach den entwickelten Gesichtspunkten sind demnach die Gemeinden in dreifacher Weise organisiert, u. z.:

a) auf Grund der Gemeindeordnungen,
b) auf Grund der besonderen städtischen Statute,
c) auf Grund der Gesetze für die Bezirksvertretungen.

IV. Elemente der Verfassung im ungarischen Ländergebiete.

§. 58. Der Reichstag.

Die wichtigsten Grundlagen der verfassungsmäßigen Gerechtsame der zur Krone Ungarns gehörigen Länder bilden:

Die goldene Bulle oder der Gnadenbrief König Andreas II. vom Jahre 1222, enthaltend die feierliche Feststellung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Königthum und Standesherrlichkeit; der Gesetzartikel II vom Jahr 1687, womit die Erbfolgeordnung der männlichen Deszendenten der beiden habsburgischen Linien festgestellt wurde; sodann die Gesetzartikel I, II, III vom Jahre 1722/23, durch welche die pragmatische Sanktion anerkannt wurde; ferner die Gesetzartikel X und XII vom Jahr 1791 (staatsrechtliche Selbständigkeit Ungarns und Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt), dann die Gesetzartikel des

Jahres 1848, bezugnehmend auf die Ministerverantwortlichkeit, den Reichstag, die Grundrechte und die Wahlordnung, die Union Siebenbürgens mit Ungarn, die Aufhebung von Robot und Zehent; Gesetzartikel I und II vom Jahr 1867, enthaltend den Krönungseid und das Allerhöchste Inauguraldiplom; Gesetzartikel XII vom Jahr 1867, über die mit der österreichischen Reichshälfte gemeinsamen Angelegenheiten; Gesetzartikel XXX vom Jahr 1868, über den Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien, welcher 1870, 1873 und 1874 durch specielle Gesetzartikel näher präcisiert wurde; Gesetzartikel XLIII vom Jahr 1868, betreffend die Revision des Verhältnisses Siebenbürgens zu Ungarn; Gesetzartikel IV vom Jahr 1872, über die Provinzialisierung der Militärgrenze; Gesetzartikel XXVII vom Jahr 1873, betreffend die Uebernahme des Banater Grenzgebietes in die ungarische Civilverwaltung; Gesetzartikel I vom Jahr 1875, betreffend die Incompatibilität; Gesetzartikel XII vom Jahr 1876, enthaltend die Aufhebung der politischen Selbständigkeit des Königsbodens; Gesetzartikel XX vom Jahr 1878, betreffend die Erneuerung des Ausgleiches zwischen beiden Reichshälften.

Der ungarische Reichstag ist zur Gesetzgebung für Ungarn und Siebenbürgen und in bestimmter Umgrenzung auch für Kroatien und Slavonien berufen.

Er besteht aus der Magnatentafel (dem Oberhause), und der Repräsentantentafel (dem Unterhause).

Mitglieder des Oberhauses sind die in Ungarn begüterten Erzherzoge, die hohen geistlichen Würdenträger Ungarns, die weltlichen Magnaten, die Obergespäne, der Gouverneur von Fiume, die siebenbürgischen Regalisten und zwei Vertreter des kroatischen Landtages*).

Das Unterhaus besteht aus 444 Abgeordneten, wovon 75 auf Siebenbürgen, 34 auf Kroatien und Slavonien und 1 auf Fiume entfallen. Die kroatischen Deputirten werden vom Landtage in Agram aus seiner Mitte, die übrigen Abgeordneten direkt durch die wahlberechtigte Bevölkerung gewählt. Zur Wahlberechtigung genügt das vollendete zwanzigste Jahr, die bürgerliche Rechtsfähigkeit, die ungarische Staatsangehörigkeit, die Ausübung eines stabilen Gewerbes oder Fabriksunternehmens, ein gesichertes jährliches Einkommen von mindestens 105 fl., ein Grundbesitz

*) Das Oberhaus zählt gegenwärtig 749 Mitglieder, u. z. 2 Erzherzoge (Albrecht und Josef); 26 römisch-katholische Erzbischöfe und Bischöfe; 17 Bischöfe in partibus; 2 Aebte; 10 griechisch-katholische und orientalische geistliche Würdenträger; 10 Bannerherren; 67 Obergespäne; den Gouverneur von Fiume; 19 Fürsten; 389 Grafen; 199 Barone; 5 Siebenbürger und 2 kroatische Delegierte.

im Werthe von wenigstens 315 fl. in Städten, oder einer Viertelcession auf dem flachen Lande, dann überhaupt eine auf Intelligenz, Amt oder Würde basierte Berufsthätigkeit (Lehramt, Seelsorgeamt, Advokatur, Gemeindebedienstung, Kunstausübung u. dgl.).

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher dieses politischen Rechtes wegen strafbarer Handlungen schwerster Art nicht verlustig, vierundzwanzig Jahre alt, und der ungarischen (beziehungsweise kroatischen) Sprache mächtig ist. Aktiv dienende Personen des Soldatenstandes sind weder wahlberechtigt, noch wählbar. Mit den Staatsämtern und leitenden Stellen der vom Staate subventionierten Anstalten (Minister und deren Stellvertreter ausgenommen) ist das Abgeordnetenmandat unvereinbar (incompatibel), eine Bestimmung, welche sich in der österreichischen Verfassung nicht vorfindet, jedoch in Anregung gebracht worden ist.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, können ohne Zustimmung des Hauses gerichtlich nicht verfolgt werden und beziehen ein Taggeld von 5 fl. 25 kr. nebst Quartiergeld. Der Reichstag wird alljährlich nach Budapest vom Könige einberufen, der den Präsidenten und Vicepräsidenten des Oberhauses ernennt, während das Unterhaus seine obersten Funktionäre aus seiner Mitte wählt.

Zur Giltigkeit eines Gesetzes ist die Uebereinstimmung beider Häuser, dessen Publikation in den beiden Häusern, sowie die Allerhöchste Sanktion erforderlich.

Auch das königlich ungarische Ministerium ist dem Reichstage gegenüber verantwortlich. (Gesetzartikel III vom Jahr 1848.)

§. 59. Der kroatisch-slavonische Landtag.

Neben dem ungarischen Reichstage steht dem kroatischen Landtage in den sich auf innere Verwaltung, Kultus, Unterrichtswesen und Justizpflege beziehenden Angelegenheiten ein selbständiges Gesetzgebungsrecht zu.

Er besteht aus einer Kammer, welche gebildet wird aus den höchsten geistlichen Würdenträgern, aus den großjährigen Magnaten, den Obergespänen, dem Comes und einem Delegierten der adeligen Gemeinde von Turopolje, ferner aus den 23 gewählten Abgeordneten der Städte und den 51 Abgeordneten der Distrikte und Komitate, zusammen aus 134 Mitgliedern.

Das aktive und passive Wahlrecht ist ganz ähnlich wie in Ungarn geregelt; nur findet in den Komitaten und einigen Marktflecken eine kombinierte Wahl statt, so daß je nach der Höhe der Steuerleistung gewisse

Wähler direkt, andere nur indirekt zu wählen haben. Aktive Militärpersonen sind gleichfalls von der Wahl ausgeschlossen; Richter und Komitatsbeamte haben, falls sie ein Mandat annehmen wollen, auf ihr Amt zu verzichten. Schwere oder aus Gewinnsucht verübte strafbare Handlungen bewirken den Verlust des Wahlrechtes. Die Wahlperiode umfaßt 3 Jahre.

Der Landtag wird alljährlich vom Könige nach Agram einberufen und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Allerhöchsten Sanktion. Der Banus ist dem Landtage gegenüber verantwortlich. (Kroatisch-slavonisches Gesetz vom Jahr 1874.)

Die Uebernahme der ehemaligen Militärgrenze in die Civilverwaltung ist durchgeführt und das Grenzland (mit Ausnahme des direkt Ungarn einverleibten serbisch-banater Grenzgebietes) in dem Maße, in welchem die Lösung des an die Wehrpflicht gebundenen Besitzes liegender Güter fortgeschritten ist, bereits im kroatisch-slavonischen Landtage parlamentarisch vertreten.

Die Regelung der staatrechtlichen und finanziellen Verhältnisse zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien erfolgt beiderseits durch Regnicolar-Deputationen. Gegenwärtig führt Kroatien 55% seiner direkten und indirekten Steuern an den ungarischen Staatsschatz ab und verwendet die restlichen 45% zur Bedeckung seiner Landeserfordernisse.

§. 60. Die Gemeinde- und Municipal-Ordnung.

Im ungarischen Gemeindewesen erscheint die Unterscheidung von Municipien und Gemeinden von durchgreifender Bedeutung.

Die Municipalverfassung in Ungarn und Siebenbürgen beruht auf dem Gesetzartikel XLII vom Jahre 1870 und G.-A. XII vom Jahre 1876, durch welchen die Umwandlung der früheren freien Distrikte, der Szekler- und Sachsen-Stühle in Komitate in das Werk gesetzt wurde.

Als selbständige Municipien (Jurisdiktionen, Gemeinden höherer Ordnung) sind organisiert: a) die Komitate und b) die mit Municipalrecht bekleideten Städte (königlichen Freistädte).

Die Municipien genießen eine erweiterte Autonomie bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten, haben bei der Durchführung der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken und im Vollmachtnamen des Staates auch Landesangelegenheiten zu vollziehen.

Zu diesem Zwecke fungiert in jedem Municipium ein Municipalausschuß, welcher zur einen Hälfte aus den Höchstbesteuerten, zur anderen aus gewählten Mitgliedern mit sechsjähriger Mandatsdauer zusammengesetzt ist.

Das aktive und passive Wahlrecht besitzt jeder Municipalangehörige, welcher zur Wahl für den Reichstag berechtigt, beziehungsweise in denselben wählbar ist.

Der Municipalausschuß tritt zu Generalversammlungen unter dem Vorsitze des Obergespans (Ober-Bürgermeisters in Budapest) zusammen, in welchem auch die Beamten des Municipiums und die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte eine berathende, die Oberbeamten auch eine beschließende Stimme haben.

Mit der Durchführung der Beschlüsse und ständigen Verwaltungsangelegenheiten ist unter Leitung des Obergespans der gewählte Beamtenkörper (Municipal-Magistrat) beauftragt.

Die Gemeindeverfassung wurde durch Gesetzartikel XVIII vom Jahr 1871 (für Budapest durch G.-A. XXXVI vom Jahre 1872) neu geregelt. Hiernach hat man städtische Gemeinden mit geregelten Magistraten und Landgemeinden zu unterscheiden.

Wahlberechtigt ist jeder zwanzigjährige, eigenberechtigte, bürgerlich unbescholtene Gemeindeangehörige, der seit zwei Jahren Steuern entrichtet; wählbar jeder majorenne Wahlberechtigte und in der städtischen Gemeinde jeder, der das aktive Wahlrecht für den Reichstag besitzt.

An der Spitze jeder Gemeinde steht eine Ortsvertretung (Gemeinderepräsentanz, Ortsausschuß) und für die Executive in den Städten ein Magistrat mit sechsjähriger, auf dem flachen Lande ein Ortsvorstand mit dreijähriger Funktionsdauer.

In Siebenbürgen bildet die sächsische Nationsuniversität die Repräsentanz für die Vermögensverwaltung. Sie ist jährlich wenigstens einmal zu einer Generalversammlung einzuberufen; die Leitung derselben führt jedoch seit der Durchführung der neuen Territorialeintheilung nicht mehr der Comes oder Nationsgraf, sondern der Obergespan. Auch die übrigen Privilegien in der Landesadministration und die sich an dieselben knüpfenden speciellen Amtswürden (Ober-Königsrichter, Ober-Kapitän u. s. w.) haben eine Umbildung nach dem Komitatssysteme erfahren.

In Kroatien und Slavonien wurde die Komitatsverfassung durch die Gesetze vom Jahre 1870 und 1874 mit einigen auf die Landesverhältnisse Bedacht nehmenden Modifikationen durchgeführt.

Jedes Komitat hat eine Komitatsversammlung (Skupschtina), welche zu Zweidrittheilen aus den Delegierten der Gemeinden, zu einem Dritt-

theil aus den Vertretern der Höchstbesteuerten und aus den Komitatsbeamten gebildet wird.

Die Gemeindeangelegenheiten werden durch den Gemeindeausschuß (in den Städten Gemeinderath) geleitet und überwacht; die Kommunalverwaltung besorgen in den städtischen Gemeinden die Magistrate, in den ländlichen die Gemeinderichter.

Die königlichen Freistädte Fiume, Buccari und der Distrikt Turopolje haben ihre eigenen Municipal-Einrichtungen.

Im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete hat jede Stadt einen auf drei Jahre gewählten Gemeinderath (Stadtrath) und ein Gemeindeamt (Magistrat). Der patriarchalische Verband der Hauskommunionen, d. h. der Vereinigung mehrerer, auf derselben Ansäßigkeit und unter einem Hausvater lebenden Verwandten und Hausgenossen, ist seit 1873 nach den Principien des modernen Genossenschaftswesens in allmählicher Umbildung begriffen.

V. Elemente der Verfassung in Ansehung der gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 61. Die gemeinsamen Angelegenheiten.

In Folge des am 25. September 1867 zwischen beiden Reichshälften für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossenen und von Seiner Majestät dem Kaiser und König am 29. desselben Monats genehmigten Ausgleiches wurden die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Reichstheile festgestellt und anerkannt.

Auf Grund desselben ist die unantastbare Einheit der Monarchie ungeachtet der Zweitheilung (des Dualismus) verbürgt und beruht 1. auf der Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes im Geiste und Sinne der pragmatischen Sanktion; ferner 2. der auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung im Auslande, ganz besonders des Konsularwesens und des unter der Firma „Oesterreichisch-Ungarischer Lloyd“ bestehenden internationalen Seepostdienstes; dann 3. in der Einheit und Untheilbarkeit des Heerwesens und der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung, der Gesetzgebung über die Wehrpflicht, des Landessicherheitswesens, dann der Verfügungen hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres und der Regelung aller sich nicht auf den Militärdienst beziehenden bürgerlichen Verhältnisse der Heeresangehörigen; endlich

4. in dem Reichsfinanzwesen, betreffend die Verwaltung des gemeinsamen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Außerdem giebt es Gegenstände, welche zwar nicht gemeinsam, jedoch in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind. Dieselben umfassen die Zollgesetzgebung, die Zoll- und Handelsbündnisse, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, die Feststellung des Münzwesens und der Währung, das überseeische Schiffahrtswesen, das Privilegienwesen, den Marken- und Musterschutz, das Verfügungsrecht bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren, dann die Feststellung des Wehrsystems, das Uebereinkommen mit der Bank, die internationalen auf Verkehr und Kommunikation Bezug nehmenden Verträge u. s. w.

Zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten wurde im Jahre 1867 ein Quotenbeitrag von 70% für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und von 30% für die Länder der ungarischen Krone festgestellt, wobei jedoch in Folge des Ueberganges der Militärgrenze aus der Militär- in die Civilverwaltung von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Perzent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Rechnung zu stellen war. Zur Bedeckung des gemeinsamen Erfordernisses wurden in erster Linie die reinen Einkünfte des Zollgefälles nach Abzug der Regiepauschalien (1·4 Millionen für Oesterreich und 0·45 Millionen für Ungarn), sowie der Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände herangezogen und die hiernach noch unbedeckten Posten durch die gemeinsame Beitragsleistung nach dem oben angeführten Verhältnisse bestritten. Weiter verpflichtete sich Ungarn, durch Gesetzartikel XV vom Jahr 1867, zur Deckung der Zinsen der vor dem Ausgleiche kontrahierten Gesammtstaatsschuld einen unveränderlichen Jahresbeitrag von $30^1/_2$ Million Gulden zu leisten, während die gemeinsame schwebende Schuld (bestehend aus Staatsnoten und Scheidemünze) unter die gemeinschaftliche Garantie beider Staatsgebiete gestellt wurde.

§. 62. Die gemeinsamen Angelegenheiten auf Grund des erneuerten Ausgleiches.

Auf Grund der am 28. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 60 fgd. kundgemachten Ausgleichsgesetze und des ungarischen Gesetz-

artikels XX vom Jahr 1868 wurde nunmehr das schwierige Ausgleichswerk neu befestigt u. zw. durch folgende Gesetzbestimmungen:

I. Nach dem Gesetze über die Beitragsleistung beider Reichshälften zu den gemeinsamen Angelegenheiten sind nach wie vor im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1871 und Gesetzartikel IV vom Jahr 1872 (betreffend die Provinzialisierung der Militärgrenze) zwei Perzent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung zu bringen. Zu der in solcher Weise verbleibenden Summe haben die im Reichsrathe vertretenen Länder 70%, die Länder der ungarischen Krone 30% beizutragen.

Zur Deckung des gemeinsamen Erfordernisses ist vor Allem das Reinerträgniß des Zollgefälles zu verwenden. Aus demselben sind aber vorerst die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestreiten, u. zw. künftighin nach dem Maßstabe, daß für jeden Steuerzweig, nämlich für die Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und Rübenzucker die Belastung abgesondert in der Art durchgeführt wird, daß jeder Theil von dem während eines Jahres in dem betreffenden Steuerzweige gemeinsam bestrittenen Restitutionen ebensoviel Perzente zu tragen hat, als sein Antheil an den von beiden Theilen während desselben Jahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten Bruttoerträgnisse Perzente von letzterem beträgt. Beide Reichshälften haben zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen.

II. Durch das Gesetz über die Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Regierungen beider Reichshälften wird das von dem ungarischen Ministerium gekündigte Bündnis abermals erneuert, die Gemeinsamkeit der Zollgrenze, Zollgesetze und Tarife, sowie die Gemeinverbindlichkeit der internationalen, die Regelung der wirthschaftlichen Beziehungen betreffenden Verträge bekräftigt, ferner bestimmt, daß in beiden Ländergebieten die Ausübung der Seeschiffahrt, das Sanitätswesen, dann die Flußschiffahrt und das gesammte Konsularwesen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden sollen.

III. Die Durchführung des Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher jene einem der beider Ländergebiete gesetzmäßig errichteteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf

Aktien), Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirthsschaftsgenossenschaften im Auge hat, die in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma Geschäfte betreiben wollen, erscheint durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt.

IV. Das staatsrechtliche Verhältnis der beiden Hälften des Reiches hinsichtlich der die privilegierte österreichische Nationalbank betreffenden Angelegenheiten wurde durch eine Reihe von Gesetzen neu geordnet.

Dieselben beziehen sich: a) Auf das Bankstatut; b) auf die verschiedenen Verträge, welche mit der Verlängerung des Bankprivilegiums auf weitere zehn Jahre verknüpft sind, und c) auf die Vereinbarungen über die im Jahre 1863 vom Staate kontrahierte Schuld von 80 Millionen.

Der wesentliche Inhalt des neuen Bankstatutes ist folgender:

Die Firma der Bank lautet in Zukunft „Oesterreichisch-ungarische Bank.“ Sie hat ihren Sitz in Wien, ferner hier und in Budapest je eine Hauptanstalt (Direktion). Das Aktienkapital besteht in 90 Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Aktien eingezahlt sind.

An der Generalversammlung können nur österreichische und ungarische, im Vollgenusse ihrer politischen Rechte stehende Staatsbürger theilnehmen.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen. Er vertritt die Bank nach außen, leitet und überwacht die Vermögensverwaltung und den gesammten Geschäftsbetrieb.

Der Gouverneur wird über gemeinsamen Vorschlag des österreichischen und ungarischen Finanzministers vom Kaiser ernannt. Die kaiserliche Ernennung der beiden Vicegouverneure für die Direktion in Wien und Budapest, erfolgt auf Grund spezieller Vorträge.

Der Generalrath ernennt und bestimmt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale, an dessen Spitze der Generalsekretär der Bank steht.

Die Geschäftsgebahrung derselben wird durch je einen österreichischen und ungarischen Regierungskommissär überwacht.

In Betreff der Schuld von 80 Millionen an die Nationalbank wurde vereinbart, daß zur Tilgung derselben während der Dauer des Bankprivilegiums der auf den Staat entfallende Gewinnantheil verwendet werden sollte.

Die Tilgung jenes Theiles dieser Schuld, welcher nach Ablauf des Privilegiums noch vorhanden ist, hat, wofern nicht eine neue Vereinbarung zu Stande kommt, die Staatsverwaltung der westlichen Reichshälfte allein zu berichtigen, wozu jedoch die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß dieselben einen Betrag in der Höhe von 30 Perzent des Restes der 80 Millionen Schuld in 50 gleichen unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entrichten.

V. Weiter wurden durch die Ausgleichsverhandlungen zu Stande gebracht, beziehungsweise einer Revision unterzogen:

a) Das Gesetz betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

b) Der Schiffahrts- und Postvertrag mit den österreichisch-ungarischen Lloyd, woran sich die dießbezügliche Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen reiht.

c) Das Gesetz über den Vertrag mit dieser Dampfschiffahrtsgesellschaft wegen einer regelmäßigen direkten Verbindung zwischen Triest und Ostindien.

Die Vergütung für die subventionierten Reisen ist nach Seemeilen zu leisten, der Gesammtbetrag der Meilengelder soll jedoch in einem Jahre 1,300.000 fl. nicht übersteigen. Die effektive Tragfähigkeit der Schiffe hat im Durchschnitte mindestens 800 Tonnen zu betragen. Die Schiffahrtsgesellschaft soll ihren Kohlenbedarf so viel als möglich aus inländischen Produkten decken, von der Entrichtung der Consularschiffsgebühren ist sie jedoch für die Dauer des Vertrages enthoben.

Für die Militärtransporte ist das zwischen der Kriegsverwaltung und der Lloydgesellschaft abgeschlossene Uebereinkommen maßgebend; für den Postverkehr die Postgesetzgebung. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die im Bereiche der Monarchie fix Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein. In allen principiellen, das Unternehmen betreffenden Fragen ist die Genehmigung des Ministeriums des Aeußern einzuholen und hat dasselbe überhaupt die Controle über die genaue Einhaltung aller Vertragspunkte auszuüben.

d) Die mit dem Ausgleiche im engsten Zusammenhange stehenden Gesetze über die Rübenzucker- und Branntweinbesteuerung.

In dem Falle als zur Bestreitung der gemeinsamen Angelegenheiten eine Anleihe erforderlich sein sollte, worüber jedoch Reichsrath und Reichstag zu entscheiden haben, ist Alles, was sich auf Abschluß, Verwendung und Rückzahlung bezieht, gemeinsam zu handeln.

Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, die Beschlußfassung über das Erfordernis für dieselben durch die von dem österreichischen Reichsrath und dem ungarischen Reichstag entsendeten Delegationen ausgeübt.

§. 63. Die Delegationen.

Jede der beiden Delegationen besteht aus sechzig Mitgliedern, von welchen ein Drittheil vom Herrenhause, beziehungsweise der Magnaten-

tafel, zwei Drittheile vom Abgeordnetenhause, beziehungsweise der Repräsentantentafel gewählt werden.

Das Herrenhaus wählt seine Delegierteu mittelst absoluter Stimmenmehrheit, ebenso das ungarische Ober- und Unterhaus. Die auf das österreichische Abgeordnetenhaus entfallenden vierzig Mitglieder hingegen werden in der Weise gewählt, daß die Reichsrathsabgeordneten jedes Landes eine gewisse Anzahl von Delegierten entweder aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum wählen. (So entfallen auf Böhmen 10, auf Galizien 7, auf Mähren 4, auf Niederösterreich 3, auf Oberösterreich, Steiermark und Tirol je 2, auf die übrigen Länder je 1 Deputirter). Jede der beiderseitigen parlamentarischen Körperschaften hat zudem auch Ersatzmänner zu wählen. Die Delegationswahlen erfolgen alljährlich. Die Einberufung der Delegationen erfolgt jedes Jahr abwechselnd nach Wien oder Budapest. Sie verhandeln abgesondert in deutscher, beziehungsweise ungarischer Sprache und wählen ihre Funktionäre aus ihrer Mitte, u. zw. wird der Präsident alternierend aus den Delegirten des Herren- (Ober-) Hauses und des Abgeordneten- (Unter-) Hauses gewählt. Ihre Sitzungen sind in der Regel, so wie jene der übrigen parlamentarischen Körperschaften öffentlich, obwohl unter Umständen die Oeffentlichkeit auch ausgeschlossen werden kann. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern erforderlich. — Alle Mitglieder genießen ein weitgehendes Immunitätsprivilegium, und können insbesonders ohne Zustimmung der betreffenden Reichsvertretung und wenn dieselbe nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet noch unter Anklage gestellt werden. Im Falle der Auflösung einer der Reichsvertretungen hört auch die Funktion der betreffenden Delegation auf, wie denn überhaupt in staatsrechtlicher Beziehung letztere durch erstere bedingt erscheint. Die gemeinsamen Ministerien (des Aeußern, des Krieges, der Reichsfinanzen) sind den Delegationen gegenüber verantwortlich und können über gemeinschaftlichen Beschluß beider Delegationen in den Anklagestand versetzt werden.

Die Delegationen verkehren mit einander schriftlich durch sogenannte Nuntien. Sobald ein dreimaliger Schriftwechsel in Ansehung eines differierenden Beschlusses erfolglos geblieben ist, muß zu einer gemeinschaftlichen Abstimmung beider Delegationen in einer Plenarsitzung geschritten werden. Ueber den Vorsitz entscheidet zwischen den beiden Präsidenten das Los. Zur Beschlußfähigkeit ist die Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Doch müssen auf beiden Seiten gleich viel stimmberechtigte Abgeordnete vorhanden sein.

Die Beschlüsse werden ohne Debatte mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, die Protokolle in beiden Sprachen geführt und beglaubigt.

Ueblich ist es, daß der Minister des Aeußern den Delegationen das Rothbuch (so genannt von dem Einbande), enthaltend eine Sammlung der diplomatischen Aktenstücke, vorlegt*).

C) Die Verwaltung.

VI. Der Verwaltungsorganismus für die gemeinsamen Angelegenheiten.

§. 64. Die Ministerialgewalt im Allgemeinen.

Da der Staat, ähnlich wie der menschliche Körper nicht eine Summe angehäufter und mit einander mechanisch in Zusammenhang gebrachter Aggregate, sondern ein belebter Organismus ist, in dem sich überall eine Bildung von Theilen mit relativ eigener Trieb- und Gestaltungskraft kund giebt, die jedoch wieder zu einem harmonischen Ganzen vereint und dem Lebenszwecke desselben dienstbar erscheinen, so muß nothwendig ein derartiger Staatskörper zweierlei Funktionen und die entsprechenden Organe hierfür haben, durch welche dieses Doppelleben der Persönlichkeit des Staates Ausdruck und unablässige Pflege erfährt.

Mit der Pflege und Beaufsichtigung der Staatswohlfahrt in der verfassungsgemäßen einheitlichen, alle Theile erfassenden Richtung sind nun die Ministerien und die ihnen untergeordneten Staatsbehörden betraut; während die Wahrnehmung und Förderung spezieller Interessen und Angelegenheiten der freieigenen (autonomen) Thätigkeit der Interessenten anheimgestellt bleibt.

In der Staatsverwaltung und den Staatsämtern offenbart sich die Gliederung des Staatskörpers. Jedem Amte wohnt eine besondere volkswirthschaftliche auf das Gesammtwohl abzielende Grundidee, ein besonderer Charakter inne, der von seinen Trägern richtig erkannt und praktisch bethätigt werden soll.

Die Richtung dieser Ideen kann sich zunächst auf die großen volkswirthschaftlichen und politischen Fragen erstrecken, welche alle Kulturstaaten

*) England hat ein Blaubuch; Frankreich ein Gelbbuch; Italien ein Grünbuch; Deutschland ein Braunbuch.

mehr oder minder gemeinsam berühren; oder sie erhält Maß und Begrenzung durch die specielle Obsorge für die inneren staatlichen Verhältnisse und ihre Entwicklung.

Demnach unterscheidet man die äußere und die innere Verwaltung.

§. 65. Die gemeinsamen Ministerien.

In Oesterreich hat wegen der Theilung der Monarchie in zwei Reichshälften zunächst eine gemeinsame Verwaltungsthätigkeit wirksam einzugreifen, welche durch die drei gemeinsamen Ministerien ausgeübt wird, deren Wirkungskreis bereits (§. 61) angedeutet wurde.

Zu bemerken ist nur noch, daß das Ministerium des Aeußern, welchem die kaiserlichen Missionen, die Consulatsbehörden, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, die orientalische Akademie untergeordnet sind, als Ministerium des kaiserlichen Hauses, die auf die staatsrechtliche Stellung der Dynastie Bezug nehmenden Geschäfte zu besorgen hat.

Dem Reichskriegsministerium obliegt die oberste Verwaltung des Kriegswesens (einschließlich der Kriegsmarine) und die Besorgung aller jener vitalen Interessen, wie solche im Staatshaushalte überhaupt, und in einer durch Beruf und Organisation der Armee modificierten Weise auch innerhalb des Heerwesens zur Geltung gelangen.

Von verfassungsmäßigem Standpunkte aus wird daher in oberster Linie in den meisten neueren Heeresorganisationen zwischen den administrativ-technischen und den rein militärischen, auf Truppenausbildung und Taktik unmittelbar Bezug nehmenden Agenden eine principielle Unterscheidung gemacht.

In Oesterreich-Ungarn erscheint dieser Unterschied um so gerechtfertigter, als nach dem Delegationsgesetze nur die Heeresverwaltung im eigentlichen Sinne, nicht aber auch die Heeresleitung Gegenstand parlamentarischer Verhandlungen sein kann.

Zum Behufe der Verwaltung der Armee bestehen neben dem Präsidium Sektionen mit Sektionschefs und Abtheilungen mit Abtheilungsvorständen an der Spitze. Die oberste Militär-Justizverwaltung wird von dem Reichskriegsministerium (4. Abtheilung) ausgeübt; im strafgerichtlichen Angelegenheiten entscheidet als zweite Instanz das Militär-Appellationsgericht; als dritte Instanz der oberste Justizsenat, welcher einen integrirenden Theil des Reichskriegsministeriums bildet. Die wichtigsten kirchlichen Agenden besorgt das apostolische Feldvikariat.

In militär-technischer Beziehung obliegt die oberste Leitung dem Reichkriegsminister im Einvernehmen mit dem ihm als Hilfsorgan zur Seite stehenden Chef des Generalstabes*); die oberste Ueberwachung und Kontrole, in Bezug auf die Ausbildung und Manövrierfähigkeit, dem Generalinspektor des Heeres, sowie den Generalinspektoren für die Artillerie, die Geniewaffe, die Kavallerie und das Fuhrwesen-, dann dem Chef des militärärztlichen Offizierskorps und dem Sanitäts-Truppen-Kommandanten.

Die fortwährende Verfolgung und Erprobung aller Fortschritte und wissenschaftlichen Errungenschaften in militärisch-technischer Beziehung ist ganz besonders dem technischen und administrativen Militärkomité, welches vier Sektionen für Artillerie, Geniewaffe, Intendanz und Technologie umfaßt, zur Aufgabe gestellt. Daneben besteht noch ein eigenes Sanitätskomité, eine Universal-Militär-Depositen-Administration und ein Universal-Militär-Zahlamt.

Eine sorgfältig geregelte Verwaltung erheischt auch den Bestand gewisser Institute und Anstalten, welche für die Armee das entsprechende Materiale in persönlicher und sachlicher Beziehung heranzubilden, oder auch eine konservierende und versorgende Thätigkeit in dieser Richtung zu entwickeln haben.

Zu diesen „Heeresanstalten" zählen alle Militär-Erziehungs- und Fachbildungs-Anstalten, das militär-geographische Institut, welches in eine artistische und eine technologische Gruppe getheilt ist; die Arsenaldirektion in Wien, das Marine-Arsenal in Pola, die Monturs- und die Militär-Bau-Verwaltungen, die Militärspitäler, Invalidenhäuser u. s. w.

Außer der Centralleitung bestehen noch fünfzehn Militär-Territorialbehörden für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes in der Armee, welche theils die Bezeichnung „Generalkommanden," theils „Militärkommanden" führen, dann die Festungs- und Platzkommanden und Ergänzungs-Bezirkskommanden als Militär-Lokalbehörden.

---

*) Der maßgebende Theil der „organischen Bestimmungen für das Heer, betreffend den Generalstab," Punkt 7, enthält diesfalls folgende klare Bestimmungen: „An der Spitze des Generalstabes steht ein höherer General, welcher den Titel „Chef des Generalstabes" führt. Als Hilfsorgan des Reichskriegsministers richtet er seine Anträge an diesen, ist jedoch befugt, über wichtige, in das Ressort des Generalstabes gehörige Angelegenheiten im Wege des Reichskriegsministers allerunterthänigste Anträge an Se. k. und k. Apostolische Majestät zu stellen.



Die Marine-Sektion besitzt, wie das in der Natur der Sache begründet ist, eine Verwaltungseinrichtung, welche von jener des Landheeres abweicht. Auch hat ihr Chef als Stellvertreter des Reichskriegsministers das Marinebudget selbständig vor den Delegationen zu vertreten. Die Marinesektion ist in die Centralkanzlei und zwei Geschäftsgruppen getheilt. Es unterstehen ihr das Hafen-Admiralat in Pola, das See-Bezirkskommando in Triest und das Eskadrekommando*).

Das Reichs-Finanzministerium hat die, beiden Reichshälften gemeinsamen Finanzangelegenheiten, so wie die Verwaltung der in Geldscheinen bestehenden gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu besorgen. Ihm untersteht die Reichscentralkasse.

Ueber die Geldgebahrung der drei gemeinsamen Ministerien hat der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof zu wachen.

VII. Der Verwaltungs-Organismus im österreichischen Staatsgebiet.

§. 66. Die österreichischen Ministerien.

Die oberste Verwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ist sieben Ministerien übertragen und zwar den Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, für Justiz, für Finanzen, für Handel, für Ackerbau und für Landesvertheidigung. Außerdem können an der obersten Verwaltung Minister Theil nehmen, welche keine Ressorts haben, sondern in enger Beziehung mit dem Ministerpräsidium und dem Ministerrathe Angelegenheiten wichtiger Art, wie sich solche z. B. auf das Preßwesen auf die nationalen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten einzelner Länder der Krone beziehen, zur Erörterung und Entscheidung bringen.

Das Ministerpräsidium, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht, ist das ständige Organ des Ministerrathes, der theils unter dem persönlichen Vorsitze des Kaisers, theils unter jenem des Ministerpräsidenten über politische und parlamentarische Angelegenheiten

*) Dem neuen, den veränderten Verhältnissen der Heeresorganisation entsprechenden Dienstreglement für die Landarmee ist nunmehr das Dienstreglement für die Kriegsmarine gefolgt.

von universeller und weittragender Bedeutung Beschlüsse faßt. Besondere Abtheilungen desselben sind die Präsidialkanzlei und die Preßleitung, einschließlich der amtlichen Wiener-Zeitung.

Das Ministerium des Innern erstreckt seine Thätigkeit auf die eigentlichen internen, d. h. die Volkswirthschaft und Verwaltungspolitik betreffenden Angelegenheiten, so weit sie nicht ausdrücklich dem Ressort eines andern Ministeriums zugewiesen sind; so insbesondere auf die, das Verhältnis zwischen Verfassung und Verwaltung des Staates berührenden Agenden, dann auf das Bevölkerungs- und Gesundheitswesen, die Vereins- und Versammlungs-Angelegenheiten, Adelssachen, Staatsbürger-, Heimats- und Gemeinderechte, Wasser- und Hochbauten, Handels- und Gewerbebefugnisse, die Grundentlastung, Expropriation und die gesammte Sicherheitspolizei. Zur Seite stehen ihm die Centralkommission für Allodialisierung der Lehen, für Grundlastenablösung, die Stadterweiterungs-Kommission und der oberste Sanitätsrath. In seinen Verwaltungsbereich gehört auch die Redaktion des Reichsgesetzblattes.

Die einzelnen Länder werden theils durch Statthaltereien (9), theils durch Landesregierungen (5) verwaltet. Der Landeschef (Statthalter, Landespräsident) vertritt die Person des Monarchen, so wie Würde und Ansehen der kaiserlichen Regierung und führt die oberste Verwaltung in allen innern (politischen), finanziellen, dann das Volks- und Mittelschulwesen betreffenden Angelegenheiten. Er ist Vorsitzender des Landesschulrathes und des Landessanitätsrathes, und Präsident der Finanz-Landesbehörde.

Den Staathaltereien unmittelbar untergeordnet sind die Bezirkshauptmannschaften, Amtssprengel, deren Vorständen in erster Instanz die Durchführung der politischen Verwaltung übertragen ist, und die Magistrate (Kommunalämter) in Städten mit eigenen Gemeindestatuten, denen gleichfalls die politische Verwaltung zukommt, in so ferne nicht etwa mit der Sicherheitspflege eigene Polizeidirektionen betraut sind, oder eigene Grenzpolizeiämter bestehen. Gegen Entscheidungen dieser unteren Behörden ist die Beschwerde (Rekurs) an die Statthaltereien und Ministerien offen und nach erschöpftem Instanzenzug eventuell an den Verwaltungsgerichtshof.

Dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehen die verschiedenen höheren kirchlichen Behörden, die Universitäten und technischen Hochschulen, die Hochschule für Bodenkultur, die Staatsprüfungs-

kommissionen; ferner obliegt ihm die Oberaufsicht über die auf Grund des Reichsgesetzes v. 25. Mai 1868 zur Leitung des Mittel- und Volksschulwesens berufenen Körperschaften (Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath). In den amtlichen Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören weiter: die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien, die Akademie der Wissenschaften in Krakau, das österreichische Museum für Kunst und Industrie sammt der Kunstgewerbeschule, die statistische Centralkommission, und die Direktion für administrative Statistik, die Centralkommission für Erforschung und Erhaltung historischer Baudenkmale, die geologische Reichsanstalt, die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, endlich die Schulbücher-Verlagsdirektion.

Das Justizministerium verwaltet die administrativen Geschäfte der Rechtspflege mit Einschluß des Gefängniswesens.

In oberster Instanz entscheidet in civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der oberste Gerichts- und Cassationshof; eine Sektion desselben bildet das oberste Gefällsgericht in Gefälls-Strafsachen. Zur Wahrung und Ueberwachung der richtigen Anwendung der Gesetze ist noch ganz besonders die Generalprokuratur, bestehend aus einem Generalprokurator und den Generaladvokaten berufen.

In zweiter Instanz judizieren (9) Oberlandesgerichte, in erster Instanz Landesgerichte und Kreisgerichte (als Collegialgerichte), und Bezirksgerichte (als Einzelngerichte).

Zu den sogenannten außerordentlichen Gerichten gehören die Gefällsgerichte, die Militärgerichte in Strafsachen, die Handelsgerichte (eigene Handelsgerichte fungieren in Wien, Prag und Triest), die Seegerichte, dann das Obersthofmarschallamt für die Civilrechtsangelegenheiten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und einiger Familien, welche königliche Ehren besitzen.

In Strafsachen fungieren als Anklage-Organe bei Einzelngerichten staatsanwaltschaftliche Funktionäre, bei den Gerichtshöfen erster Instanz Staatsanwälte, und am Sitze jedes Gerichtshofes zweiter Instanz ein Ober-Staatsanwalt, welcher mit der Ueberwachung der Strafrechtspflege, insbesonders des Anklageamtes betraut ist.

Das Ministerium der Finanzen hat die oberste Verwaltung aller, auf die Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Staatsvermögens sich beziehenden Angelegenheiten. Demselben sind untergeordnet: die (5) Fachrechnungs-Departements, die Direktion der Staatsschuld, die

Staatsschuldenkassa, die Staatscentralkassa und das Ministerialzahlamt; ferner die Generaldirektion der Tabakregie, die Lottodirektion, die Direktion der Dikasterial-Gebäude-Angelegenheiten, die Hof- und Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt, das General-Probieramt und das Haupt-Punzierungsamt; endlich steht ihm die oberste Börseleitung zu.

Die Besorgung sämmtlicher Finanzangelegenheiten des Staates in den Ländern obliegt den Finanz-Landesbehörden (Finanz-Landesdirektionen, Finanzdirektionen); denselben unterstehen a) für die direkte Besteuerung der Steuerämter (in den Landeshauptstädten die Steueradministrationen), für die indirekte Besteuerung die Zollämter und Verzehrungssteuer-Aemter, dann die Gebührenbemessungs-, Tabak- und Salzverschleißämter, endlich für die Staatseinnahmen und Ausgaben die Landeshauptkassen, Finanz-Landeskassen und Landes-Zahlämter.

Zur Vertretung fiskalischer Rechtssachen sind die Finanzprokuraturen berufen.

Zur Durchführung der Grundsteuerbemessung und Einschätzung wurden eine Centralkommission, ferner Landeskommissionen und Bezirkskommissionen gebildet.

Der Wirkungskreis des Handelsministeriums erstreckt sich auf die Angelegenheiten des Handelsverkehres, auf die Kommunikationsmittel, mithin Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, auf die Handelsflotte, auf das Post- und Telegraphenwesen, dann auf die Kommunikationsanstalten, z. B. Hafenbauten, Leuchtthürme, Handelsstapelplätze, Messen und Märkte u. s. w.; endlich auf das gewerbliche Fachschulwesen, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Gewerbeindustrie, die Handels- und Verkehrsstatistik. In merkantiler und maritimer Beziehung steht ihm auch ein wichtiger Einfluß auf das gesammte Konsulatswesen zu.

Integrierende Bestandtheile dieses Ministeriums bilden: die General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen, das statistische Departement, das Post-Kursbureau, die Post-Oekonomie-Verwaltung, das Telegraphen-Correspondenzbureau und die Normal-Aichungskommission, die Kommission zur Feststellung der Handelswerthe, der Beirath für die Leitung der gewerblichen Fachschulen.

In unmittelbarer Unterordnung unter dem Handelsministerium steht die Seebehörde in Triest mit acht Hafen- und Seesanitäts-Kapitanaten.

In den einzelnen Ländern, oder Ländergruppen amtieren (11) Postdirektionen mit den (4115) Postämtern, dann (10) Telegraphendirektionen mit den (1060) Telegraphenstationen.

Von besonderer Wichtigkeit für die kommerziellen und gewerblichen Interessen ist die Wechselbeziehung zwischen dem Handelsministerium und den (28) Handels- und Gewerbekammern, so wie den Geld- und Waarenbörsen und großen Kreditinstituten.

Dem Ackerbauministerium obliegt die oberste Verwaltung aller Zweige der Urproduktion, mithin des Bergwesens (mit Ausnahme der Salinen), der Landwirthschaft, des Jagd- und Forstwesens, der Wasserwirthschaft, ferner die Organisierung und Ueberwachung aller höheren montanistischen, so wie land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Hochschule für Bodenkultur in Wien), dann eine gewisse Ingerenz auf das landwirthschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen.

Für die technische Leitung des Montanwesens, der Forstwirthschaft und des Pferdezuchtwesens bestehen eigene Departements.

In unmittelbarem Verbande mit dem Ackerbauministerium sind noch das Militär-Inspektorat für die Staatshengsten-Depots, die Bergwerks-Produkten-Verschleißdirektion und die k. k. chemische Produktenfabrik in Wien. Behufs Anwendung des Berggesetzes und Handhabung der Montanvorschriften amtieren vier Berghauptmannschaften (in Wien, Klagenfurt, Prag und Krakau) mit Revier-Bergämtern, so wie die ärarischen Bergdirektionen, Berg- und Hüttenverwaltungen, dann die (6) Forst- und Domänendirektionen mit den Forst- und Domänen-Verwaltungen und Rentämtern.

Das Ministerium für Landesvertheidigung ist zur obersten Verwaltung aller jener Angelegenheiten berufen, welche sich auf die Wehrpflicht, die Heeresergänzung, die Verpflegung und Einquartierung der Truppen beziehen. Es obliegt demselben die administrative Leitung des gesammten Landwehrinstitutes (einschließlich der Tiroler Landesvertheidigung) und des Landes-Sicherheitswesens (der Gendarmerie). Untergeordnet sind ihm das Gendarmerie-Inspektorat und die mit den Generalkommanden in Wien, Brünn, Graz, Prag, Lemberg, und dem Militär-Kommando in Zara in Verbindung stehenden sechs Landwehr-Kommanden, so wie die Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg und das Landesvertheidigungs-Kommando in Innsbruck. Die rein mili-

7*

tärischen Angelegenheiten, besonders die Obsorge über die taktische Ausbildung der Landwehrtruppen fallen in den Wirkungskreis des Landwehr-Oberkommandos.

Der oberste Rechnungshof endlich hat die Kontrole über die Geldgebahrung der sämmtlichen Ministerien und der untergeordneten Organe derselben auszuüben.

VIII. Der Verwaltungs-Organismus in den Ländern der ungarischen Krone.

§. 67. Die ungarischen Ministerien.

In soweit durch den Ausgleich mit Ungarn die verfassungsmäßigen Grundformen, nach welchen sich das Leben im Staate vollziehen soll, eine der innern Selbständigkeit beider Reichshälften Rechnung tragende Abänderung erfahren hatten, mußten folgerichtig auch die Grundlinien, welche den verfassungsmäßig konstituierten Staatsgewalten für ihre Verwaltungsthätigkeit vorgezeichnet waren, entsprechend erweitert werden.

Auf solche Weise erhielt zunächst die Thätigkeit des königl. ungarischen Ministers um die Person Sr. Majestät (a latere) einen verfassungsmäßigen Inhalt, in so ferne derselbe zwischen der Krone und den ungarischen Ministerien, sowie zwischen den Ministerien beider Reichshälften in wichtigen Entscheidungen zu vermitteln und auch Anträge in Gnadensachen u. s. w. zu stellen hat. — Weiter erheischt das staatsrechtliche Verhältnis Kroatiens und Slavoniens zu Ungarn eine eigene Ministerialvertretung der letzteren Ländergruppe am Sitze der Centralverwaltung in Buda-Pest, so daß in oberster Linie die gesammte Verwaltung Ungarns durch das Ministerpräsidium und acht Ressort-Ministerien erfolgt, und zwar durch das Ministerium des Innern, für Kultus und Unterricht, für Justiz, für die Finanzen, für Ackerbau, Gewerbe und Handel; für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, für Landesvertheidigung, dann durch das Ministerium für Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

Das Ministerium des Innern leitet die gesammte innere Verwaltung Ungarns und Siebenbürgens mit Einschluß der Sicherheitspolizei.

Das Landesarchiv und die Redaktion der Landesgesetzsammlung gehören unmittelbar zu seinem Ressort; ebenso der Landessanitätsrath als berathendes Organ.

Als höhere Verwaltungsbehörden fungieren die Municipien der Komitate, Distrikte und freien Städte (Jurisdiktionen), welchen die politische Administration übertragen ist. Die Stadt Fiume bildet ein besonderes Gebiet der ungarischen Krone mit einem Gouverneur an der Spitze. Unter den Verwaltungschefs, den Obergespänen (in Buda-Pest dem Oberbürgermeister) stehen die gewählten Municipalbeamten, und zwar die Vicegespäne, die Bürgermeister der mit geregelten Magistraten versehenen Städte, die Stuhlrichter, Notare, Fiskale u. s. w.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht erstreckt seine Kompetenz ebenfalls nur auf Ungarn und Siebenbürgen und es unterstehen ihm unmittelbar die höheren geistlichen Behörden, die Universitäten (in Buda-Pest und Klausenburg), das Josefs-Polytechnikum in Buda-Pest, die höheren Lehranstalten, die wissenschaftlichen und Kunstinstitute, als: die Akademie der Wissenschaften, das National-Museum, der Landes-Unterrichtsrath und der Landes-Kunstrath, die Landeskommission für Erhaltung der Baudenkmale, das meteorologische Institut, das Direktorat für die Fondsgüter-Verwaltung u. s. w., ferner die königlichen Schuldistrikts-Aufseher mit den Distrikts-Schulräthen, unter welchen die Schulkommissionen der Gemeinden stehen.

Das Justizministerium hat die oberste Leitung aller auf die Rechtspflege sich beziehenden Angelegenheiten in Ungarn und Siebenbürgen. Die Gerichte sind gleichfalls in 3 Instanzen geschieden: Gerichte erster Instanz sind die Gerichtshöfe (Kollegialgerichte) und Bezirksgerichte (Einzelngerichte); Gerichte zweiter Instanz sind die königlichen Gerichtstafeln zu Buda-Pest und Maros-Vásárhely (für Siebenbürgen); als letzte und oberste Instanz in Civil- und Strafsachen judiziert die königliche Curie mit zwei Abtheilungen: dem Kassationshofe und dem obersten Gerichtshofe. Geschwornen-Gerichte bestehen vorläufig nur für Preßsachen. Als außerordentliche Gerichte fungieren das Handels- und Wechselgericht in Buda-Pest, das Seegericht in Fiume, die Berg- und Finanzgerichte.

Der Wirkungskreis des Finanzministeriums umfaßt alle Länder der ungarischen Krone. Unmittelbar in seinen Ressort fallen: die Centralkassa, die Staatsschuldenkassa, die Direktion für ärarische Rechtsangelegenheiten, die Tabakfabriken und Einlösungs-Inspektorate, die Lotto-Direktion, die Lotto- und Punzierungs-Aemter, die Berg-Direktionen, die

Domänen-Direktionen, die Berg- und Forst-Akademie in Schemnitz. Die untersten Aemter der Finanzverwaltung sind: die Steuer- und Zollämter, Finanzwach-Kommissariate, Tabakeinlösungsämter u. s. w. Als Mittelbehörden fungieren: die Finanz-Direktionen und die Finanz-Landesdirektion in Agram, unter welcher drei Finanz-Inspektorate und die Staatshauptkassa in Agram stehen.

Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel (für Ungarn und Siebenbürgen, und mit Ausnahme der Landeskultur und des Gewerbewesens auch für Kroatien und Slavonien kompetent) verwaltet die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, des Post- und Telegraphenwesens, der Statistik und Volkszählung, ferner auch die Agenden der Handels-Marine im ungarisch-kroatischen Küstenlande. Diesem Ministerium unterstehen der statistische Landesrath, das statistische Landesbureau, die landwirthschftlichen und nautischen Lehranstalten, das Thierarznei-Institut in Buda-Pest, das Inspektorat der ungarischen Pferdezucht-Anstalten, die (7) Berghauptmannschaften, die Seebehörde in Fiume mit den (6) königl. Hafenämtern, dann die (8) Post- und (6) Telegraphen-Direktionen, unter welchen die Postämter und Telegraphenstationen stehen, endlich die (8) Handels- und Gewerbekammern.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen leitet für Ungarn und Siebenbürgen und — mit Ausnahme der nicht gemeinschaftlichen Straßen und Flüsse — auch für Kroatien und Slavonien die Angelegenheiten des Hoch- und Eisenbahnbaues, des Straßen- und Wasserbaues, der Flußschiffahrt und die Durchführung der Expropriationen. Diesem Ministerium unterstehen die General-Inspektion für Eisenbahnen und Flußschiffahrt, die Direktion der ungarischen Staatsbahnen, die Straßen- und Strom-Bauämter, die Central-Kommission für die Theiß-Regulierung und die Donau-Regulierungsinspektion.

Das Ministerium für Landesvertheidigung umfaßt in seinem Wirkungskreise das ganze Gebiet der ungarischen Krone. In den Ressort dieses Ministeriums gehören die Angelegenheiten der Heeresergänzung, Rekrutierung und Einquartierung der Truppen und der Landwehr. Ihm unterstehen die (7) Landwehr-Distriktskommanden in administrativer Beziehung, während die Leitung der rein militärischen Angelegenheiten dem k. Landwehr-Oberkommando zusteht.

Das kroatisch-slavonische Ministerium (in Buda-Pest hat keinen administrativen Wirkungskreis und bildet die Vermittlung zwischen dem Monarchen, dem ungarischen Ministerium und den Ländern Kroatien-Slavonien.

Die oberste Verwaltung der mit Ungarn gemeinschaftlichen Angelegenheiten wird von den ungarischen Ministerien geführt, während für jene Angelegenheiten, welche zur Autonomie der Länder Kroatien und Slavonien gehören, die kroatisch-slavonische Landesregierung in Agram, an deren Spitze sich der vom Könige ernannte Banus befindet, in höchster Instanz berufen ist. — Die Landesregierung gliedert sich in drei Sektionen: a) für innere Angelegenheiten und das Landesbudget, b) für Justiz, c) für Kultus und Unterricht.

Die politischen Unterbehörden sind: die Komitatsbehörden und die Magistrate der königlichen freien Städte. Der Landesregierung unterstehen auch die Universität und die südslavische Akademie der Wissenschaften in Agram.

Die Gerichtsbarkeit wird in drei Instanzen ausgeübt. Gerichte erster Instanz sind die königlichen Gerichtshöfe (Kollegialgerichte), die Bezirks- und Stadtgerichte (Einzelngerichte); zweiter Instanz die kroatisch-slavonische Banaltafel; dritter und oberster Instanz die kroatisch-slavonische Septemviraltafel in Agram.

Im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete fungiert als oberste Landesbehörde das General-Kommando in Agram mit jenem Wirkungskreise, welcher der Landesregierung und der Finanz-Landesdirektion zugewiesen ist. Zu diesem Zwecke bestehen sieben Grenz-Fachabtheilungen.

Die oberste Militär- und Civilverwaltung in Bosnien und der Herzegowina ist dem General-Kommando in Serajewo überantwortet. Unter der Leitung desselben amtieren Kreisbehörden (an Stelle der früheren Mussetarifate), Bezirksbehörden (an Stelle der Kaimakamate) und Bezirks-Expposituren (an Stelle der Mudirate).

Zur Kontrolierung der Staats-Einnahmen und Ausgaben, des Staatsvermögens und der Staatsschuld in den Ländern der ungarischen Krone besteht der königliche Staatsrechnungshof.

D) Das Staatsbürgerthum.

IX. Die Rechtsgrundlagen des Staatsbürgerthums.

§. 68. Die Grundrechte und ihre Bedeutung überhaupt.

Die Rechte der Staatsbürger bilden die Grundlage des öffentlichen Lebens im Staate und werden deshalb in bezeichnender Weise: „Grundrechte" genannt. Gesetzlich festgestellt sind sie zunächst in dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 und den zu demselben im Anhange erlassenen Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses, dann über die Befugnis zeitweiliger Ausnahmsverfügungen von den vorstehenden Gesetzen. In solcher Weise erscheint einerseits der Rechts- und Freiheits-Kreis umschrieben, innerhalb welchem sich das individuelle Leben der einzelnen Staatsbürger frei und gedeihlich entwickeln soll und anderseits die unverrückbare Grenzlinie gezogen, zwischen der Lebensbethätigung des Individuums und der Macht des Staates, zwischen den Bestrebungen und Gerechtsamen der Einzelnen und den Pflichten und Aufgaben der Gesammtheit. Auf dieser verfassungsmäßig gewährleisteten Verbindung und Versöhnung des Einzelninteresses mit den Bedürfnissen und Interessen der Gesammtheit, beruhen Wohlfahrt und Gedeihen der Völker im Allgemeinen und der tiefgehende Unterschied zwischen Unterthan und Bürger im Besonderen. Unterthan ist der Staatsangehörige, in so weit er zu gehorchen und zu den Staatserfordernissen beizutragen hat, Bürger aber, in so ferne er zweckbewußt und klar über Sinn, Bedeutung und Tragweite seiner Berufsthätigkeit an der Förderung des Staatszweckes gesetzlichen Antheil nimmt, aber auch die Garantien seiner bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit vom Staate entgegen zu nehmen befugt ist.

Diese in Allerhöchsten Thronreden und Reskripten, so wie in zahlreichen Kundgebungen der parlamentarischen Körperschaften und Ministerien gewürdigten und gebilligten Ueberzeugungen sind auch in der Gesetzgebung von jeher anerkannt worden.

England, das nach einer gewaltigen Erschütterung voll blutiger Gräuel am ersten unter allen Staaten zu einer wahrhaften Verfassung gelangt ist, die, wenn auch nicht als Muster, so doch als Richtschnur gelten darf, hat damals bereits in den beiden Staatsurkunden, welche noch heute zu Recht bestehen (die Habeas corpus-Akte v. J. 1679 und

die bill of rights v. J. 1689), Staatsrecht und Volksrecht innig verwoben; und eben so finden wir in der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahr 1787 die Idee ausgeprägt, daß die Verfassung die Schutzwehr gegen Uebergriffe der Staatsangehörigen, und die Grundrechte die Schranken gegen die Willkür der Staatsmacht zu bilden haben.

Auch in Oesterreich sahen wir schon mehrmals Grundrechte entstehen. Abgesehen davon, daß schon das Frankfurter Parlament die von demselben ausgearbeiteten „deutschen Grundrechte“ auf den zum deutschen Bundesgebiet gehörigen Theil Oesterreichs ausgedehnt wissen wollte, wurden noch zweimal ähnliche Versuche gemacht, und zwar von dem Reichstag zu Kremsier und dann in der Märzverfassung des Jahres 1849 von Seite der Krone, Versuche, die jedoch die bedingungslose Zustimmung sämmtlicher legislativer Faktoren nicht zu erlangen vermochten; während die gegenwärtige Verfassung das Ergebnis des Zusammenwirkens aller drei konstitutionellen Faktoren ist, und namentlich in Bezug auf die Fundamental-Rechte der Staatsbürger alle Reichsangehörigen, mithin auch jene in den Ländern der ungarischen Krone in gleicher Weise umschließt. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbürger sind daher in beiden Reichshälften dieselben und können demnach in Folgenden eine einheitliche Darstellung erfahren. Selbstverständlich vermögen die Grundrechte vielfach nur die Prinzipien festzustellen, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate rücksichtlich der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll. Daraus folgt, daß einzelne Bestimmungen nicht ohne weiters in das Leben treten können, weil in allen menschlichen Dingen und bei allem idealen Aufschwunge die realen Verhältnisse Besonnenheit und Maßhalten gebieten. Von solchen Grundrechten sagt man dann, daß sie, um im Staatsleben unmittelbar zur Geltung zu gelangen, noch besonderer Durchführungsverordnungen bedürfen.

§. 69. Die einzelnen Grundrechte.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 umfaßt zwanzig Rechtsgrundsätze oder Artikel, welche wieder die Grundlage für eine Reihe von Spezialgesetzen bilden; durch dieselben erhalten nachstehende allgemeine Rechte, Inhalt und Begrenzung:

* * *

a) Das Staatsbürgerrecht.

Für alle Angehörigen im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Länder (ohne Unterschied der Nationalität und der Religion) besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. (Art. I.)

Das ungarische Staatsbürgerrecht kann allerdings das österreichische nicht vollkommen ersetzen und umgekehrt. Doch wurde von Fall zu Fall festgestellt, in wie ferne den ungarischen Staatsangehörigen in gewissen civil- und staatsrechtlichen Verhältnissen im diesseitigen Gebiete einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame einzuräumen sind.

Man erlangt die österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsbürgerschaft entweder:

a) Durch Abstammung von einem österreichischen (ungarischen) Vater (bei außerehelichen Kindern richtet sich dieses Recht nach jenem der Mutter),

b) durch Verehelichung mit einem österreichischen (ungarischen) Staatsbürger,

c) durch einen zehnjährigen, ununterbrochenen und tadellosen Aufenthalt in Oesterreich (Ungarn) über Ansuchen,

d) durch besondere Verleihung durch die politische Landesbehörde auch vor Ablauf von zehn Jahren.

Ungarische Staatsangehörige können das österreichische Staatsbürgerrecht nur auf Grund einer vom Ministerium des Innern erhaltenen Entlassung aus dem dortigen Staatsverbande erhalten, und umgekehrt.

Verloren geht die österreichische Staatsbürgerschaft entweder durch Verzicht, Auswanderung oder bei Frauen durch Verehelichung mit einem Ausländer *).

* * *

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. (Art. II.)

Es soll keine Bevorzugung zu Gunsten einzelner Stände und Gesellschaftsklassen, Konfessionen u. dgl. mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zum Staatsganzen geben, was jedoch nicht ausschließt, daß ein besonderer Beruf auch besondere Ehrenvorzüge, Rechte und Pflichten nach sich zieht.

* * *

*) In Ungarn ist ein neuer Gesetzentwurf über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes in Vorbereitung.

Die öffentlichen Aemter (Staats-, Landes- und Gemeindeämter) sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich (Art. III).

Weder die Konfession (abgesehen von den Aemtern der Kultusbehörden), noch die Geburt in einem bestimmten Lande der Krone soll ein Vorzugsrecht in dieser Beziehung einräumen. Der Begriff: „Staatsamt" ist aber diesfalls auf jene Aemter einzuschränken, welche ausschließlich für die im Reichsrathe vertretenen Länder (beziehungsweise in Ungarn) bestehen, daher Art. III. der Staatsgrundgesetze auf die, beiden Reichshälften gemeinsamen Dienstesstellen, so wie auf jene in der Armee keine Anwendung findet.

Wenn Ausländer ein öffentliches Amt erlangen wollen, so müssen sie vorerst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, während früher nach §. 29 des allg. b. G. B. und dem Hofkanzleidekrete v. 15. April 1828 schon durch den Eintritt in den wirklichen Civil- oder Militär-Staatsdienst die Staatsbürgerschaft erworben wurde.

Für jene Ausländer, welche jedoch vor der Wirksamkeit der Staatsgrundgesetze im stehenden Heere oder der Kriegsmarine dienten, bleibt es bei den früheren Vorschriften, nach welchen sie für die Dauer der Dienstleistung von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen sind, dieselbe jedoch im vollen Umfange erst durch den, nach dem Austritte aus dem Militärverbande vollstreckten zehnjährigen Aufenthalt, oder durch besondere Verleihung erwerben.

* * *

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung. (Art. IV. und VI.)

Es ist jedem Staatsbürger gestattet, sich mit seiner Familie und seinem Vermögen nicht nur unbeanständet über die Grenzen des Reiches zu begeben, sondern auch innerhalb derselben an jedem Orte seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, so wie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben. Eine Beschränkung erleidet das Freizügigkeits- und Ansiedlungsrecht einmal durch die Wehrpflicht und die zu diesem Behufe erlassenen besonderen Gesetze über die Erfüllung derselben, das anderemal durch gewisse Rücksichten der öffentlichen Sicher-

heit und Sittlichkeit in Ansehung gemeingefährlicher oder in strafrechtlicher Untersuchung stehender Individuen, Landstreicher, Arbeitsscheuer, entlassener Zwänglinge und Sträflinge u. s. w. (vergl. Gesetz vom 27. Juli 1871 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens).

Die Einhebung von Abfahrtsgeldern, d. i. jener 10% Gebühr, welche abgenommen wurde, wenn ein im Inlande befindliches Vermögen nach einem auswärtigen Staate ging, ist in Folge der mit allen größeren Staaten bestehenden Freizügigkeitsverträge entfallen.

Ansiedler, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst Steuer zahlen, haben eben so gut wie Eingeborne in folgerichtiger Ausführung der Ansiedlungsbefugnis, das aktive und passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung, so daß in dieser Hinsicht zwischen Gemeindegenossen und Gemeindeangehörigen nicht mehr unterschieden wird, sondern der Grundsatz: „Gleiche Lasten und Pflichten — gleiche Rechte und Vortheile!“ allgemein durchgeführt erscheint.

* * *

Das Eigenthum ist unverletzlich. (Art. V.). Zur freien Entwicklung eines regsamen patriotischen Staatsbürgerthums ist unbedingt nothwendig, daß ihm die volkswirthschaftlichen Grundlagen seiner Existenz unantastbar gewahrt bleiben. Die Heilighaltung des Eigenthums ist eine der Hauptforderungen in konstitutionellen Staaten. Eine Entziehung desselben gegen den Willen des Eigenthümers (Expropriation) kann — selbstverständlich gegen Vergütung — nur dann stattfinden, wenn es das allgemeine Beste, d. h. erwiesene öffentliche Rücksichten erheischen. (§. 365 a. b. G. B. und Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1834; dann Gesetz, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes auf Eisenbahnen). Solche Fälle sind insbesonders die Nothwendigkeit kriegerischer Befestigungen und Anordnungen, der Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Wasserleitungen, Hafenanlagen und Verkehrsstraßen aller Art, die Erweiterung von geschlossenen Orten im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens u. dgl. Eine Vermögenskonfiskation aus politischen Gründen findet nicht mehr statt.

* * *

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jedes Obereigenthum auf Liegenschaften ist ablösbar. (Art. VII.)

Bereits durch die Beschlüsse des Reichstages in Kremsier 1848 wurde die Aufhebung der Unterthänigkeit und Hörigkeit in Oesterreich gesetzlich durchgeführt. Fernerhin soll die Freiheit des Grundeigenthums durch allmähliche legislative Thätigkeit eine solche Sicherung erfahren, daß nicht nur jede Last, mit welcher ein Grundbesitz beschwert ist, ablösbar erscheint, sondern auch die Superficiar- (auf Gebäuden haftende) Rechte, Forstservituten u. dgl. eine zweckmäßige Regelung erfahren.

Die Grundentlastung wurde im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848 und der kais. Patente vom 11. Mai 1851 und 16. Jänner 1874 in der Weise durchgeführt, daß den Grundherrn statt der ehemals von ihren Grundholden bezogenen Naturalleistungen und Zwangsdienste, verzinsbare und verlosbare Grundentlastungs-Obligationen verabfolgt wurden. In Ungarn wurde außerdem im Jahre 1868 auch der Wein-Zehent in ähnlicher Weise abgelöst.

* * *

b) Die persönliche Freiheit und das Hausrecht.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. (Art. VIII.)

Der Zweck des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, welches als Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt wurde (was die praktische Folge hat, daß es nur mit einer Zweidrittel-Majorität abgeändert werden könnte), geht dahin, die Staatsbürger gegen Uebergriffe der Organe der Vollzugs-Gewalt, so wie vor aller Willkür im gerichtlichen Verfahren zu schützen. Darnach ist die Verhaftung einer Person an die Bedingung geknüpft, daß ihr entweder sogleich, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden ein mit Gründen versehener richterlicher Befehl zugestellt werde. — Bei vorläufiger Verwahrungshaft (Arretierung) durch das Militär, die Gendarmerie, Finanz- oder Sicherheitswache u. s. w., muß der Verhaftete binnen der nächsten 48 Stunden entweder freigelassen, oder an die zuständige, zum weiteren Verfahren nach Maßgabe des Falles berufene Militär- oder Civil-Behörde abgeliefert werden.

Wenn ein Beamter gegen diese Bestimmungen verstößt, so macht er sich einer strafbaren Handlung schuldig, und es erscheint zudem der Staat zum Schadenersatz an den Verletzten verpflichtet.

Eine in Untersuchungshaft befindliche Person kann gegen Kaution oder Bürgschaft, über deren Höhe und Beschaffenheit das Gericht zu bestimmen hat, auf Grund ihres Handgelöbnisses auf freien Fuß gestellt werden. Diese Kaution verfällt jedoch nach Abzug etwaiger Ersatz-Ansprüche des Beschädigten zu Gunsten der Staatskasse, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über eine ergangene Vorladung nicht erscheint; sie wird frei, sobald ein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, oder wenn ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung sich als nothwendig herausstellt.

* * *

Das Hausrecht ist unverletzlich und das Gesetz vom 27. Oktober 1862 zum Schutze desselben als staatsgrundgesetzlicher Bestandtheil anzusehen. (Art. IX.)

Nach englischem Rechtssprichwort ist das Haus des freien Mannes seine Burg; eine Anschauung, die sich bereits im altgermanischen Rechtsleben vorfindet und bis in die Gegenwart verpflanzt hat, freilich ausgehend von der Voraussetzung, daß es Pflicht jedes guten Hausvaters sei, über seines Hauses Zier und Ehre sorgsam zu wachen.

Erscheint es daher nothwendig, daß von Seite obrigkeitlicher Gewalt eine Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger, zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten vorgenommen werde, so darf dieselbe in der Regel nur zufolge eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles erfolgen, welcher den Betheiligten spätestens innerhalb 24 Stunden zuzustellen ist. Bei Gefahr im Verzuge oder bei Betretung auf frischer That kann allerdings von den Sicherheitsorganen aus eigener Macht unter den entsprechenden Vorsichten eine Hausdurchsuchung angeordnet und ausgeführt werden; es ist aber dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder binnen 24 Stunden die Bescheinigung hierüber unter Angabe von Gründen zuzustellen. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes kann allerdings in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten. (Vergl. Gesetz vom 10. Mai 1873.)

* * *

c) Das Briefgeheimnis.

Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur in Gemäßheit der bestehenden Gesetze vorgenommen werden. (Art. X.)

Es ist demnach unstatthaft, verschlossene Schriften und Privatbriefe (sei es im Wege der Post, der Polizei oder sonst einer Behörde) zu unterschlagen und heimlich zu eröffnen. Eine solche amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines richterlichen Befehles unter Angabe von Gründen stattfinden.

Auch macht sich jeder, welcher absichtlich das Briefgeheimnis verletzt, einer Uebertretung schuldig. Eine Ausnahme findet in Kriegsfällen statt, wenn Grund zur Befürchtung vorhanden ist, daß durch Spionerie und Landesverrath dem Feinde Mittheilungen über Aufstellung oder Bewegung von Truppenkörpern oder anderweitige militärische Vorkehrungen gemacht werden, ferner in Fällen einer dringend gebotenen Desinfizierung. Das Gesetz vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses bildet gleichfalls einen Bestandtheil der Staats-Grundgesetze.

* * *

d) Das Petitions-, Vereins- und Preßrecht.

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. (Art. XI.)

Das Petitionsrecht ist das Recht, jeder physischen oder juristischen Person (Gemeinde, Verein, Gesellschaft) den verfassungsmäßigen Faktoren Bitten und Beschwerden zur Anhörung und Erwägung vorzulegen. Dieses Recht steht Jedermann zu, in so ferne nicht etwa der Inhalt derartiger Eingaben ein strafbarer, z. B. aufreizender ist. (§§. 300 und 301 St. G. vom 27. Mai 1852). Auch dürfen Petitionen unter einem Gesammtnamen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen, und von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden; damit einerseits das Ansehen jener Körperschaften aufrecht erhalten und deren Mehrheitsbeschlüssen Achtung verschafft und anderseits jedweder Anschein einer Demonstration oder Pression vermieden werde.

* * *

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. (Art. XII).

Das Vereins- und Versammlungsrecht wurde bereits durch Gesetz vom 15. November 1867 grundsätzlich anerkannt, obwohl es schon früher, allerdings mannigfach eingeengt, bestanden hatte.

Es ist ein, in der menschlichen Natur begründeter Zug, sich mit Andern zu vereinen, zu berathen und wechselseitig zu unterstützen, da erst die Vereinigung Kraft verleiht, und die Einigkeit stark macht. Auf solche Weise entsteht eine Wechselwirkung zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft, welche eine Klärung der Ansichten und Meinungen und eine Belebung des Muthes und der Ausdauer hervorzurufen vermag.

Um so größer ist aber die Verantwortlichkeit derjenigen, welche es unternehmen, ihre Mitbürger über die mannigfachen Angelegenheiten des staatlichen Lebens aufzuklären, ihr staatsbürgerliches Bewußtsein rege zu erhalten, ihr Urtheil über Recht und Unrecht, Wahrheit und Trug zu schärfen und den Geist der Verfassung und des Patriotismus dem gesammten öffentlichen Leben einzuimpfen.

Das Vereins- und Versammlungswesen kann zu einer der fruchtbarsten und gemeinnützigsten Einrichtungen, aber auch zu einer Institution voll Gefahren und Mißbräuchen werden. Dies gilt namentlich von politischen Vereinen, deren Zwecke in den Bereich der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung fallen, — Angelegenheiten, welche ein Verständniß und reiche Erfahrung erheischen, während doch nicht wenige Staatsbürger gerade in politischen Fragen dieser unerläßlichen Voraussetzungen entbehren zu können vermeinen.

Um so mehr hat die Staatsverwaltung sorgsam darüber zu wachen, daß die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes mit den Aufgaben des Staates in harmonischer Uebereinstimmung sich befinde. — Zu diesem Behufe hat die Landesstelle die Vereinsstatuten zu prüfen; sie kann Abänderungen derselben verlangen, unter Angabe von Gründen die Bildung von Vereinen gänzlich untersagen, oder bereits bestehende Vereine auflösen.

Aehnliches gilt von den Versammlungen. Die Veranstalter einer öffentlichen Versammlung (Wahlbesprechungen ausgenommen) haben diese, so wie Zweck, Ort und Zeit wenigstens 3 Tage vorher der politischen Behörde anzuzeigen, der es frei steht, ihre Organe hiezu abzuordnen, welche berechtigt sind, in Fällen von Gesetzwidrigkeiten, Ruhestörungen u. dgl., die Versammlung zu untersagen, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln, bei dringender Gefahr unter Anrufung der bewaffneten Macht aufzulösen.

Politische Vereine dürfen keine Zweigvereine oder Verbände mit anderen Vereinen bilden und deren Mitglieder keine Abzeichen tragen; Militärs, Ausländer, Frauen und Minderjährige dürfen an solchen Vereinen nicht Theil nehmen.

* * *

Jedermann hat das Recht, durch Wort und Schrift, durch Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken frei zu äußern. (Art. XIII; ung. Ges.-Art. XVIII v. J. 1848).

Hiedurch ist die Preßfreiheit grundsätzlich anerkannt. Sie beruht auf dem Gedanken, daß unter dem Guten, was man einem Volke bieten kann, die Wahrheiten, die man ihm aufschließt, das Beste sind und daß die aufrichtige Mühe, die Wahrheit zu erforschen, der höchsten Achtung und Förderung werth erscheint. Der Presse, welche das universellste Belehrungs- und Kulturmittel ist, muß daher ein sittlicher Beruf innewohnen, und selbst die Tagespresse soll ungeachtet der mit den Jahren, Umständen und Verhältnissen wechselnden Meinungen, doch stets eine wandellose, auf Belebung jener Bürgertugenden gerichtete Gesinnung an den Tag legen, welche im Privatleben durch Besonnenheit und praktischen Sinn, im öffentlichen Leben durch freiwilligen Gehorsam, Vaterlandsliebe und edlen Gemeingeist charakterisiert werden.

Die Schwierigkeit, dieses hohe Ziel zu erreichen und die Presse zu einer wahren sittlichen Macht zu gestalten, bestand jedoch zu allen Zeiten darin, daß sich das Preßwesen nicht nur als rein literarisches, sondern auch als gewerbliches, auf Erträgnis gerichtetes Unternehmen darstellt, wodurch allerdings der Bildungs- und Belehrungszweck in Folge spekulativer Bestrebungen der mannigfachsten Art wesentlich beeinträchtigt werden kann.

Auch die in der Natur des Preßmechanismus liegende, verallgemeinerte und rasche Verbreitung von Preßerzeugnissen macht diesfalls gewisse Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig, damit die Wirkung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ebenso rasch als energisch ausgeglichen werden kann.

Da nun die Censur, d. h. die behördliche Ueberwachung der Presse durch eine dem Drucke vorangehende Kenntnisnahme der zu druckenden Schriften, so wie das Konzessionssystem, d. i. die obrigkeitlichen Beschränkungen der Herausgabe periodischer Druckschriften aufgehoben wurden, mußte in dem Preßgesetze vom 17. Dezember 1862, in

der Preßnovelle vom 15. Oktober 1868 und in der Straf-Prozeßordnung vom 23. Mai 1873 (hinsichtlich des Verfahrens in Preßsachen), sodann in der Preßordnung für Kroatien vom 17. Mai 1875 in anderer Weise gegen Preßmißbräuche Vorsorge getroffen werden.

Dieß geschah unter Anderem durch die Bestimmungen über Druck, Herausgabe und Verlag von Druckschriften, über die Art ihrer Verbreitung, über Kautionserlag, Abgabe von Pflichtexemplaren, dann über die Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften, über Verbot der Weiterverbreitung, Beschlagnahme und Vernichtung derselben (objektives Verfahren), über das Berichtigungsverfahren bei unwahren Angaben u. s. f.

Um die Presse, als den Ausdruck der öffentlichen Meinung gegen jede ungerechtfertigte Maßregelung sicher zu stellen, sind in beiden Reichshälften die Geschwornengerichte zur Entscheidung über Verbrechen und Vergehen in Preßsachen berufen. Für die Angehörigen der Armee gelten in Preßangelegenheiten besondere Bestimmungen.

* * *

e) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. (Art. XIV, XV, XVI.)

Das Staatsgrundgesetz geht von der Ansicht aus, daß sich der Staat ebenso wenig gegen die religiösen, wie gegen die geistigen Kulturmittel gleichgültig verhalten könne, und daß er für den Bestand seiner Autorität, ja selbst seiner Zwangsberechtigung der sittlichen und religiösen Grundlagen im Volksbewußtsein bedürfe.

Dieselben sollen daher allgemein geachtet und unter gesetzlichen Schutz gestellt sein. Direkte Eingriffe in den Gewissenbereich hielt jedoch die Gesetzgebung schon deßhalb für unstatthaft, weil Angelegenheiten des Herzens und Gemüthes einen Zwang nicht vertragen und es auch nicht Aufgabe des Staates sein kann, in Glaubenssachen zu entscheiden.

Die Wahl eines Religionsbekenntnisses soll daher dem Staatsbürger freigestellt sein und Niemand wegen seiner Glaubensüberzeugung untersucht und bestraft werden. Im Sinne der konfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 hat diese Befugnis nach vollendetem 14. Lebensjahre einzutreten.

Auch ist der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, wie z. B. Erwerbs- und Besitzfähigkeit, Freizügigkeit, Wahlrecht u. s. w.

nunmehr von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; jedoch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch konfessionelle Satzungen kein Abbruch geschehen.

Ferner kann Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feier gezwungen werden, in so ferne er nicht der, nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Andern (Eltern, Vormünder, Vorgesetzte u. s. w.) untersteht.

Der Gründung von Religionsgesellschaften, so weit sie nicht durch Zwang, List oder andere unerlaubte Mittel geschieht, steht nunmehr nichts im Wege. Sind sie jedoch gesetzlich nicht anerkannt, so ist ihnen nur die häusliche, d. i. auf die Familie und die Hausgenossen beschränkte Religionsübung gestattet. Die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dagegen (und zwar: die römisch-katholische Kirche in ihren drei Riten, dem lateinischen, griechischen und armenischen, — die evangelische beider Konfessionen, der augsburgischen und helvetischen, — die unitarische, die griechisch-nichtunirte, die armenische Kirche, die mosaische und die altkatholische Religionsgenossenschaft*) haben das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, Stiftungen und Fonde.

In Ungarn ist die Gleichheit aller gesetzlich anerkannten Religionen bereits durch Ges.-Art. XX v. J. 1847/48 festgestellt worden. Außerdem wurde durch königliche Verordnung vom 9. August 1870 das Placetum regium wieder hergestellt; während in Oesterreich durch die Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874 (über die äußeren Reichsverhältnisse der katholischen Kirche) die Bischöfe verpflichtet wurden, ihre Erlässe zugleich mit deren Veröffentlichung der politischen Landesstelle mitzutheilen.

* * *

f) Die Lern- und Lehrfreiheit.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (Art. XVII.)

Dem Staate obliegt rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens die Pflicht der obersten Leitung und Aufsicht; doch steht es Jedermann frei, sich und seine Kinder für den gewählten Beruf auszubilden, wie und wo er will.

---

*) Verordnung des Kultusministeriums vom 18. Oktober 1877.

Ebenso ist jeder Staatsbürger berechtigt, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, in so ferne er die gesetzliche Befähigung hierzu besitzt.

In welcher Weise die Schulverfassung einzurichten ist, bestimmt des näheren das Schulgesetz vom 25. Mai 1868. Darnach bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen; die vom Staate, von einem Lande oder einer Gemeinde ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Es steht jedoch jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten, die bei Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen Anspruch auf Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt haben. (Konfessionelle Schulen).

Die Lehrämter an Staats-, Landes- oder Gemeindeschulen sind für alle hierzu gesetzlich befähigten Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession zugänglich; doch bedürfen die Religionslehrer der Bestätigung durch ihre kirchliche Oberbehörde.

* * *

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. (Art. XVIII.)

Dieser Artikel ist nur eine Folge der vorangegangenen. Die freie Wahl des Berufes entspricht dem Grundsatze, daß vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, und das Recht, sich für den Beruf auszubilden an jeder hierzu bestimmten Lehr- und Bildungsanstalt, dem Prinzipe, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind.

g) Die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

Alle Volksstämme im Staate sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. (Art. XIX und ung. Ges.-Art. XLVI, v. J. 1868.)

In Oesterreich wohnen verschiedene Volksstämme beisammen, welche reich an historischen Traditionen und patriotischen Ehren sind. Jeder dieser

Stämme will seine Nationalität wahren. Sie ist der Inbegriff der Sprache, Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten eines Volkes, wodurch jedem einzelnen ein gewisses typisches, familienhaftes Gepräge verliehen wird.

Bei aller Lebendigkeit des österreichischen Bewußtseins kann doch jede Nationalität Wahrung und Pflege erfahren, so daß keine über Unterdrückung oder Zurücksetzung zu klagen gegründete Ursachen haben soll.

Als Folgerung dieses allgemeinen Grundsatzes gestattet das Gesetz, daß jeder in der Schule, vor Amt und Gericht und überhaupt im öffentlichen Leben das Recht hat, sich derjenigen Sprache zu bedienen, die landesüblich ist, daß also nicht irgend eine Sprache als ausschließliche Amtssprache erklärt werden kann; ferner daß in Ländern mit gemischter Bevölkerung Jedem in der Schule Gelegenheit geboten werden soll, sich in seiner Muttersprache auszubilden.

Die nähere Durchführung dieses Artikels fällt in den Wirkungskreis der Landtage, in denen jede, im Lande lebende Nationalität ihre Vertretung hat.

* * *

Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln VIII, IX, X, XII und XIII enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen. (Art. XX.)

Es können Fälle vorkommen, welche es nothwendig machen, daß die persönliche Freiheit, das Hausrecht, das Briefgeheimnis, das Vereinsrecht, die Preßfreiheit für eine gewisse Zeit oder in einem gewissen Theile des Reiches beschränkt werden müssen; (so im Falle eines Krieges, Belagerungszustandes, der Blokade von Häfen und Seegebieten u. s. w.); daß ferner besondere Ausnahmsverfügungen in Bezug auf Erzeugung, Verkauf und Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen, auf das Verhalten an öffentlichen Orten, das Tragen von Abzeichen u. dgl. erlassen werden.

Die einschlägigen näheren Bestimmungen über das Vorgehen bei derartigen Anlässen wurden, in Ausführung des Art. XX St.-G.-G., durch das Gesetz vom 5. Mai 1869, womit die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen festgestellt werden, erlassen.

Zu derartigen Maßregeln ist ein vom Kaiser sanktionierter Beschluß des Gesammtministeriums erforderlich und es muß der Reichsvertretung entweder sofort, oder wenn sie nicht versammelt ist, in der ersten Sitzung

bei ihrem Wiederzusammentritte Rechenschaft hierüber erstattet und deren Beschlußfassung eingeholt werden.

Bezüglich des Petitionsrechtes, des Vereins- und Versammlungsrechtes, dann der Preßfreiheit enthält das Dienstreglement für das k. k. Heer eine Reihe von besonderen, durch die militärische Berufspflicht gebotenen Vorschriften.

X. Sicherung und Befestigung der Verfassung.

§. 70. Das Richteramt im Allgemeinen.

Ein Verfassungsgebäude, welches unter großen Opfern und Schwierigkeiten aufgerichtet wurde, bedarf nicht nur des vollständigen Ausbaues, sondern auch fortwährender Obsorge und Befestigung. Die beste Schutzwehr ist dießfalls eine gesicherte, jeder Beeinflußung entrückte Rechtspflege. Sagte doch schon in Ansehung der germanischen Volkssatzungen das Sprichwort: „Schild vors Schwert, vor Willkür Recht gestellt."

Die Justizverwaltung erheischt daher eine völlige Unabhängigkeit und Unbeeinflußbarkeit der richterlichen Gewalt, welche durch Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 „über die richterliche Gewalt" auch gewährleistet worden ist.

Darnach werden die Richter definitiv und auf Lebensdauer ernannt; sie sind in der Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und dürfen nur in den, im Gesetze vorgeschriebenen Fällen auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben werden; ebenso erscheinen sie gegen willkürliche Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand gesichert.

Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von letzteren verursachten Rechtsverletzungen mittelst besonderer Klage belangt werden. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

§. 71. Die Rechts- und Verwaltungspflege insbesondere.

Die Aufrechthaltung und Durchführung der rechtlichen Ordnung in allgemein bürgerlicher und militärischer Beziehung, bildet den Inhalt der richterlichen Gewalt, deren Amt es ist, die Rechtsvorschriften strenge und gewissenhaft auf den einzelnen Fall anzuwenden. Die hierzu nöthigen Handlungen und Vorkehrungen bilden das gerichtliche Verfahren oder den Proceß. Dieses Verfahren kann entweder den Zweck verfolgen, eine Entscheidung über bestrittene Rechtsansprüche herbeizuführen, oder einen mit böser Absicht oder auch nur durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Bruch der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse mit Strafe zu ahnden. Darnach unterscheidet man den Civilproceß und den Kriminalproceß.

Die leitende Idee im bürgerlichen Verfahren ist die Auffindung und Feststellung des formellen Rechtes, jene im Strafprocesse die Klarstellung des materiellen Rechtes, d. h. die der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechendste Subsummirung einer That unter die Strafgesetze und zwar in subjektiver und objektiver Beziehung.

Im Civilprocesse fragt es sich vorerst, welche Organe überhaupt dazu berufen sind, um über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Lehre von der Gerichtsverfassung); dann welche Gerichte im einzelnen Falle kompetent erscheinen (Lehre vom Gerichtsstande); sodann, welche Regeln in der Behandlung des Rechtsstreites zu beobachten sind (Lehre vom Gerichtsverfahren).

Die wesentlichen Momente des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind: a) die Feststellung der Streitpunkte unter den Parteien vor den Gerichten erster Instanz im Wege der Klage, Einrede, Replik, Duplik u. s. w.; b) die Prüfung der Wahrheit der von den Parteien zur Begründung ihres Anspruchs vorgebrachten Argumente und Behauptungen (Beweisverfahren, Beweismittel); c) das Urtheil, welches sich als Resultat dieser Untersuchung darstellt; d) die Vollziehung des Urtheils, in so ferne dasselbe rechtskräftig ist, d. h. durch kein ordentliches Rechtsmittel mehr angefochten werden kann, und demselben freiwillig nicht Folge geleistet wird.

Um jedoch jeder Partei eine Bürgschaft für einen gerechten und gesetzmäßigen Richterspruch zu geben, ist in der Regel die Möglichkeit geboten, erstrichterliche Verfügungen und Erkenntnisse im Wege der Be-

schwerde oder der Berufung einer wiederholten Prüfung in höherer und höchster Instanz (Oberlandesgericht, oberster Gerichtshof) zu unterziehen.

Die wichtigsten Arten des Verfahrens in Streitsachen sind: das ordentliche Gerichtsverfahren, das summarische Verfahren, das Bagatellverfahren, das Mandatsverfahren, das Mahnverfahren, das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, in Bestandstreitigkeiten, in Ehestreitigkeiten, in Handels- und in Wechselstreitigkeiten, und das Verfahren wegen Ersatzansprüchen gegen richterliche Beamte. Ein besonderes Verfahren ist in Konkursfällen vorgeschrieben. Die wichtigsten Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen beziehen sich auf die Verlassenschaftsabhandlungen, die Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten, auf die Obsorge über Fideikommisse, auf Adoption, Legitimation und Entlassung aus der väterlichen Gewalt, freiwillige Schätzung und Feilbietung, Vidimierung und Legalisierung von Urkunden u. s. w.

Im Strafproceß handelt es sich vor Allem darum, die Bestrafung eines Deliktes in sicherer, rascher und kundbarer Weise nach den Bestimmungen des materiellen Strafrechtes zu bewirken. Zweck der Strafe ist einerseits die Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung, andererseits die Besserung der Uebelthäter.

Die Strafrechtswissenschaft hat in ihrem allgemeinen Theile die Zurechenbarkeit zur Schuld, die Arten und Rechtsfolgen der Strafen, so wie das Verhältnis von Verbrechen und Strafe zu erörtern; im besonderen Theile hingegen, die einzelnen Gattungen strafbarer Handlungen näher zu bezeichnen, deren Thatbestand zu präzisieren und das Maß der gesetzlichen Bestrafung anzugeben.

Den neueren Strafproceßordnungen, und in ganz eminenter Weise der österreichischen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, liegt das reine Anklageprinzip mit ausgedehnter Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu Grunde, während früher nach der geheimen und schriftlichen Inquisitionsmaxime verhandelt wurde.

Bei Delikten schwerer Art, in Oesterreich auch bei allen politischen oder durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen (in Ungarn nur bei Preßdelikten), gelangt der Straffall vor das Schwurgericht (die Jury), bestehend aus einem Drei-Richterkollegium (dem Schwurgerichtshofe) und der aus 12 Geschwornen gebildeten Geschwornenbank.

Zur Verurtheilung des Angeklagten auf Grund der an die Geschwornen gestellten Fragen ist eine Zweidrittel-Majorität (also wenigstens 8 Stimmen) erforderlich.

Das gegen das Verdikt zulässige Rechtsmittel ist die Nichtigkeitsbeschwerde, über welche der Kassationshof in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt; gegen das vom Gerichtshof verhängte Strafausmaß und die

Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche hingegen kann die Berufung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1873 kann jedoch die Wirksamkeit der Geschwornengerichte zeitweilig und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet im Interesse einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung durch Verfügung des Gesammtministeriums eingestellt werden; eine solche Verordnung muß jedoch ungesäumt beiden Häusern des Reichsrathes vorgelegt und sofort wieder aufgehoben werden, wenn eines der beiden Häuser ein dießbezügliches Begehren stellt.

Auch ist es gesetzlich statthaft, daß, wenn hinsichtlich der Unbefangenheit der Geschwornen gegründete Zweifel obwalten, ein anderes Schwurgericht delegiert wird.

Im standrechtlichen Verfahren, welches wegen Aufruhr und überhandnehmenden gemein-gefährlichen Verbrechen verhängt werden kann, fungiert ein Vier-Richterkollegium, welches nur bei Einstimmigkeit des Schuldurtheils auf Todesstrafe erkennen kann.

Das Verfahren ist unbedingt öffentlich und es steht bei Einleitung und Aufhebung desselben auch der Staatsanwaltschaft eine Einflußnahme zu. Ferner ist die Stellung eines Beschuldigten vor das Standgericht dann nicht mehr möglich, wenn bereits das ordentliche Verfahren gegen denselben eingeleitet wurde.

Wenn von Seite einer öffentlichen Behörde oder überhaupt einer in Vollziehung einer obrigkeitlichen Dienstverrichtung begriffenen Person auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung eine Gesetzübertretung angezeigt wird, welche nur mit Geldstrafe oder höchstens mit einmonatlichem Arrest bedroht ist, so kann der Richter, in so ferne er Arrest von höchstens drei Tagen, oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, gegen den Beschuldigten eine Strafverfügung ohne Vornahme einer Verhandlung erlassen. Wird jedoch gegen dieses Verfahren, Mandatsverfahren genannt, von Seite des letzteren der Einspruch erhoben, so hat das ordentliche Verfahren einzutreten.

Außer der Rechtspflege hat die Regierungsgewalt auch der Wohlfahrtspflege unabläßig ihre Obsorge zuzuwenden. Die Summe aller jener Gesetze und Normen, welche die Sicherung und Förderung des Gesammtwohles in geistiger, sittlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Richtung bezwecken, bildet den Inhalt des Verwaltungsrechtes (Polizeirechtes), und begrenzt die Thätigkeit des politischen Verwaltungsdienstes (der Polizeirechtspflege im weiteren Sinne), welche sich theils negativ

durch Verhütung von Rechtsverletzungen und Beseitigung von Hindernissen der öffentlichen Wohlfahrt, theils positiv durch gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten geltend macht.

Selbstverständlich bedürfen die Organe der öffentlichen Gewalt zur Erreichung der Staatszwecke angemessener Mittel, welche theils durch die Einkünfte aus dem Staatsvermögen, dann durch die produktive Thätigkeit der staatlichen Organe selbst, zum größten Theil jedoch durch die Beitragsleistungen der Staatsangehörigen aufgebracht werden müssen.

Jene Rechtsvorschriften nun, die sich auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung dieser Mittel beziehen, bilden den Inhalt des Kameral- und Finanzrechtes. Mit der Darstellung desselben hat sich die Finanzwissenschaft zu befassen.

§. 72. Der Staatsgerichtshof.

Die Ministerien sind die obersten Vollzugs-Organe des Willens der Krone und der Volksvertretung und müssen daher jederzeit bereit sein, über ihr Gebahren Rechenschaft abzulegen und die Verantwortung für dasselbe zu übernehmen. Die nähere Ausführung dieses, im Grundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgesprochenen Prinzipes enthält das Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Ministerverantwortlichkeit. In demselben wird angeordnet, daß jeder Regierungsakt der Krone mit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers versehen sein soll, daß ferner die Mitglieder des Ministerrathes vom Reichsrathe für alle absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit verschuldeten Verfassungsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können. Jedes der beiden Häuser kann in einem solchen Falle als Kläger auftreten und durch einen gewählten Ausschuß die zweckdienlichen Vorerhebungen pflegen lassen. Für die Zulässigkeit der Anklage ist jedoch eine Zweidrittelmajorität des Hauses erforderlich. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt beim Staatsgerichtshofe. Derselbe ist aus je zwölf von beiden Häusern des Reichsrathes für die Dauer von sechs Jahren gewählten, unabhängigen, gesetzkundigen Männern zusammengesetzt, die jedoch dem Parlament nicht angehören dürfen.

Zur Verhandlung, welche öffentlich und mündlich ist, sind vorkommenden Falles nur zwölf Richter beizuziehen, da die Hälfte der berufenen Richter entweder von den Parteien abgelehnt werden kann oder ausgelost werden muß. Die Spruchrichter haben auf Grund ihrer

Ueberzeugung, gleich Geschwornen, mit Zweidrittelmajorität und zwar in geheimer Abstimmung (mittelst Kugelung) zu entscheiden, jedoch ihr Erkenntnis zu begründen.

Die gesetzliche Folge einer Verurtheilung ist unter allen Umständen die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone. Gegen eine solche Verurtheilung wird kein Rechtsmittel zugelassen, ja selbst das sonst unumschränkte Begnadigungsrecht der Krone ist in diesem Falle an einen Antrag des Hauses gebunden, welches die Anklage erhoben hat.

In Ungarn stützt sich die Versetzung des Kabinetes in den Anklagezustand auf Ges.-Art. III v. J. 1848, insbesonders auf §. 32 dieses Gesetzes. Die Gerichtsbarkeit steht einer geheim zu wählenden Kommission des Oberhauses zu. Auf den Verurtheilten kann sich die königliche Gnade nur im Falle einer allgemeinen Amnestie erstrecken.

§. 73. Das Reichsgericht.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist das Reichsgericht berufen, für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Staatsbürger sowohl, wie der einzelnen Länder der Krone Sorge zu tragen. Seine Aufgabe besteht einerseits darin, in allen zweifelhaften Fällen über Inhalt, Umfang, Sinn und Tragweite der einzelnen grundrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, und andererseits in Kompetenzkonflikten, d. h. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Behörden, welche dadurch entstehen, daß entweder beide die Zuständigkeit in einer und derselben Sache in Anspruch nehmen, oder beide ablehnen, Recht zu sprechen.

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt letzteres selbst und schließen dessen Entscheidungen jede weitere Berufung, so wie die Betretung des Rechtsweges aus.

Das Reichsgericht besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche zu gleichen Hälften von beiden Häusern des Reichsrathes der Krone vorgeschlagen und von letzterer auf Lebensdauer ernannt werden.

Die Verhandlungen sind zu Folge des Gesetzes vom 18. April 1869 (welches jedoch nicht zu den Verfassungsgesetzen zählt), mündlich und öffentlich. Die Betheiligten können dabei entweder selbst erscheinen, oder sich durch Sachwalter (so weit es sich um den Staat handelt, durch Beamte) vertreten lassen. Die Erkenntnisse werden mit absoluter Stimmen-

mehrheit geschöpft und in öffentlicher Sitzung kundgemacht. Ihr Vollzug obliegt den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. *)

(Vergl. St.-G.-G. vom 21. Dezember 1867, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes).

§. 74. Der Verwaltungsgerichtshof.

Bereits in dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt wurde bestimmt, daß gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Rechtszug an einen Verwaltungsgerichtshof offen stehen soll. Es sollte dadurch für die praktisch so wichtige, alle Gebiete und Vorkommnisse des staatlichen Lebens umfassende Verwaltungsthätigkeit ein oberstes Kontrol- und Spruchorgan geschaffen und das öffentlich-rechtliche Verhältnis der Staatsbürger zur Staatsgewalt der Entscheidung einer vollkommen unbetheiligten Judikatur anheimgestellt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof wurde für die im Reichsrathe vertretenen Länder durch das Gesetz vom 22. Oktober 1875 in das Leben gerufen. Er hat in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde (Staats-, Landes- oder Gemeindebehörde) in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Eine solche Beschwerde kann jedoch bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst dann erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Findet jener die Beschwerde begründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben und die betreffende Verwaltungsbehörde anzuweisen, mit einem neuen Erkenntnis, welchem die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde zu legen ist, vorzugehen.

Der Dienst bei diesem Gerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt; wenigstens die Hälfte seiner mit allen richterlichen Attributen bekleideten Mitglieder muß die Qualität zum Richteramte haben.

Die Verhandlungen und Entscheidungen erfolgen in Senaten, von denen einige ständige sind. Das Verfahren ist schriftlich, das Hauptverfahren mündlich und öffentlich.

---

*) Siehe die Sammlung der Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, herausgegeben von Dr. A. Hye Freih. v. Glunek. Manz'sche Hofbuchhandlung.



Der Vorgang hierbei ist analog jenem beim Reichsgerichte und bei den Kassationsverhandlungen. Die Erkenntnisse werden in geheimer Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft, öffentlich kundgemacht und begründet. Eine weitere Anfechtung derselben ist unstatthaft.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht; Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgericht werden durch einem aus je vier Mitgliedern beider Gerichshöfe zusammengesetzten Senat, dessen Vorsitz der Präsident des obersten Gerichtshofes führt, in öffentlicher Sitzung ausgetragen*).

*) Siehe die Sammlung der Erkenntnisse des k. k. österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Freih. v. Budwinski, Jahrg. 1876, 1877, 1878, 1879. Manz'sche Hofbuchhandlung.

Vierter Abschnitt.

Elemente des Völkerrechtes.

I. Allgemeine Grundbegriffe.

§. 75. Begriff und Wesen des Völkerrechtes.

Unter Völkerrecht (internationalem Staatenrecht) versteht man den Inbegriff aller jener Rechtsnormen, wodurch die wechelseitigen Beziehungen der Staaten geregelt werden. Diese Beziehungen erstrecken sich theils auf die Gebietshoheit, die Souverainetät und Autonomie der Staaten als Rechtspersönlichkeiten, theils auf jene zwischen ihren Gesetzgebungen stattfindenden Abweichungen, welche im Interesse eines friedlichen und gesicherten Staatenverkehrs einer zweckmäßigen Ausgleichung bedürftig erscheinen.

Von der Kollision der privatrechtlichen Gesetzgebungen verschiedener Staaten handelt das internationale Privatrecht, von jener der Strafgesetze das internationale Strafrecht. Die große Uebereinstimmung, welche von jeher in maritimer Beziehung zwischen den Völkern bestanden hat, bildet die Hauptquelle des internationalen See- und Handelsrechtes.

Das Völkerrecht der Gegenwart beruht auf einer Reihe von ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Regeln für den staatlichen Verkehr, dann auf wechselseitigen Vereinbarungen und Verträgen, welche seit dem westfälischen Frieden eine stetige Bereicherung und Befestigung erfahren haben, und wird daher zum Unterschiede von dem natürlichen Völkerrechte, d. h. den aus dem Naturrechte und der Philosofie abgeleiteten Vernunft- und Moralprinzipien für das Zusammen-

leben der Staaten, positives oder praktisches (insbesonders auch europäisches) Völkerrecht genannt.

Im Vergleich mit dem, innerhalb eines Staates geltenden Rechte ist das Völkerrecht ein unvollkommenes Recht und zwar deshalb, weil ihm in Ermanglung einer über den Staaten stehenden gesetzgebenden Gewalt folgerichtig auch der Charakter der Erzwingbarkeit fehlt. An die Stelle des obrigkeitlichen Vollzugszwanges haben daher der übereinstimmende Wille der Staaten, Gleichgewichtskoalitionen und schiedsrichterliche Akte, so wie eigene Gewaltanwendung oder Selbsthülfe (durch Repressalien und Krieg) zu treten.

§. 76. Der Staatenkonsens.

Der übereinstimmende Wille der Staaten (Staatenkonsens) ist ein Ausfluß wohlverstandener Pflege und Schonung gemeinsamer, geistiger und wirthschaftlicher Interessen.

Formuliert und charakterisiert wird diese Interessenharmonie:

1. durch gewohnheitsmäßige Uebung und Beobachtung althergebrachter, als zweckmäßig erprobter Regeln für den staatlichen Verkehr;

2. durch Verträge, welche die allgemeinen Rechtsgrundlagen und Rechtsregeln betreffen, auf und nach welchen sich die staatliche Gemeinschaft sicher und stetig entwickeln soll. Wohl zu unterscheiden sind hiervon jene zahlreichen Verträge, durch welche nur subjektive Rechte und Verbindlichkeiten einzelner kontrahierender Staaten vereinbart werden. Z. B. in Ansehung der Auslieferung von Verbrechern, des literarischen Eigenthums u. dgl.;

3. durch wissenschaftliche Postulate, in so ferne dieselben allmählich in Gewohnheitsrecht übergegangen sind.

§. 77. Die internationale Billigkeitspraxis.

Von jeher hat sich in gewissen Zeitabschnitten die Nothwendigkeit herausgestellt, zwischen dem positiven Völkerrecht und der fortschreitenden Rechts- und Kulturentwicklung eine vorläufige Ausgleichung zu Stande zu bringen, d. h. einer gewissen Billigkeitspraxis (Comitas Gentium) Spielraum zu gewähren, welche vorzugsweise in den Landesgesetzgebungen, so weit sie Materien des Völkerrechtes berühren, z. B. die

Behandlung der Fremden im Inlande, die Freizügigkeit, die Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung in bürgerlichen und Straffällen, die Prisengerichtsbarkeit u. s. w. Ausdruck findet.

Die regelmäßige Voraussetzung ist aber dabei immer, daß die auswärtigen Staaten, welchen dieses Verfahren zum Vortheile gereicht, sich zu dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (Reciprocität) verstehen, welche entweder durch stillschweigendes Uebereinkommen oder durch offizielle Erklärungen verbürgt sein kann. Im Falle einer Außerachtlassung dieses reciproken Verhältnisses müßte sich der betreffende Staat die Rückanwendung (Retorsion) seiner die Billigkeitspraxis verletzenden Maßnahmen gefallen lassen.

§. 78. Quellen des europäischen Völkerrechtes.

Das zunächst unter den germanisch-romanischen Völkern Europa's ausgebildete internationale Recht hat sein Geltungsgebiet fortwährend erweitert und erstreckt sich gegenwärtig nicht nur auf die Nebenländer und Kolonien der europäischen, sondern auch auf die amerikanischen Staaten. Doch haben sich in neuester Zeit selbst die ostasiatischen Staaten und Persien seinem Einflusse, zunächst auf der Basis des Reciprocitätssystems, dann der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge erschlossen.

Rücksichtlich der Quellen des europäischen Völkerrechtes muß man das universale von dem partikulären wohl unterscheiden. Für ersteres kommen zunächst die gewohnheitsrechtliche Uebung und jene Verträge in Betracht, zu welchen nach ihrer Vereinbarung durch bestimmte Staaten, alle übrigen ausdrücklich oder stillschweigend ihre Zustimmung erklärt haben. (So z. B. die Wiener Schlußakte 1815; die Pariser Seerechtsdeklaration 1856; die Genfer Convention 1864, sammt dem Addditionalvertrag 1868. Der Weltpostverein vom 1. Juni 1878).

Ferner ist auch die Literatur, in so weit ihre Lehren und Folgerungen der völkerrechtlichen Praxis zu Grunde gelegt werden, als Quelle des allgemeinen Völkerrechtes anzusehen.

Für das partikuläre Völkerrecht sind maßgebend: die zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossenen Verträge mannigfachster Art, Kongreßakte und Protokolle, Friedensschlüsse, Deklarationen und Gesetze, Verordnungen der Einzelnstaaten, Urtheile internationaler Schiedsgerichte, Operate völkerrechtlicher Kommissionen, die Geschichte der internationalen Staatshändel, die Kriegsgeschichte u. s. w.

§. 79. Literatur des europäischen Völkerrechtes.

Bis zum 16. Jahrhundert bestand die völkerrechtliche Literatur nur aus einzelnen Abhandlungen theologischen und antiquarischen Inhaltes.

Eine freiere, bereits die Praxis und natürlichen Rechtsprinzipien berücksichtigende Richtung verfolgten die Abhandlungen des protestantischen Italieners Albericus Gentilis; allein erst der berühmte holländische Gelehrte Hugo Grotius (geb. in Delfs 1583) stellte ein vollständiges System des Völkerrechtes auf, welches das Ansehen eines internationalen Gesetzbuches erlangte. Sein Hauptwerk (das Gustav Adolf stets bei sich getragen haben soll), erschien 1625 unter dem Titel, „De jure belli ac pacis". (Vom Rechte des Krieges und Friedens). Nach ihm waren Samuel von Pufendorf (geb. 1631), Thomasius (geb. 1655), und Ch. v. Wolf (geb. 1679) bestrebt, das Völkerrecht vom naturrechtlichen Standpunkte aus zu behandeln. Hieran schloß sich in populärer französischer Bearbeitung das Völkerrecht des Schweizers E. de Vattel, eine in die meisten lebenden Sprachen übertragene Kompilation, deren erste Auflage 1778 erschien; die positiv-rechtliche Seite des Völkerrechtes wurde dann wieder von Bynkershoek, J. Jakob Moser, Zachariae u. a. in das richtige Licht gestellt. Wesentlich bereichert durch eine Fülle praktischer Beispiele und Vorschläge wurde das Völkerrecht von G. v. Martens, v. Cussy, Bulmerinčq, Oppenheim, ferner durch die in der Praxis sehr geschätzten Arbeiten der Nordamerikaner Wheaton (zugleich Verfasser einer Geschichte des Völkerrechtes) und Oke Manning, dann der Engländer Phillimore, Travers Twiß u. a.

Auch die spanische Literatur hat tüchtige Arbeiten aufzuweisen, darunter jene von M. de Pando, dem Südamerikaner Bello und Ch. Calvo. Aus den Nationalitätsbestrebungen entwickelte sich eine besonders von italienischen Schriftstellern (Baroli, Mancini, Mamiani) entwickelte Literatur.

Frankreich besitzt manche treffliche Monografie, aber keine systematische Gesammtdarstellung des Völkerrechtes.

In neuerer Zeit sind von Laurent, Kaltenborn, Fallati u. A. Versuche angebahnt und durch Bluntschli (das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt (1868—1872)

und dem Nordamerikaner Dudley Field (Umrisse eines internationalen Codex 1872) weiter fortgeführt worden, ein einheitliches völkerrechtliches Gesetzbuch, eine Art Weltrechtsordnung zu schaffen. Der Erfolg eines solchen Unternehmens ist jedoch mehr als zweifelhaft.

Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes haben veröffentlicht: Klüber (1861), Huhn (1865), Heffter (1867), Wheaton (1874), L. Neumann (1877), Bluntschli (1878), Hartmann (1878).

Allgemeine Quellenwerke und Sammlungen: Leibnitz: Codex juris gentium diplomaticus (1693). Du Mont: Corps universel diplomatique begonnen (1726); Martens und Cussy: Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques (1846—1876), dann causes célèbres du droit de gens (1858—1861). Wenck, Ghillany (diplomatisches Handbuch) u. a.

Als Zeitschriften erscheinen: Annuaire de droit international; Journal du droit internationale privé. Revue de droit international (Preßorgan des Institutes für Völkerrecht).

Die hervorragendsten, das österreichische Partikularrecht berücksichtigenden Sammlungen und Werke sind: Vesque v. Püttlingen: Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den auswärtigen Staaten von dem Regierungsantritte Maria Theresias angefangen, bis auf die neueste Zeit. (Fortgesetzt von L. Neumann.) Ferner: Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes (1878). Starr: Die Rechtshülfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande (1878).

§. 80. Subjekte des Völkerrechtes.

Subjekte der internationalen Rechte und Verbindlichkeiten sind die Staaten, welche mit Rücksicht auf ihre völkerrechtliche Persönlichkeit entweder souverain oder halbsouverain sind. Die Souverainetät eines Staates besteht darin, daß er nach außen unabhängig und daß seine Staatsgewalt an den Willen eines fremden Staates nicht gebunden ist, und zwar im innern Haushalte sowohl, als auch in seinen äußern Beziehungen. Die Machtfülle, seine äußeren Verhältnisse durch freieigene Entschließungen zu regeln, heißt Repräsentativgewalt. Sie umfaßt das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und

andere Verträge einzugehen, Gesandte abzusenden und zu empfangen und im Auslande weilende Staats-Angehörige zu schützen und zu vertreten.

Die Halbsouverainetät eines Staates, d. i. dessen Abhängigkeit von fremder Staatsgewalt, kann entweder eine verfassungsmäßige oder eine vertragsmäßige sein. Sie besteht im Allgemeinen darin, daß der abhängige Staat in der Ausübung der ihm zustehenden vollen Staatsgewalt im Interesse einer fremden Staatsmacht beschränkt erscheint. In diesem Sinne sind in größerem oder geringerem Maße abhängig:

a) Die Einzelnstaaten eines Bundesstaates,

b) die Vasallenstaaten, d. i. die der Oberherrlichkeit (suzeraineté) eines anderen Staates unterworfenen Staaten (die türkischen Vasallenstaaten Tunis, Tripolis, das Vicekönigthum Aegypten und seit 1878 das Fürstenthum Bulgarien, aber nicht mehr die Donaufürstenthümer und Montenegro),

c) die Protektions- oder Schutzstaaten (Andorra, S. Marino, Monaco),

d) die Colonialstaaten und Nebenländer im Verhältnisse zum Mutterlande.

§. 81. Bestandtheile des Staates in völkerrechtlicher Beziehung.

Als Träger der Repräsentativgewalt kommt völkerrechtlich allein der Inhaber der obersten Regierungs- und Vollzugsgewalt, das Staatsoberhaupt in Betracht. Dieses ist daher völkerrechtlich legitimirt, für den eigenen Staat Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen, es sei in eigener Person, oder durch seine Vollmachtträger, vorausgesetzt, daß es sich faktisch im Besitze der Regierungsgewalt befindet.

In den meisten konstitutionellen Staaten, wird aus wirthschaftlichen Erwägungen bei onerosen, das Reich oder Theile desselben dauernd belastenden Verträgen die Zustimmung der verfassungsmäßigen Körperschaften verlangt.

Die thatsächliche Grundlage für die Ausübung der Repräsentativgewalt bildet das Staatsgebiet, d. i. das festbegrenzte, zu einem Staate gehörige Territorium, welches in Folge eines völkerrechtlich anerkannten und geschützten Verhältnisses als internationales Staatseigenthum respektiert wird.

Die Grenzen des Staatsgebietes sind theils natürliche, theils künstliche, auf Vertrag oder unvordenklichen Besitz beruhende. Im Zweifel gilt bei Brücken, Flüssen und Landseen die Mittellinie als Grenz-

scheide. Bei Grenzgebirgen der Gebirgskamm. Der Thalweg schiffbarer Flüsse ist neutral, ebenso der Bodensee.

Ist ein Staat oder ein Theil desselben von den Grenzen eines anderen Staates umschlossen, heißt er Enclave; wäre ein und dasselbe Gebiet der Herrschaft zweier oder mehrerer Staaten unterworfen, so würde hiedurch ein Condominat begründet.

Erworben wird ein Staatsterritorium durch Apprehension, d. i. Besitzergreifung (nicht bloße Entdeckung) von Ländereien, welche keinem Staatsgebiet einverleibt sind, dann durch Alluvion, d. i. durch Gebietsanschwemmung, ferner durch Abtretung und Eroberung, falls sie durch den Friedensschluß bestätigt wird, endlich durch Erbvertrag. (Secundo-Genitur; Tertio-Genitur u. s. w.).

Die vielbestrittene Frage, ob Eroberung und Einverleibung gegen den Willen der bisherigen rechtmäßigen Staatsgewalt (Usurpation, Depossedirung) völkerrechtlich statthaft seien, dürfte am richtigsten dahin gelöst werden, daß eine solche Erwerbsart nur nach vorhergegangenen kriegerischen Verwicklungen im Interesse der Sicherung des eigenen Territorialbestandes und unter der Voraussetzung zu Recht bestehe, daß den Angehörigen der verdrängten Staatsgewalt das Recht der Option, d. h. die Befugnis eingeräumt wird, sich innerhalb eines bestimmten Termines für die neue Regierung zu erklären, oder auszuwandern.

In dieser, wie in vielen anderen Beziehungen hat somit auch die Staatsangehörigkeit eine völkerrechtliche Bedeutung. Staatsangehörige eines Staates sind nur die seiner Herrschaft gänzlich unterworfenen Personen; es ist jedoch keinem Staate verwehrt, auch den Angehörigen fremder, befreundeter Mächte im Auslande, namentlich in Bezug auf Konsulatsgeschäfte seinen Schutz und seine Unterstützung angedeihen zu lassen. Dagegen soll grundsätzlich Niemand gleichzeitig Unterthan verschiedener Staaten sein, und zur Vermeidung von Streitigkeiten die Naturalisation nur auf Grund der nachgewiesenen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande bewilligt werden.

II. Allgemeine internationale Staatenrechte.

§. 82. Rechte der Persönlichkeit.

Aus dem persönlichen Charakter und der organischen Natur der Staaten ergeben sich folgende drei Rechte:

a) Das Recht auf Existenz und Selbsterhaltung,
b) das Recht auf Achtung,
c) das Recht auf Gleichheit.

Jeder Staat besitzt nämlich die Berechtigung, seine Integrität, seine Naturschätze, natürlichen Hilfsquellen und Verkehrsmittel durch Nothwehr und Nothstandsmaßregeln zu vertheidigen, Plänen und Unternehmungen, welche seine Sicherheit bedrohen, entgegen zu treten, sich gegen derartige Gefahren mit anderen Staaten zu verbinden, und gegen Störung des politischen Gleichgewichtes Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Weiter kann jeder Staat verlangen, daß seine Verfassung und seine inneren Einrichtungen, seine äußere Würde und ihre besonderen Kennzeichen (Namen, Titel, Wappen, Flaggen), ferner seine Erklärungen und Versicherungen Achtung, Anerkennung, Treue und Glauben erfahren.

Aus dem Rechte der Gleichheit ergibt sich, daß alle Staaten, große und kleine, als Rechtspersönlichkeiten einander gleich und in Bezug auf die allgemeinen, internationalen Staatenrechte gleichberechtigt sind.

Ebenso gelten auch die Souveraine und ihre Familien als ebenbürtig.

Dagegen unterscheidet man dem Range nach Staaten, welche für sich, beziehungsweise ihr Oberhaupt, königliche Ehren beanspruchen dürfen und solche, welche dieser Prärogative entbehren. Zu ersteren zählen die Kaiserthümer, Königreiche, Großherzogthümer und die bedeutenderen Republiken.

Die königlichen Ehren bestehen in den Reichsinsignien (Krone, Szepter, Wappen u. s. w.), dem Ehrenplatz vor den Staaten ohne königliche Ehren, dann dem Rechte, sich durch Gesandte erster Klasse vertreten zu lassen.

Halbsouveraine Staaten stehen im Range den Staaten nach, von welchen sie abhängig sind, nicht auch dritten Staaten, falls jene ihrem Titel nach eine höhere Rangklasse als diese haben. Die Annahme einer höheren Rangstellung und Titulatur bedarf der Anerkennung der übrigen Staaten. (Erklärung der fünf Großmächte auf dem Kongresse von Aachen 1818).

§. 83. Rechte der Souverainetät.

Vermöge seiner Gebietshoheit ist jeder Staat auf seinem Territorium ausschließlich die gebietende und ordnende Macht. (Territorialprincip). Beschränkungen dieser Gebietshoheit können allerdings durch Vertrag oder unvordenklichen Besitz zu Gunsten eines anderen Staates begründet sein.

Derartige **Staatsdienstbarkeiten** sind entweder **affirmativ** (z. B. Besatzungsrecht, Etapenstraßen für Truppenmärsche, Salzregalien, Fischereigerechtsame), oder **negativ** (z. B. Beschränkungen eines Staates mit Rücksicht auf Festungsbauten, Heeresausrüstung, Armirung von Kriegsschiffen, Anlage von Kriegshäfen u. dgl.).

Bezüglich seiner inneren Angelegenheiten besitzt ferner jeder Staat die vollste **Autonomie**. Der Eingriff eines Staates in die Autonomie eines andern heißt **Intervention**; dieselbe ist eine friedliche, in so ferne sie auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen, Rathschläge und Vorstellungen erfolgt; eine kriegerische, in so weit die bewaffnete Macht zur Beilegung internationaler Wirren und Konflikte im Interesse des Völkerfriedens und der staatlichen Ordnung aufgeboten wird.

Zur Autonomie des Staates gehört auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der inländischen Religionsgenossenschaften.

§. 84. Fremdenrecht und Exterritorialität.

Von den, im völkerrechtlichen Verbande stehenden Staaten darf keiner den internationalen Verkehr mit den andern gänzlich versagen. Hingegen kann jeder Staat über Paßwesen, Zollvorschriften, Aufnahme von fremden Staatsangehörigen u. dgl. für sein Gebiet die entsprechenden Verfügungen treffen und handhaben. Obwohl nach modernen Völkerrechte in privatrechtlicher Beziehung Inländer und Ausländer grundsätzlich einander gleichgestellt sind, so ist doch jede Regierung befugt, Fremde, welche sich im Inlande aufhalten, auszuweisen, und zwar nicht blos wegen strafbarer Handlungen, sondern auch aus politischen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Umgekehrt hat sie die Befugnis, Angehörigen fremder Staaten ein Asylrecht zu gewähren.

Hinsichtlich der eigenen im Auslande weilenden Unterthanen hat der Heimatstaat die Pflicht, dieselben gegen rechtswidrige oder ungebührliche Behandlung zu schützen, hingegen das Recht, sie zur Erfüllung der Kriegspflicht aus dem Auslande zurückzurufen, ihnen einen Unterstützungswohnsitz im Inlande anzuweisen u. s. w.

Eine wesentliche, hochwichtige Konsequenz der Souverainetät ist abgesehen von Ehren, Würden und Titeln, das Privilegium der **Exterritorialität**.

Darunter versteht man ein besonderes Schutz- und Ausnahmsverhältnis für gewisse Personen und Sachen, während ihres Aufenthaltes in einem fremden Staatsgebiete. Exterritorial sind zunächst die Souveraine,

die Präsidenten der Republiken, dann die Gesandten (in Bezug auf dem Staat, bei welchen sie beglaubigt sind), ferner die Truppenkörper, welchen der Durchmarsch durch fremdes Staatsgebiet gestattet ist, die Schiffe der Kriegsmarine und solche Fahrzeuge, welche exterritorialen Personen ausschließlich zur Verfügung gestellt oder für den Seepostdienst bestimmt sind. Die Konsule sind nicht exterritorial, genießen aber in der Levante bedeutsame Immunitäten, namentlich die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit.

Auf das offene Meer erstreckt sich die Souverainetät nicht. Dasselbe ist frei und dem Eintritte aller Nationen geöffnet, weshalb Eigenthumsansprüche an gewisse Meere, wie solche von England, Venedig, Portugal und Spanien geltend gemacht wurden, völkerrechtlich unstatthaft sind. Dagegen können geschlossene oder Binnenmeere, welche durch keine schiffbare Wasserstraße mit der offenen See in Verbindung stehen (das todte Meer, das Caspische Meer, das Asowische Meer), allerdings der Herrschaft eines oder mehrerer Staaten ausschließlich unterworfen sein.

Meereseinbrüche, Buchten, Meerengen sind zwar der Gebietshoheit des Uferstaates unterworfen, was jedoch nicht die Befugnis in sich schließt, im Frieden die Benutzung dieser Meerestheile für die Schiffahrt willkürlich zu untersagen, oder mit Steuern zu belegen.

Dagegen hat jeder Staat das Recht, seinen Küstensaum zum Schutze seines Gebietes zu befestigen, Fremde von der Küstenfischerei auszuschließen, den Küstenhandel fremden Schiffsführern zu untersagen u. dgl.

Das Strandrecht, d. i. das Recht, sich gestrandete Güter anzueignen, ist unter gesitteten Völkern unstatthaft, und durch einen mäßigen Anspruch auf Rettungs- und Bergelohn ersetzt worden.

Seeräuberei und Sklavenhandel sind ausnahmslos verpönt und mit den strengsten Strafen bedroht. *)

Die Küstengewässer sind so weit der Staatshoheit unterworfen, als die Geschütze tragen, eine Grenze, welche in den Landesgesetzen und Verträgen gewöhnlich auf drei Seemeilen von der Küste zur Zeit der Ebbe fixiert wird.

Nach der Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 soll auch die Schiffahrt auf den, zwei oder mehrere Staaten durchfließenden Strömen und ihren Nebenflüssen bis zu ihrer Ausmündung ins Meer völlig frei und

*) Zur Abstellung des Sklavenfanges und Sklavenhandels hat sich auch ein internationaler Verein gebildet, welcher in den meisten größeren Staaten sehr verdienstlich wirkende Spezialkomités besitzt.



in Bezug auf den Handel Niemanden versagt sein. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes wurden zunächst unter den betheiligten Uferstaaten Flußschiffahrts-Konventionen abgeschlossen. (Rhein-, Elbe-, Weser-Schiffahrtsakte). Die Freiheit der Donau und ihrer Mündungen wurde im Pariser Frieden vom Jahre 1856 ausgesprochen, in der Donau-Uferstaaten-Konvention vom 7. November 1857 näher ausgeführt und im Vertrage von Berlin 1878 (Art. 52—57) neuerlich anerkannt.

Schiffe auf offener See gelten als schwimmende Gebietstheile ihres Landes und stehen daher unter der Gebietshoheit des Staates, dem sie ihrer Nationalität nach angehören und dessen Flagge zu führen sie berechtigt sind. Letzteres Recht darf aber erst ausgeübt werden, wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen ist, und ein Schiffszertifikat (Flaggenpatent, Registerbrief, Interimspaß) erhalten hat.

Beweismittel über Herkunft und Beschaffenheit eines Schiffes sind ferner:

a) der Beil- oder Bielbrief, eine eidliche Angabe des Schiffbaumeisters über Beschaffenheit und Konstruktion des Schiffes.

b) Der Meßbrief, d. i. ein von der Seebehörde nach vorgenommener Vermessung ausgestelltes Certifikat über Größe und Tragfähigkeit des Fahrzeuges.

c) Die Mannschafts- oder Musterrolle, d. i. die Liste über die Schiffsmannschaft (Equipage) und deren Nationalität. Außerdem hat der Schriftführer ein genaues Tagebuch (Bord-Journal) zu führen.

Uebrigens kann ein Staat den Gebrauch seiner Flagge in Friedenszeiten auch Ausländern gestatten und ihnen auf diese Weise den Schutz und die Vortheile der eigenen Nationalschiffe zuwenden, so weit nicht die Rechte anderer Staaten dadurch gefährdet werden.

Auf offener See ist jeder Staat an Bord der zu seiner Kriegs- und Handelsflotte gehörigen Fahrzeuge hoheitsberechtigt.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch bezüglich des Seeraubes (Piraterie) und des Sklavenhandels zwei Ausnahmen, indem jeder Staat das Recht hat, Piraten- und Sklavenschiffe aufzubringen und je nach den diesfälligen Verträgen die Schuldigen entweder selbst zu bestrafen oder dem zuständigen Staate zur Bestrafung auszuliefern.

Innerhalb der Küstengewässer unterliegen Handelsschiffe der Jurisdiktionsgewalt des betreffenden Uferstaates und sind insbesonders allen seinen hafenpolizeilichen und sanitären Anordnungen unterworfen. In allen diesen Beziehungen haben speziell die Konsularämter die Schiffsführer der Handelsfahrzeuge zu instruieren, die Bord-Urkunden zu unter-

suchen, Mannschaft und Passagiere in Evidenz zu halten, für eine etwa nöthig gewordene Substitution des Kapitäns oder Ergänzung der Schiffsmannschaft zu sorgen, sowie bei Lohnstreitigkeiten und Disziplinarvergehen einzugreifen. Die Konsularämter der österreichisch-ungarischen Monarchie haben sich diesfalls, sowie in Bezug auf Havarien, Bergungen und Seeproteste nach dem politischen Marine-Edikt (editto politico di navigazione mercantile) der Kaiserin Maria Theresia vom 25. April 1774 und den hiezu erflossenen Ministerial-Erläffen und Gubernialverordnungen zu benehmen. Ueber die Registrirung der Seehandelsschiffe enthält das Gesetz vom 7. Mai und die Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Oktober 1879 genaue Bestimmungen*).

Mit der Ausbildung des Merkantilsystems durch J. Bapt. Colbert (geboren 1619, gestorben 1683), nach welchem einerseits die Einfuhr fremder Fabrikate thunlichst verhindert und anderseits die Ausfuhr inländischer Industrieerzeugnisse möglichst vermehrt werden sollte, um dem eigenen Lande das Geld zu erhalten und ihm solches aus dem Auslande möglichst reichlich zuzuführen, ging das Bestreben Hand in Hand, die Zulassung fremder Schiffe zum Handel und Verkehr mit dem Inlande zu Gunsten der einheimischen gewerblichen und industriellen Unternehmungen zu beschränken und nur allmählich, theils im Wege der Landesgesetzgebung, theils im Wege von Verträgen und Conventionen, ist dieses System durch jenes der Handels- und Schiffahrts-Freiheit ersetzt worden, selbstverständlich unbeschadet der, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waaren und deren Verzollung regelnden partikulären Bestimmungen.

Zollfreien Ein- und Ausgang gewähren den transitierenden Waaren die Freihäfen, d. i. Hafenplätze, welche ein Staat im Interesse des von ihm betriebenen internationalen Zwischenhandels nicht in seine Zolllinie einbezogen hat. Nicht in die Zolllinie einbezogen sind auch die Zollausschlüße und die Freihandelsstädte. Mit der Regelung und Regelmäßigkeit des internationalen Handelsverkehrs, mit dem großartigen Aufschwunge des gesammten Kummunikationswesens zu Wasser und zu Land haben jedoch derartige spezielle Handelsstappelplätze, ähnlich wie die vordem bestandenen zahlreichen internationalen Messen und Märkte, in neuerer Zeit viel von ihrer volkswirthschaftlichen Berechtigung eingebüßt

*) Schätzenswerthe Aufschlüsse geben in diesen Beziehungen:
Bischof: Grundriß des positiv-öffentlichen internationalen Seerechts, Graz 1868.
v. Kaltenborn: Europäisches Seerecht, Berlin 1851.
Lesse: die Nationalität der Kauffahrteischiffe, Berlin 1872.

und die handels-politischen Bestrebungen gravitieren auch in Oesterreich-Ungarn nach einem einheitlichen, ausnahmslosen Zollsystem*).

§. 85. Rechte aus Verträgen.

Staaten- oder Staatsverträge sind jene Verträge, welche die Regelung von Staatsverhältnissen zwischen zwei oder mehreren Staaten zum Gegenstande haben.

Die allgemeinen Grundsätze über bürgerliche Verträge gelangen ergänzungsweise auch bei internationalen Verträgen zur Anwendung; jedoch ist dießfalls bezüglich der Subjekte zu bemerken, daß Staatsverträge nur von den Souverainen oder ihren Bevollmächtigten abgeschlossen werden können, wenn auch, wie bereits erwähnt, bei manchen Verträgen die Zustimmung der Reichsvertretung erforderlich ist; daß ferner Zwang, insbesondere Kriegszwang, insoweit er nicht als Pression auf die Person des Staatsoberhauptes oder des Bevollmächtigten erscheint, den zu Stande gekommenen Vertrag nicht anfechtbar macht und daß endlich physisch Unmögliches oder sittlich Unerlaubtes (z. B. unbefugte Werbung, Menschenraub u. dgl.) auch nicht Gegenstand internationaler Verträge sein kann.

---

*) Literatur des Seerechtes:

v. Kaltenborn: Grundsätze des europäischen Seerechtes, Berlin 1851.

Fr. v. Cussy: Phases du droit maritime international, Paris 1869.

Cauchy: Droit maritime international, Paris 1863.

Revue: Maritime et coloniale, Paris 1856.

Austria: Archiv für Consularwesen, volkswirthschaftliche Gesetzgebung und Statistik, Wien.

Hautefeuille: Droits et devoirs des nations neutres en temps du guerre maritime 1868.

Barbeux: Jurisprudence du conseil des prises, pendant la guerre 1870 bis 1871, Paris 1872.

J. Wendt: Papers on maritime legislation, London 1871.

Soetbeer: Grundzüge des Seevölkerrechtes der Gegenwart nebst einer Sammlung offizieller Aktenstücke 1854—1856.

Attlmayer: Die Elemente des internationalen Seerechtes, 1872—1873.

Bischof: Grundriß des positiv-öffentlichen internationalen Seerechtes, 1868.

Tecklenborg: Handbuch für Schiffskapitäne, 1850.

Charathéodory: Du droit international, concernants les grands cours d'eau, Leipzig 1861.

Lesse: Die Nationalität der Kauffahrteischiffe, Berlin 1872.

Vorsicht und Gewöhnung haben es mit sich gebracht, daß Staatsverträge in der Regel schriftlich und durch Bevollmächtigte abgeschlossen werden, vorbehaltlich der Ratifikation durch die Kontrahenten, wodurch der Vertrag erst perfekt wird.

An die Auswechslung der Ratifikationsurkunden pflegt sich die Publikation des ratifizierten Vertrages anzuschließen, wodurch der Vertrag auch für die Landesangehörigen bindende Kraft erlangt.

§. 86. Arten der Verträge.

Die zweckmäßigste Eintheilung der Staatsverträge ist jene in Constitutivverträge (accords), welche eine bestimmte Leistung oder Handlung zum Gegenstande haben (Theilungsverträge, Grenzverträge, Verträge über Staatsservituten); dann in Regulativverträge (cartels), welche sich auf den gegenseitigen Verkehr beziehen (z. B. Auslieferungsverträge, Freizügigkeitsverträge, Handels- und Schiffahrts-, Post-, Eisenbahn- und Telegrafenverträge, Maß- und Münzconventionen u. s. w.), ferner in Gesellschaftsverträge zur Durchführung gemeinsamer wirthschaftlicher Interessen (Vereinsverträge), oder politischer Zwecke (Allianzen). Je nach der Beschaffenheit dieser Zwecke sind die Allianzen entweder:

a) Defensiv-Allianzen oder Schutzbündnisse, eingegangen behufs wechselseitiger Unterstützung für bestimmte Fälle.

b) Offensiv-Allianzen zur Durchsetzung von Ansprüchen im Wege kriegerischer Aktionen.

c) Interventions-Allianzen zur Beilegung schwieriger internationaler Konflikte im Wege von Vorschlägen, Vermittlungen, nöthigenfalls einer bewaffneten Intervention.

Diesen guten Diensten und Vermittlungen im Interesse der Aufrechthaltung des Friedens ist eine große Bedeutung beizulegen. Es kann nämlich eine dritte Macht allein oder mit mehreren Mächten im Vereine, aus eigenem Antriebe oder über Ersuchen in Streitfällen und kriegerischen Verwicklungen vermittelnd und versöhnend eingreifen, die Sistierung der Feindseligkeiten bewirken, die Eröffnung von Unterhandlungen anbahnen, dieselben leiten und auf Grundlage der von ihr gemachten Vorschläge zu Ende führen. Zu diesem Zwecke pflegen zunächst diplomatische Vorstellungen und Konferenzen eingeleitet zu werden; auch wird nicht selten an die öffentliche Meinung durch Veröffentlichung von Aktenstücken, Rechtsausführungen, Protesten u. dgl. appellirt und im Noth-

falle, um der Vermittlung Nachdruck zu geben, zu kriegerischen Demonstrationen geschritten.

In neuester Zeit sind auch mehrfach (insbesonders seit dem Alabamastreite) Versuche gemacht worden, völkerrechtliche Kontroversen durch ein internationales Schiedsgericht zu lösen*).

§. 87. Sicherung der Verträge.

Im Alterthume, sowie auch im Mittelalter war es üblich, die Erfüllung von Verträgen durch Stellung von Geißeln, Pfandbesitz an Gebietstheilen, fortgesetzte militärische Occupation u. dgl. sicher zu stellen.

Das bewährteste Sicherungsmittel der Neuzeit sind die Garantieverträge, welche die Vertragsparteien mit dritten Mächten eingehen, besonders aber die Kollektivgarantien mehrerer Staaten zum Schutze gewisser internationaler und staatsrechtlicher Verhältnisse. Zu einem zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossenen Vertrage kann dritten Staaten der Beitritt (die Accession) mit der Wirkung gestattet werden, daß dieselben neben den ursprünglichen Theilnehmern als Mitkontrahenden gelten,

---

*) Während des großen amerikanischen Bürgerkrieges wurden nämlich für Rechnung der Südstaaten in englischen Häfen Kaperschiffe theils gebaut, theils ausgerüstet und verproviantiert. Da besonders zwei derselben, die Alabama und die Florida den Nordstaaten beträchtlichen Schaden zufügten, stellten dieselben nach Beendigung des Krieges, wegen verletzter Neutralität, Schadenersatzansprüche an England. Nach umständlichen Verhandlungen und Thatbestandserhebungen, kamen die Kabinete von Washington und London überein, die Schlichtung der Frage einem internationalen Schiedsgericht zu überweisen, welches in Genf zusammentrat und unter dem Vorsitze des Delegierten der schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. September 1872 Großbritannien wegen Fahrlässigkeit in der Aufrechthaltung der Neutralität zu einer Entschädigung von 15½ Millionen Dollars in Gold verurtheilte. (Vergleiche Geffken: die Alabamafrage 1872.)

Auch in der Streitfrage mit Nordamerika über die Grenze im Golfe von St. Juan (Kalifornien) wurde England sachfällig. Schiedsrichter war damals (21. Oktober 1872) der deutsche Kaiser Wilhelm.

In der Laurionfrage 1873, — es handelte sich damals um den Streit eines französisch-italienischen Unternehmer-Konsortiums mit der griechischen Regierung wegen des Anspruches auf die auf 200 Mill. bewertheten Silberminen von Laurion — wurde der Vorschlag gemacht, an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich als Schiedsrichter zu apellieren. Die Angelegenheit gelangte übrigens durch Vergleich zum Austrage. Erst kürzlich wieder (Juli 1879) hat der Kaiser das Schiedsrichteramt in einem Streitfalle zwischen England und Paraguay übernommen.

wie das z. B. bei der Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856 und der Genfer-Konvention vom Jahre 1864 der Fall war.

§. 88. Endigung der Verträge.

Internationale Verträge endigen nach Art der privatrechtlichen, durch Bedingung und Zeitbestimmung, durch Unmöglichkeit der Erfüllung, durch Kündigung u. s. w. Den völkerrechtlichen Verträgen eigenthümlich ist, daß die Nichterfüllung von Seite der einen Partei, ein Rücktrittsrecht für die andere begründet; daß ferner bei allen Verträgen stillschweigend die Möglichkeit eines Rücktrittes wegen wesentlich veränderter Umstände vorbehalten bleibt. Sie verlieren daher ihre Giltigkeit, wenn die geschichtlichen Ereignisse die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Möglichkeit ihrer Ausführung beruhte, beseitigt haben.

Früher war die Ansicht allgemein verbreitet, daß alle Verträge durch den Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten aufgehoben würden, gegenwärtig jedoch ist die Auffassung maßgebend, daß durch den Beginn der Feindseligkeiten die Wirksamkeit der Verträge u. zw. nur in so weit suspendiert werde, als deren Inhalt mit der Kriegsführung unvereinbar ist.

Umgekehrt treten erst mit der Kriegserklärung die für solche Fälle vereinbarten Verträge in Wirksamkeit (z. B. die Verträge über Neutralität, Kriegskontrebande, Prisengerichtsbarkeit, die Militärkonventionen für den Kriegsfall u. s. w.).

Ein Vertragsbruch gibt dem verletzten Staate nicht nur das Recht vom Vertrage zurückzutreten, sondern auch Schadenersatz und Genugthuung, nöthigenfalls durch Eigenmacht zu verlangen. Die Mittel hierzu sind, vom Kriegsfalle abgesehen:

a) Die Talion oder Erwiderung desselben Unrechtes.

b) Der Realarrest oder die Beschlagnahme von gegnerischem Staats- oder Privatvermögen zum Zwecke der Schadloshaltung.

c) Der Personalarrest, d. i. die Internierung fremder Staatsangehöriger, behufs Erlangung von beruhigenden Aufklärungen über deren Thätigkeit oder Mission.

Diese repressiven Maßregeln (Repressalien) können selbstverständlich in Kriegszeiten mit dem äußersten Nachdrucke zur Anwendung gelangen.

III. Der Staatenverkehr im Frieden.

§. 89. Das Gesandtschaftswesen.

Das Recht, Gesandte mit völkerrechtlicher Wirkung zu ernennen und zu empfangen, ist ein Ausfluß der Repräsentativgewalt. Gesandte sind öffentliche Beamte, die von einem Staate zu seiner Vertretung bei einem anderen Staate beglaubigt (accreditirt) sind. Ständige Gesandtschaften sind erst seit dem westphälischen Frieden eine allgemein übliche Einrichtung.

Dieselben haben folgende Obliegenheiten und Funktionen zu vollziehen.

a) Die Wahrung der Ehre und Würde ihres Heimatstaates, sowie der Rechte und Interessen seiner Angehörigen.

b) Die Vermittlung des Verkehres zwischen ihrer und den übrigen Regierungen, die Unterhandlung von Verträgen und die Ueberwachung ihrer Ausführung.

c) Die Aufrechthaltung des guten Einvernehmens zwischen den Staaten, die Klarstellung der Regierungspolitik, die gütliche Beilegung von Mißverständnissen und Kollisionen u. dgl.

d) Die genaue Beobachtung der inneren Zustände des remden Staates in volkswirthschaftlicher, finanzieller und kultureller Beziehung, ganz besonders die detaillierte Kenntnis seiner Heereseinrichtungen, seines Wehrsystems und aller hierauf Bezug nehmender Verhältnisse. Zu letzteren Zwecken werden den Gesandtschaften in der Regel höhere Militärs (Militär-Attachés, Militärbevollmächtigte) beigegeben.

Die Militär-Attachés haben also nicht nur die Wehrmacht und Schlagfertigkeit des fremden Staates einem intensiven Studium zu unter ziehen, sondern auch alle auf Mobilisierung, Heeresverpflegung und administrative Einrichtungen Bezug nehmenden Angelegenheiten und Vorkommnisse in das Auge zu fassen.

Der Mission nach unterscheidet man Geschäftsgesandte und Ceremonialgesandte (bei Krönungen, Vermählungen und ähnlichen Feierlichkeiten); dem Range nach u. zw. im Sinne des Wiener Rangreglements vom Jahre 1815:

Botschafter (ambassadeurs), denen die päpstlichen Legaten und Nuntien gleichgestellt sind.

Gesandte (envoyés) im engeren Sinne, welche gewöhnlich den Titel envoyés extraordinaire et ministre plénipotentiaire führen.

Geschäftsträger (chargés d'affaires).

Auf dem Kongresse von Aachen wurden noch

die Ministerresidenten (ministres résidens) zwischen die zweite und dritte Rangsklasse eingeschoben.

Die Botschafter, Gesandten und Ministerresidenten werden beim Staatsoberhaupte, die Geschäftsträger hingegen beim Minister für auswärtige Angelegenheiten beglaubigt.

Als besonderen Ehrenvorzug der Gesandten erster Klasse hebt das Wiener Rangreglement ihren Repräsentativcharakter hervor, kraft dessen derartige Würdenträger nicht nur ihren Staat, sondern zugleich die Person und Würde des Staatsoberhauptes vertreten.

Gesandte dieser Kathegorie werden in der Regel nur von Staaten abgesandt, welche königliche Ehren genießen. Im Uebrigen ist es herkömmlich, daß die Staaten einander Gesandte desselben Ranges schicken.

Von den Gesandten zu unterscheiden sind die diplomatischen Agenten, dann die zur Regelung einzelner internationaler Incidenzfälle abgeordneten Kommissarien (négotiateurs sans qualité) und die Konsularfunktionäre. Letztere sind öffentliche Regierungsorgane, berufen, im Auslande die vaterländischen Handels- und Schiffahrtsinteressen zu vertreten, die Staatsangehörigen zu schützen, sowie die internationalen Verkehrsbeziehungen ihres Heimatstaates zu überwachen und zu fördern. Auch die konsularämtliche Wirksamkeit wird durch das völkerrechtliche Herkommen, spezielle Landesinstruktionen und positive Staatsverträge geregelt und ist durch die Genehmigung des Souverains bedingt, in dessen Staatsgebiet sie ausgeübt werden soll.

Die österreichisch-ungarischen Konsularämter sind dem Range nach: General-Konsulate, Konsulate, Vicekonsulate und Konsularagentien; ihrer Stellung nach: selbständige oder untergeordnete Konsulate (Dependenzen); ihren Funktionären nach: wirkliche Amtskonsulate (Jurisdiktionskonsulate) und Ehrenkonsulate (Wahlkonsulate); der Oertlichkeit nach: Seekonsulate und Binnenkonsulate; endlich der Jurisdiktionsgewalt nach: reine Handelskonsulate, Jurisdiktionskonsulate und Konsulate mit diplomatischem Charakter. *)

---

*) Literatur, Gesandtschafts- und Konsularwesen:

v. Martens, Guide diplomatique, 1866.

Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes, 1870.

Hirth, Deutsches Konsularwesen, 1868.

Das Recht der Exterritorialität kommt den Konsularfunktionären, unbeschadet sonstiger Privilegien, im Allgemeinen nicht zu. Jedoch **haben** die Konsuln in der Levante die Civilgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-angelegenheiten, sowie in Uebertretungsfällen über ihre Nationalen und Schutzbefohlenen auszuüben und genießen schon deshalb sammt Personale und Dienerschaft die persönliche Immunität und Befreiung von der fremdländischen Gerichtsbarkeit. *)

§. 90. Wirkungskreis der Gesandtschaften.

Jeder auf einem Gesandtschaftsposten berufene Staatswürdenträger erhält eine schriftliche oder mündliche Instruktion, welche die Grundlage für alle nachfolgenden Informationen zu bilden hat; ferner ein Kreditiv- oder Beglaubigungsschreiben (lettres de créance), welches unmittelbar von einem Staatsoberhaupt an das andere, oder (bei Geschäftsträgern) von einem Minister des Aeußern an den andern gerichtet ist; in den meisten Fällen auch noch eine Spezialvollmacht für gewisse, besondere diplomatische Angelegenheiten und einen Chiffernschlüssel für den Depeschenverkehr mit seiner Regierung (chiffre chiffrant et déchiffrant).

Erst mit der offiziellen Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens tritt er in alle gesandtschaftlichen Rechte ein; das Recht der Unverletzbarkeit kommt ihm jedoch schon von dem Momente an zu, in welchem er das fremde Staasgebiet betreten hat.

Die Konsularfunktionäre erhalten ein Ernennungsdekret und die Konsular-Amtsvorsteher überdieß ein Bestallungsdiplom (Provisionsbrief, lettres de provision), auf welches hin im diplomatischen Wege das Exequatur des Souverains, in dessen Gebiet der neuernannte Konsul seine amtliche Thätigkeit ausüben soll, erwirkt wird.

König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 1878.

F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874.

Lenoy, Des consulats, des légations et des ambassades, 1876.

v. Malfatti, Handbuch des österreichischen Konsularwesens, 1879.

v. Barb, Dienstinstruktion der k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsularämter.

Deutsches Konsulargesetz vom 8. November 1867, nebst Dienstinstruktion vom 6. Juli 1871.

*) Seit 1. Februar 1876 hat in Egypten die Amtsthätigkeit der neu errichteten gemischten Tribunale begonnen, deren Jurisdiktion im Sinne des Organisations-Reglements auch die Landesregierung in allen Rechtsstreitigkeiten mit fremden Staatsangehörigen untersteht.

Die Rechte, welche den Gesandten in ihrem Wirkungskreise im fremden Staate zukommen, sind theils Exterritorialitätsrechte, theils Zeremonialrechte. Erstere umfassen die Unverletzbarkeit und Befreiung von jeder Gerichts- und Polizeigewalt für sich, die Mitglieder der Familie und das Gesandtschafts- und Dienstpersonale, dann der Papiere, Akten und Korrespondenzen; ferner die Befreiung von allen direkten Abgaben und Steuerzuschlägen. Die Gewährung der Zollfreiheit für den Hausbedarf der Gesandtschaft ist zwar üblich, jedoch kein nothwendiges Postulat der Exterritorialität.

Die Zeremonialrechte beziehen sich auf Titulatur, Rangordnung, Kourtoisie im internationalen Verkehre, militärische Ehrenbezeugungen u. s. w.

§. 91. Formen des diplomatischen Verkehres.

Die Verhandlungen, welche die Staatshäupter oder deren Gesandte pflegen, erfolgen entweder mündlich oder schriftlich; erstere dann wieder offiziell oder vertraulich.

Obenan stehen die Kongresse, d. h. ceremoniell vereinbarte Zusammenkünfte von Staatshäuptern oder ihrer Vollmachtsträger zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung über internationale Verhältnisse von allgemeiner Bedeutung und Tragweite. Demnach unterscheidet man Monarchenkongresse (Erfurt 1808, Troppau 1820) und Gesandtenkongresse (Paris 1856, Berlin 1878).

Auch finden sehr häufig Entrevuen, d. h. Zusammenkünfte der Staatshäupter in Besuchsform zum Zwecke eines vertraulichen Meinungsaustausches statt.

Zur Austragung spezieller Angelegenheiten, z. B. zur Abschließung von Konventionen, zur Vereinbarung von Friedensbedingungen, zur Realisierung von Vermittlungsvorschlägen u. dgl., pflegen diplomatische Konferenzen eingeleitet zu werden*), wohl zu unterscheiden von den technischen Konferenzen zur Regelung juridischer, finanzieller und volkswirthschaftlicher Angelegenheiten.

Die schriftlichen Mittheilungen der Staatshäupter sind theils eigenhändige Schreiben, theils Kabinetsschreiben, theils feierliche Kanzleischreiben.

*) Derartige Konferenzen waren die Londoner-Konferenzen 1827/28 wegen Griechenland; 1830/31 wegen Belgien; 1841 wegen den türkischen Meerengen; 1867 wegen Luxemburg; 1871 die Pontuskonferenz u. a.

Die schriftlichen Aeußerungen der diplomatischen Funktionäre bestehen in Denkschriften und Noten, ganz besonders in der Form kompendiöser Zusammenstellung der wichtigsten Verhandlungen (den nach ihren Einbänden benannten Rothbüchern, Blaubüchern u. dgl.) — Eine besondere Art von Noten sind die Circularnoten, d. h. gleichlautende Eröffnungen derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen; dann die identischen oder Kollektivnoten, d. i. gleichlautende Eröffnungen mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung, endlich die vertraulichen Noten, bestimmt zur Mittheilung persönlicher Ansichten und Rathschläge in konkreten Fällen.

Zur Vereinfachung des Verkehres zwischen Staaten verschiedener Nationalität wurde früher die lateinische Sprache in Anwendung gebracht. Seit der Regierung Ludwig XIV. ist die französische Sprache als Diplomatensprache in Uebung gekommen, weil Frankreich überhaupt den Principat in der geistigen Kultur inne hatte. Eine völkerrechtliche Verpflichtung, dieselbe im internationalen Verkehr zu gebrauchen, existiert jedoch nicht, im Gegentheil hält sich z. B. die Türkei nur durch Verträge gebunden, die zugleich in ihrer Sprache abgefaßt sind.

Die Gesandtschaft endet bei Spezialgesandten durch die Erfüllung ihrer Mission; bei ständigen Gesandten in Folge förmlicher Abberufung durch Ueberreichung des Abberufungsschreibens. (lettres de rappel.)

Bei Abdankung oder Ableben des absendenden oder akkreditierenden Staatshauptes ist die erneute Bestätigung des Kreditivs üblich. Nach Endigung der Gesandtschaft gebührt den Gesandten für alle Fälle noch die Unverletzbarkeit für die Zeit, welche zum Verlassen des Staatsgebietes erforderlich ist.

IV. Kriegsvölkerrecht.

§. 92. Begriff und Arten des Krieges.

Krieg im völkerrechtlichen Sinne ist die Anwendung von Gewalt von Seite eines Staates durch Aufbieten seiner organisierten Streitkräfte, vermöge der Repräsentativgewalt.

Weder der Bürgerkrieg, noch der Exekutionskrieg einer Bundesmacht ist daher ein völkerrechtlicher Krieg.

Mit Rücksicht auf die Ursachen und Motive unterschied man von jeher: Eroberungskriege, Vertheidigungskriege, Befreiungskriege, Religions-

kriege, Erbfolgekriege, Handels- und Kolonialkriege u. s. w.; mit Rücksicht auf die Art der Kriegführung und die Kriegsregeln: Land- und Seekriege.

Der nächste Grund eines Krieges hat oft nur den Charakter eines bloßen Anlasses oder Vorwandes, während der eigentliche Grund ein tiefer liegender ist. Da es zudem an einem völkerrechtlichen Forum für die Prüfung der Rechtmäßigkeit fehlt, so hat die schließliche Eintheilung der Kriege in gerechte und ungerechte nur eine historische Bedeutung.

§. 93. Das Kriegsrecht.

Das Recht Krieg zu führen, — Kriegsrecht im subjektiven Sinne, — steht nach Beseitigung des im Mittelalter üblich gewesenen Fehderechtes nur Staaten zu. Doch wird zuweilen in Insurrektionskriegen auch den Insurgenten die Eigenschaft einer kriegführenden Macht zuerkannt, falls deren Kriegführung den völkerrechtlichen Grundsätzen entspricht.

Unter mehreren kriegführenden Mächten unterscheidet man Haupt- und Nebenparteien. Erstere sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, letztere leisten nur pratikuläre Kriegshülfe (Hilfsmannschaften, Subsidien, Verproviantierung u. dgl.).

Die kriegführende Gegenpartei braucht aber diese sekundäre Beihülfe nicht gegen sich gelten zu lassen, sondern ist berechtigt, die partikuläre Kriegshülfe als volle Theilnahme am Kriege zu behandeln und zwar auch dann, wenn dieselbe dem Gegner bereits vor Ausbruch des Krieges und ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Krieg zugesagt worden war.

Das Kriegsrecht im objektiven Sinne umfaßt die auf die Art der Kriegführung selbst Bezug nehmenden Regeln des Völkerrechts. Dieselben beruhen, ganz verschieden von der Auffassung des Alterthums und des Mittelalters, auf dem Grundsatze, daß das letzte Ziel des Krieges nicht auf die Vernichtung des Gegners, sondern vielmehr auf die Lähmung seiner Widerstandskraft gerichtet sein müsse, daß somit dem Feinde nicht mehr Schade und Uebel zugefügt werden dürfen, als die Natur einer kriegerischen Aktion in strategischer, taktischer und administrativer Beziehung gebieterisch erheischt. Dieses Prinzip thunlichster Schonung und humaner Berücksichtigung der persönlichen, wirthschaftlichen und politischen Interessen der Angehörigen des feindlichen Staates heißt: Kriegsmanier.

Eine Abweichung von demselben, Kriegsraison genannt, soll nur in den äußersten Fällen des Nothstandes und der Nothwehr, oder im Falle von Repressalien eintreten.

Unstatthaft im Sinne der Kriegsmanier sind: Meuchelmord, Verleitung zum Treubruch und zur Desertion, Anstiftung zu gemeinen Verbrechen, Tödtung, Marterung oder Mißhandlung wehrloser, den Widerstand aufgebender Gefangener oder solcher feindlicher Unterthanen, welche an der kriegerischen Aktion unbetheiligt sind. Ebenso verwirft die Kriegsmanier die Anwendung vergifteter Waffen, oder solcher, welche zwecklose Leiden verursachen, das Bombardement offener, nicht vertheidigter Plätze u. s. w.

Ausdrückliche Bestimmungen in Bezug auf die Kriegsmanier enthält die Genfer Konvention vom 24. August 1864, betreffend die Neutralisierung der Ambulanzen und Militärspitäler, dann des in denselben beschäftigten sanitären und administrativen Personales. Letzteres kann auch nach feindlicher Besitznahme seine Dienstleistung fortsetzen, oder sich auch zu seinem Truppenkörper zurückziehen, in welchem Falle demselben das persönliche Eigenthum verbleibt, während den Ambulanzen das inventarisierte Material zu sichern ist. Die Bewohner des Landes, welche den Verwundeten Beistand leisten, können von Einquartierungen und strengen Kriegskontributionen befreit werden. Die Kommandanten haben das Recht, selbst noch während des Kampfes die verwundeten Soldaten auszuliefern, sonst aber in geeigneten Zeitpunkten Verwundete unter der Bedingung, daß sie während der Dauer des Krieges nicht mehr die Waffen ergreifen, in ihre Heimat abzusenden.

Kennzeichen der Neutralität sind eine besondere (weiße) Fahne für die Ambulanzen und Feldlazarethe nebst der Nationalfahne, dann eine abgestempelte Armbinde für das neutrale Personale.

Fahne und Binde haben ein rothes Kreuz auf weißem Grunde.

Ein Additionalvertrag vom 20. Oktober 1868, bestehend aus 15 Artikeln, hat noch mehrfache, auf den Seekrieg Bezug nehmende Ergänzungen der Genfer Konvention beigefügt. Desgleichen ist nach der Petersburger Konvention (1868) die Unzulässigkeit von Sprengkugeln unter 400 Gramm vereinbart worden. Von hoher praktischer, wenn auch nicht gesetzlicher Bedeutung ist der auf der Brüssler Konferenz von diplomatischen und militärischen Delegierten vereinbarte Entwurf einer Deklaration über die Kriegssatzungen und Kriegsgebräuche.*)

*) Siehe Lentner: Das Recht in der Gewalt. Völkerrechtliches Essay, mit einer authentischen Uebersicht und Erläuterung der Brüssler Deklaration. Seidel und Sohn 1880.



§. 94. Der Kriegsbereich.

Das Gebiet, oder die Gebietstheile, auf welche sich die Feindseligkeiten direkt oder indirekt erstrecken können, heißt nach internationalem Sprachgebrauche Kriegsbereich, Kriegsraum oder Kriegsfeld. Innerhalb desselben ist das Kriegstheater, welches übrigens in mehrere Haupt- und Neben-Kriegsschauplätze getheilt sein kann, jenes geographische Gebiet, auf welches sich der Krieg effektiv erstreckt, oder wo er genährt wird.

Zum Kriegsbereiche gehören daher nicht nur die Staatsgebiete, sondern auch die Kolonien und Territorialgewässer der Parteien, sowie das offene Meer.

Beschränkungen desselben können durch Neutralitätsverträge oder durch Interventionen im Interesse des friedlichen Völkerverkehres herbeigeführt werden. Auch wird nach modernem Völkerrecht die Lokalisierung des Krieges, d. h. die Einschränkung desselben auf bestimmte Gebietstheile der kriegführenden Mächte als eine der wichtigsten Aufgaben neutraler Staaten betrachtet.

§. 95. Subjekte des Krieges.

Da der Krieg nur zwischen Staaten und nicht zwischen den einzelnen Staatsangehörigen unter einander geführt wird, so sind zur Vornahme von Feindseligkeiten zunächst berechtigt, die rechtmäßigen Kombattanten, d. i. die von dem obersten Kriegsherrn eines Staates hierzu berufenen regulären Truppen, dann die im Nothfalle aufgebotenen Landsturmmassen und autorisierten Freikorps. Die zum Heere gehörigen, für den Verwaltungsdienst bestellten Nichtkombattanten dürfen von den Waffen nur in Nothfällen Gebrauch machen.

Militärpersonen, welche als Parlamentäre abgesendet werden, sind unverletzlich und genießen sicheres Geleite.

Die friedlichen Bewohner im Feindesland, welche sich von den Kriegsoperationen ferne halten, müssen zwar der siegreichen Macht Folge leisten, dieselbe in allen administrativen und ökonomischen Angelegenheiten unterstützen, sollen jedoch von jeder Gewaltthat gegen ihre Person und ihr Eigenthum verschont bleiben, in so ferne nicht Sicherungsmaßregeln durch die Umstände dringend geboten erscheinen.

§. 96. Objekte der Kriegführung in personeller Beziehung.

Objekte der Feindseligkeiten sind der Souverain, die waffentragenden Angehörigen seiner Familie, alle zur feindlichen Streitmacht gehörigen Kombattanten und bezüglich der Kriegsgefangenschaft auch **die zum Heere** gehörenden Nichtkombattanten.

Die Gewalt über Kriegsgefangene, welche selbstverständlich nicht Strafgefangene sind, ist auf das Recht beschränkt, dieselben an der Heimkehr oder ferneren Betheiligung am Kriege zu verhindern. Mißhandlung oder entehrende Behandlung der Gefangenen ist geradezu ausgeschlossen; dagegen kann die Mannschaft behufs theilweiser Abverdienung ihres Unterhaltes zu mäßiger Arbeit angehalten werden.

Eine gewisse relative Freiheit wird gefangenen Offizieren auf Ehrenwort gestattet.

Die Kriegsgefangenschaft ist ein thatsächliches Verhältnis und endet sowohl durch Selbstbefreiung, wie durch Entlassung. Letztere wird während des Krieges entweder durch Auswechslung oder gegen Ehrenwort, für die Dauer des Krieges am Kampfe nicht mehr Antheil zu nehmen, bewerkstelligt. Den Offizieren der österreichischen Armee ist jedoch das Eingehen einer solchen Verbindlichkeit strengstens untersagt. Kriegsgefangene, welche die Flucht ergreifen, dürfen während der Verfolgung getödtet, nach ihrer Wiederergreifung hingegen einer Bestrafung nicht unterzogen werden; doch können Wort- und Treubrüchige vor ein Kriegsgericht gestellt werden. (D. R. I. Th. §. 6).

Daß Parlamentäre einen besonderen Schutz genießen, wurde bereits erwähnt; ebenso müssen auch Schutzwachen, welche eine Kriegspartei zum Schutze von Personen und Sachen aus den eigenen Truppen abordnet, von der Gegenpartei als unverletzlich respektirt werden.

(Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Parlamentäre enthält das Dienstreglement für das k. k. österr. Heer, II. Theil, §. 58 und über die Schutzwachen I. Theil, §. 81).

Auf den Schutz des Kriegsrechtes und die Wohlthaten der Kriegsmanier haben keinen Anspruch a) die unrechtmäßigen Kombattanten, d. i. bewaffnete Banden, welche auf eigene Faust und ohne autorisiert zu sein, an den Feindseligkeiten aktiven Antheil nehmen; b) Marodeurs, sowie überhaupt Personen, welche aus der kriegerischen Aktion unrechtmäßigen Vortheil ziehen; c) Spione, d. h. geheime Kundschafter einer Kriegspartei

im Bereiche der Gegenpartei; d) Ueberläufer, welche zu Gefangenen gemacht werden.

(In allen diesen Punkten enthalten gleichfalls die Militär-Strafgesetze und das Dienstreglement spezielle Bestimmungen und Strafsanktionen).

§. 97. Objekte der Kriegführung in sachlicher Beziehung.

Grundsätzlich ist das Privateigenthum nicht Gegenstand der Erbeutung, selbst jenes nicht, welches die Kombattanten besitzen. So wenig das barbarische Strandrecht anerkannt werden kann, eben so wenig erscheint es statthaft, sich eigenmächtig in den Besitz der Habseligkeiten verwundeter oder getödteter gegnerischer Individuen zu setzen. Vielmehr sind derartige Gegenstände sorgfältig zu sammeln, nach Thunlichkeit zu verzeichnen und nebst etwaigen Urkunden, Briefen, letzwilligen Anordnungen u. dgl. an die vorgesetzte Dienstbehörde abzuliefern.

Dasselbe hat selbstverständlich mit den Effekten der Angehörigen des eigenen Heeres zu geschehen. Anders verhält es sich in Bezug auf solche Mobilien, welche das feindliche Heer mit sich führt, oder welche Kombattanten und Nichtkombattanten zum Zwecke der Kriegsführung besitzen (z. B. Waffen, Karten, Pläne, physikalische Instrumente, Pferde u. dgl.). Solche Objekte sind allerdings Gegenstand der Wegnahme, vorbehaltlich der Pflicht, dieselben dem Staate abzuliefern.

Alles öffentliche Mobilareigenthum dagegen, soweit es für die Kriegsführung direkt oder indirekt verwendbar ist (Kriegskassen, Waffen, Proviant, Transportmittel), unterliegt der Erbeutung zu Gunsten der Kriegsmacht, nicht aber der Einzelnen.

Das unbewegliche Staatseigenthum im besetzten Feindesland darf die okkupierende Macht zwar vorläufig für sich in Beschlag nehmen und die Einkünfte daraus beziehen, das Eigenthumsrecht hieran erwirbt sie aber erst durch Gebietsabtretung.

Das Privateigenthum der Einwohner des besetzten Staatsgebietes ist abgesehen von dem äußersten, in Folge von Repressalien eingeleiteten Akte der Plünderung, kein Gegenstand der Aneignung. Doch müssen sich dieselben Kriegsschäden an Mobilien und Immobilien gefallen lassen, den Requisitionen der nothwendigen Naturalkriegsleistungen (Einquartierung, Hand- und Spanndienste, Naturalverpflegung, Lieferung von Fourage u. s. w.) nach bestem Vermögen entsprechen und auch für eventuell auferlegte Geldkontributionen aufkommen.

Zur Beschaffung der für die Heeresverpflegung nothwendigen Erfordernisse, sowie zur administrativen Organisierung der besetzten Landestheile, werden in der Regel größeren Truppenkörpern Civilkommissäre beigegeben; jedoch ist für jeden Truppenoffizier, ganz besonders aber für jeden Generalstabsoffizier eine genaue Kenntniß der Verwaltungsorganisation des betreffenden Landes, insbesonders der Bezirke und Gemeinden unerläßlich, um nicht nur sicher, sondern auch rasch die zweckmäßigsten Verfügungen treffen zu können. *)

Ein strengeres Beuterecht gilt im Seekriege. Bis in die neueste Zeit konnte die Wegnahme von feindlichen Staats- und Privateigenthum nicht nur von Schiffen der Kriegsmarine, sondern auch durch Privatschiffe, auf Grund von Kaperbriefen erfolgen. Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 hat sich entschieden gegen die Privatkaperei ausgesprochen und nur die vereinigten Staaten von Nordamerika sind diesem Beschluß nicht beigetreten, indem sie denselben in so lange für unannehmbar erklärten, als nicht auch auf die Wegnahme von feindlichem Privateigenthum durch Kriegsschiffe verzichtet wird. Einen ähnlichen Charakter wie die Freiwilligenkorps und Milizen im Landkriege haben die Kreuzerflotillen und freiwilligen Seewehren im Seekriege, vorausgesetzt, daß das Dienstreglement für die Kriegsmarine auf dieselben volle Anwendung findet.

Weiter enthält die genannte Seerechtsdeklaration die wichtige Bestimmung, daß nur dasjenige feindliche Waareneigenthum der Wegnahme unterliegt, welches sich am Bord feindlicher Schiffe befindet, nicht aber jenes, welches neutrale Fahrzeuge verladen haben, es wäre denn Kriegs-Kontrebande, d. i. solches Materiale, welches seiner Natur nach zur Kriegsführung bestimmt ist (Waffen, Munition, Armaturen u. dgl.: absolute Kontrebande), oder welches möglicher Weise zu Kriegszwecken gebraucht werden kann und dessen Herkunft und Bestimmungsort nicht durch die Schiffspapiere ausgewiesen ist (relative Kontrebande). Das Recht, derartige feindliche Privatfahrzeuge aufzugreifen, heißt Prisenrecht.

Die Ausübung desselben ist völkerrechtlich mit der Verpflichtung der Kriegsparteien verbunden, für die Dauer des Krieges Prisengerichte (Admiralitäts-Gerichtshöfe) innerhalb ihres Gebietes zu errichten, welche über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Prisen ein unparteiisches Verdikt abzugeben haben.

*) Wesentlich erleichtert werden diese Kriegshandlungen durch die Gesetze über Kriegsleistungen, wie ein solches seit 1873 im deutschen Reiche besteht und auch für Oesterreich-Ungarn in nahe Aussicht gestellt ist.



§. 98. Kriegsverträge.

Durch die militärische Besitznahme feindlicher Gebietstheile wird die bisherige Staatsgewalt suspendiert.

Die okkupierende Kriegsmacht ist daher berechtigt, die staatlichen Hoheitsrechte provisorisch unter ihrer Autorität und Aufsicht auszuüben, Steuern zu erheben, Gerichts- und Verwaltungsmaßregeln durchzuführen, Leistungen für den Heeresbedarf zu fordern u. s. w.

Zur Kriegstheilnahme kann die besitzergreifende Staatsmacht die Einwohner der besetzten Gebietstheile, so lange der bisherige Unterthanenverband fortdauert, nicht verhalten, wohl aber an dieselben unter Androhung schwerer Strafen die Weisung ergehen lassen, sich inoffensiv zu verhalten.

Wird das besetzt gehaltene Gebiet wieder geräumt, so treten die bis dahin suspendierten staatsrechtlichen Verhältnisse von selbst wieder in ihre frühere Wirksamkeit. Endigt dagegen der Krieg mit vollständiger Besiegung der verdrängten Staatsgewalt, so kann der Eroberer das bisherige Verfassungs- und Verwaltungsrecht als aufgehoben betrachten und zu einer neuen Organisierung der staatsrechtlichen Verhältnisse schreiten. Doch können auch während der Kriegsdauer Willensvereinbarungen zwischen den Kriegsparteien zu Stande kommen, sogenannte Kriegsverträge u. zw.:

a) Waffenstillstandeskonventionen, das sind Verträge, wodurch die wechselseitige Einstellung der Feindseligkeiten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bis zur Kündigung festgesetzt wird u. zw. entweder für das ganze Kriegsgebiet oder nur für einen bestimmten Theil desselben. Der allgemeine Waffenstillstand (armistice, trève) bezweckt die Anbahnung des Friedens und ist Gegenstand diplomatischer Verhandlungen, der besondere dagegen, die Waffenruhe (suspension d'armes), wird zur Durchführung gewisser humanitärer, civilisatorischer, im beiderseitigen Interesse liegender Maßregeln vereinbart und kann auch von dem Truppenbefehlshaber in rechtsverbindlicher Weise abgeschlossen werden.

b) Kapitulationen, d. i. die Ergebung einer Armee oder einzelner Truppenkörper derselben, die Uebergabe eines bedrohten Platzes, eines Kriegsschiffes u. s. w., an die feindliche Kriegsmacht im Falle eines unabweisbaren Nothstandes.

Die Kapitulation wird durch Aufhissen einer weißen Fahne eingeleitet und hierauf durch Parlamentäre die Kapitulationsverhandlung eröffnet.

Die beiderseitigen Befehlshaber gelten für ermächtigt, die Kapitulationsbedingungen zu vereinbaren, in so weit sie sich auf die von ihnen befehligten Truppenabtheilungen, das Kriegsmateriale u. dgl. beziehen. Ueber territoriale und staatsrechtliche Fragen auch nur vorläufige Abmachungen zu pflegen, sind sie jedoch nicht befugt.

Um Gefahren eines Zusammenstoßes während eines Waffenstillstandes oder einer Kapitulationsverhandlung vorzubeugen, pflegt eine neutrale Zone (Demarkationslinie) zwischen den Kriegsschauplätzen verabredet zu werden.

§. 99. Der Friedensschluß.

Wie zur Eröffnung der Feindseligkeiten irgendeine unzweideutige Erklärung, z. B. ein Manifest, ein Ultimatum, eine Notification oder auch nur der Einmarsch nach heutigem Völkerrecht genügt, so kann auch durch bloße Einstellung der Feindseligkeiten in Verbindung mit der Wiedereröffnung eines friedlichen Verkehres, oder durch vollständige Unterwerfung des bekämpften Staates der Krieg beendet werden. Gewöhnlich erfolgt dies aber durch regelrechten Friedensschluß, d. i. durch einen zwischen den kriegführenden Mächten abgeschlossenen, die Bedingungen des erneuten Friedensstandes feststellenden Vertrag, welcher entweder auf die Wiederherstellung der vor dem Kriege bestandenen Friedensordnung (des status quo; status quo amelioré) abzielen oder in der Begründung einer neuen, wiederholte Friedensstörungen vorbeugenden Reform beruhen kann. Falls sich die Kontrahenten vorläufig auf die Vereinbarung der Hauptpunkte beschränken, heißt der Friede ein Präliminar-Friede; verständigen sie sich in der Folge über alle erheblichen Punkte und streitigen Fragen, so heißt er Definitiv-Friede.

Mit Rücksicht auf die Zahl der betheiligten Mächte unterscheidet man noch allgemeine und besondere Friedensschlüße. Geht ein Verbündeter ohne Wissen und Willen der anderen Alliirten einseitig mit dem Gegner einen Frieden ein, so heißt letzterer ein Separat-Friede.

Die Rechtswirkungen des Definitiv-Friedens sind:

a) Die Einstellung der Feindseligkeiten und übrigen kriegsrechtlichen Handlungen, b) die Entlassung der Kriegsgefangenen, c) die vollständige Amnestie in Ansehung der Verletzungen und Beschädigungen, welche die feindlichen Parteien einander aus kriegerischen Motiven zugefügt haben; d) die definitive Erledigung des streitigen Verhältnisses.

Der Begriff des alten Postliminiums, nach welchen Personen und Sachen, welche aus der Gewalt des Feindes zurückkehrten, wieder in ihr früheres Rechtsverhältniß eintraten, ist nach neuerem Völkerrecht nicht mehr anwendbar und hat gegenwärtig nur noch in dem Sinne praktische Bedeutung, daß Rechte, welche durch feindliche Beschlagnahme nicht aufgehoben, sondern nur thatsächlich suspendiert waren, mit dem Aufhören der feindlichen Gewalt, welche die Ausübung dieser Rechte hinderte, ohne weiters wieder in Wirksamkeit treten.

V. Die Neutralität.

§. 100. Begriff und Arten der Neutralität.

Die Neutralität besteht in der Thatsache der Nichtbetheiligung an dem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Kriege. Diese Nichtbetheiligung, welche übrigens vermuthet wird, legt jedoch den neutralen Staaten gewisse Rechte und Pflichten auf, die je nach dem Charakter der Neutralität verschieden sein können.

Was nun zunächst die Arten der Neutralität betrifft, so unterscheidet man:

a) eine freiwillige und nothwendige Neutralität, je nachdem eine rechtliche Verpflichtung, neutral zu bleiben, besteht oder nicht.

b) eine garantierte sogenannte ewige Neutralität, in Ansehung der Schweiz mit Einschluß von Nordsavoyen (seit 1815), Belgiens (seit 1831), Luxemburgs (seit 1867), indem deren Gebiet in Folge völkerrechtlicher Verträge unter Kollektivgarantie der europäischen Großmächte nicht zum Kriegsschauplatz gemacht werden soll. In ähnlicher Weise wurde durch den Pariser Frieden vom Jahre 1815 das schwarze Meer neutralisiert; diese Neutralisierung jedoch durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 wieder aufgehoben.

c) eine allgemeine, den ganzen neutralen Staat umfassende, oder eine partielle, sich nur auf bestimmte Gebietstheile erstreckende Neutralität. Als partiell neutralisiert gelten z. B.: Die Werke und Anlagen der europäischen Donaukommission; die Donau vom eisernen Thore abwärts bis zur Mündung (Art. 52, B. Vertrag). Die montenegrinischen Gewässer (Art. 29, B. Vertrag).

d) Endlich eine bewaffnete Neutralität, wenn der Staat zur Sicherung seiner Neutralitätsrechte durch Aufstellung einer bewaffneten Kriegsmacht die entsprechenden Vorkehrungen trifft.

§. 101. Rechte und Pflichten der Neutralen.

Die Pflichten der Neutralen entspringen aus dem Rechte jedes Staates, zu verlangen, daß seine Kriegführung durch thatsächliche Einmischung Dritter nicht beeinträchtigt werde. Hieraus ergeben sich für die Neutralen folgende spezielle Verpflichtungen:

1. Sie dürfen keiner Partei Vortheile und Hilfsmittel gewähren oder Begünstigungen einräumen, welche Operationen der einen Partei zum Nachtheile der anderen beeinträchtigen könnten.

2. Sie dürfen nicht gestatten, daß eine Kriegspartei innerhalb des neutralen Territoriums eine feindselige Handlung gegen Personen oder Sachen der andern Partei vornehme oder auch nur beabsichtige.

3. Sie haben die Pflicht, jede Verletzung ihrer Gebietsrechte durch Kriegsoperationen oder sonstige kriegerische Maßregeln zu hindern, Neutralitätsverletzungen ohne weiteres aufzuheben, widrigenfalls sie sich gefallen lassen müßten, daß die benachtheiligte Kriegspartei bei ihrer Kriegführung das verletzte Gebiet nicht mehr respektiert.

Die auf neutrales Gebiet übertretenden Truppen sind daher zu entwaffnen, zu internieren und an der Organisierung neuer Streitmassen zu hindern, jedoch gegen Ersatz der Kosten angemessen zu verpflegen. Kranke und Verwundete können entlassen werden.

§. 102. Beschränkungen der Neutralität in Bezug auf Handel und Verkehr.

Der Handel, insbesonders der Seehandel der Neutralen, unterliegt während des Krieges mannigfachen Belästigungen und Beschränkungen, welche jedoch durch die Pariser Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856 viel von ihrer früheren Härte verloren haben. Ein wesentliches Hemmniß des maritimen Verkehres ist noch gegenwärtig die Blokade. Dieselbe besteht in der Befugniß einer Kriegspartei, eine Verkehrssperre in Bezug auf Gebietstheile, namentlich Küstengewässer und Häfen der Gegenpartei eintreten zu lassen.

Die Voraussetzungen einer rechtsverbindlichen Seeblokade sind:

1. Ihre gehörige Notifizierung oder ihre augenscheinliche Notorität. Den im blokierten Hafen liegenden neutralen Schiffen pflegt nach Erklärung der Blokade eine bestimmte Abfahrtsfrist bestimmt zu werden;

2. ihre effektive Durchführung, indem z. B. ein Hafen nur dann als blokiert gilt, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge derart gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann.

Versucht ein neutrales Schiff die ihm bekannt gewordene rechtsverbindliche Blokade zu durchbrechen, so kann es aufgebracht und vor ein Prisengericht gestellt werden. Sowohl Schiff als Ladung unterliegen der Konfiskation, falls nicht der Eigenthümer der letzteren glaubhaft nachweisen kann, daß ihm keine Mitschuld zur Last falle. Die Mannschaft des verurtheilten Schiffes ist freizulassen. Selbst in Fällen der Seenoth, der Havarie, des Wassermangels u. dgl. darf die Blokadelinie nicht eigenmächtig, sondern nur auf Grund einer in den Seemannsordnungen und Marinereglements vorgeschriebenen, durch Nothsignale bewerkstelligten Avisierung des Gegners durchbrochen werden, falls die Absendung eines Parlamentärschiffes nicht thunlich erschiene.

Neutrale Schiffe, welche Kontrebande führen, können gleichfalls angehalten und vor ein Prisengericht gestellt werden, welches die beanständete Ladung und, wenn nicht Unkenntniß des Schiffeigenthümers nachgewiesen werden kann, auch das Schiff als gute Prise kondemnirt. Falls die Eigenschaft der Waare als Kontrebande zweifelhaft ist, wird an Stelle der Konfiskation, eine Art Vorkaufsrecht in Anwendung gebracht und für die mit Beschlag belegte Waare eine mäßige Vergütung geleistet. Als Mittel zur Feststellung eines Blokadebruches oder der Kontrebande, sowie der widerrechtlichen Führung der neutralen Flagge von Seite eines feindlichen Schiffes, dient das Durchsuchungsrecht (droit de visite). Dasselbe besteht in der Befugniß einer Kriegspartei, ein unter neutraler Flagge fahrendes Handelsschiff innerhalb des Kriegsfeldes anzuhalten und dessen Papiere und Ladung einer Visitation zu unterziehen.

Zur Vermeidung dieses förmlichen und zeitraubenden Verfahrens hat sich jedoch die Praxis herausgebildet, daß ein neutraler Staat seine Kauffahrer nach vorhergegangener Inspektion durch besonders bevollmächtigte Kriegsschiffe begleiten, d. h. unter Konvoi fahren läßt (droit de convoi).

Im Allgemeinen gelten im Sinne der Pariser Seerechtsdeklaration folgende vier Grundsätze:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. (La course est et demeure abolie.)

2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegskontrebande. — Frei Schiff, Frei Gut. — (Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception da la contrebande de guerre).

3. Die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, kann unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. — Unfrei Schiff, Frei Gut. — (La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi).

4. Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu wirken, effektiv sein, das heißt von einer Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, die Annäherung an das feindliche Ufer thatsächlich zu verhindern. (Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectivs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral ennemi).

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

T.

U.

V.

W.

Z.



